



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-31/2008-151

Ggst.: Projekt Spielberg GmbH & Co. KG,
8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1;
UVP-Abnahmeverfahren.

hier: UVP-Teilabnahmebescheid Realisierungsstufe 1

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer

Tel.: (0316) 877-3820

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 25. Februar 2011

Projekt Spielberg GmbH & Co KG

„Vorhaben Spielberg NEU“

Errichtung bzw. Erweiterung und Betrieb ständiger Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge unter Vornahme von vorhabensursächlichen Rodungen auf Liegenschaften der Gemeinden Spielberg und Flatschach, beide politischer Bezirk Knittelfeld.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilabnahmebescheid gemäß § 20 UVP-G 2000 Realisierungsstufe 1

Inhaltsverzeichnis

I. S p r u c h	3
1. Abnahmeprüfung	3
2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen	3
3. Rechtsgrundlagen	5
4. Ergänzung der Nebenbestimmungen	5
5. Abnahmegegenstand	9
6. Kosten	16
II. B e g r ü n d u n g	40
1. Verfahrensgang	40
2. Maßgeblicher entscheidungsrelevanter Sachverhalt	44
3. Beweiswürdigung	46
4. Rechtliche Erwägungen	47
4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch	48
4.2 Matrix - Bereich Technik	142
4.3 Matrix - Bereich Ökologie	143
4.4 Stellungnahmen	144
4.5 Zusammenfassung	146
III. R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g	146

B e s c h e i d

I. S p r u c h

Aufgrund der von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, mit Eingabe vom 02. Dezember 2010 erfolgten Fertigstellungsanzeige für die erste Teilrealisierungsstufe des Vorhabens „Spielberg NEU“ einschließlich des in dieser Eingabe gestellten Antrags auf nachträgliche Genehmigung von Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

1. Abnahmeprüfung

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der eingeschränkte Betrieb gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Fertigstellungsoperat „Unterlagen Teilrealisierungsstufe 1“ unter Berücksichtigung der unter 2. nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen und der unter 4. modifizierten bzw. ergänzten Nebenbestimmungen dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 15. Jänner 2008, GZ: US 2B/2007/19-6 entsprechen.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen gemäß der mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Planparie, werden hiermit nachträglich genehmigt:

- Im Bereich des Partnergebäudes und des Wirtschaftshofes wurde als voreilende Maßnahme entsprechend den geologischen Verhältnissen eine Bodenverbesserungsmaßnahme in Form einer Überlastschüttung hergestellt (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 1 und 2).
- Das Werkstättengebäude wurde verkürzt; die innere Nutzung wurde teilweise geändert (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 3).
- Die Tankstelle wurde örtlich geringfügig verlegt, das Volumen verkleinert (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 5).

- Von der Geländeanhebung (ca. +3,00 m) im Bereich der Start-/Zielgeraden sowie dem Fahrerlager wurde Abstand genommen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 10, 11).
- Die Fahrdynamik- und Multifunktionsfläche wurde geringfügig modifiziert (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 13, 14).
- Das gesamte Hochwasserschutzkonzept und die damit verbundenen Schutzbauten wurden überarbeitet und angepasst. Die Schutzziele außerhalb des Projektgebiets bleiben unverändert sichergestellt (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 36-43; Details sind den Fachbereichen G und H zu entnehmen).
- Der Abbruch der bestehenden Westtribüne ist in der aktuellen Teilrealisierungsphase nicht erfolgt; die bestehende Tribüne wurde im Hinblick auf die aktuellen Normen überarbeitet und neu bestuhlt; bis auf weiteres ersetzt die bestehende Westtribüne die in diesem Bereich geplanten temporären Tribünen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 44).
- Das Energieversorgungskonzept (Strom, Gas) wurde an die geringeren Anschlusswerte angepasst. Die Erdgasanschlussleitung wurde vorerst nicht hergestellt; als vorübergehendes Provisorium wurde im östlichen Bereich des Werkstättengebäudes ein unterirdischer Flüssiggastank errichtet. Dieses Energieversorgungskonzept soll bis zu der endgültigen Errichtung des Wirtschaftshofes beibehalten werden (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 45).
- Die Abbrucharbeiten von Garage, Flugdach und Bürogebäude wurden bis dato nicht durchgeführt. Die Bauteile werden bis auf weiteres als Baulager und Bürogebäude (Baustellenbetreuung) genutzt (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 46). Ähnliches gilt für einen Kiosk und zwei Toilettenanlagen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 47) sowie die Rüstfläche 1 (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 48).
- Die Umlegung der Verbindungsstraße zum Schönberg (östlich um den Ring) ist vorerst nicht erfolgt; bis zur Realisierung des gesamten Vorhabens bleibt die bestehende Verbindungsstraße (durch das Infield) für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die öffentliche Zufahrt zum Ortsteil Schönberg verläuft bis dahin räumlich getrennt vom Ringgelände über den Birkachweg und die Höhenstraße (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 1.3 „Infrastrukturbeschreibung“).

- Der durch den nord-östlichen Bereich verlaufende Spielbergbach wurde nicht umgelegt. Auf dem Gelände werden Rückhaltebecken errichtet, die der Retention von Niederschlagswässern und dem Schutz der Objekte gegen Hochwässer dienen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt. 1.3 „Infrastrukturbeschreibung“).
- Errichtung einer Mobilfunkstation der A1 Telekom Austria AG westlich der Westtribüne.

3. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 18 Abs. 3, 19, 20 und 39, unter

1. Anwendung der Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen und Kollaudierungen des

Wasserrechtsgesetzes (WRG) BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006: § 121

sowie des

Stmk. Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 49/2010: § 38

2. Einbezug der Materienvorschriften über emissionsneutrale Änderungen, Geländeänderungen, Errichtung baulicher Anlagenteile und Nutzungsänderungen der

Gewerbeordnung (GewO) BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2010: §§ 81 Abs. 2 Z9 und Abs. 3, 345 Abs. 8 Z8

sowie des

Stmk. Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 49/2010: §§ 19, 20

4. Ergänzung der Nebenbestimmungen

Die aus der nachstehenden fachbezogenen Auflistung ersichtlichen Auflagen werden in Modifikation bzw. Ergänzung zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215 zur Vorschreibung gebracht, wobei die Struktur des Genehmigungsbescheides beibehalten wird. Die zu modifizierenden Auflagen werden bezogen auf die Nummerierungen des Genehmigungsbescheides.

A. Abfallwirtschaft

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

B. Hochbautechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

C. Brandschutztechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

D. Rennsicherheit/Fluchtwegführung

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

E. Maschinentechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

F. Elektrotechnik

Ergänzung:

1. Vor Errichtung der Mobilfunkanlage sind die Abstrahlungsdiagramme (vertikal und horizontal) der Antennen sowie Planunterlagen mit der maßstabsgetreuen Lage des Mobilfunkmastes zur Westtribüne, zur WC-Anlage und zum Kiosk vorzulegen (Maßstab 1:100 und 1:250). Weiters sind Vertikalschnitte in der 25°-Ebene und in der 100°-Ebene (Hauptsenderichtung der Antennen) im Maßstab 1:100 vorzulegen.
2. Vor Errichtung der Mobilfunkanlage ist von der Errichterfirma eine Berechnung über die Einhaltung der Grenzwerte der Leistungsflussdichte aller verwendeten Frequenzen entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8850 bei den nächstgelegenen Aufenthaltsbereichen von Personen (z.B. Westtribüne, oberste Reihe) vorzulegen. In diesem Gutachten ist auch der Sicherheitsabstand (Grenzwert-Bereich) bei maximaler Leistung anzugeben.
3. Für die Mobilfunkanlage ist von der Betreiberfirma im Zuge eines Probebetriebes ein Messprotokoll zu erstellen, in dem bei maximaler Leistung für alle abgestrahlten Frequenzen die Leistungsflussdichten beim nächstgelegenen Aufenthaltsbereich von Personen (das ist der nächstgelegene Bereich der Westtribüne) eingetragen sind. In diesem Messprotokoll ist der Sicherheitsbereich für die einzelnen Frequenzen anzugeben. Daraus ist der gutachtliche Schluss zu ziehen, ob die Referenzwerte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 eingehalten sind.
4. Die Zugangstür zum Niederspannungshauptverteilerraum G0 (NSHVG0) ist in der Brandschutzklassifikation EI₂ 90-C auszuführen. Die Umfassungswand ist in der Brandschutzklassifikation EI 90 auszuführen.
Darüber ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen und der Behörde vorzulegen.
5. Für die Blitzschutzanlage der Westtribüne ist das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Blitzschutzanlage in Schutzklasse II ausgeführt wurde und dass Maßnahmen gesetzt wurden, dass bei Blitzschlag im Bereich der Fangstangen keine gefährliche Schrittspannung und keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten.
6. Für die Zentralbatterie ist bis Ende 02/2011 von der Errichterfirma eine Bestätigung vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die Zentralbatterie entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 aufgestellt wurde und dass der Batterieraum dieser Norm entspricht.

G. Wasserbautechnik

Ergänzung:

7. Das Trennbauwerk Süd ist so zu betreiben, dass das Sickerbecken Süd erst dann beschickt wird, wenn davor eine Dotation des Spielbergbaches mit einer Wassermenge von größer gleich $4 \text{ m}^3/\text{s}$ (abfließend in östliche Richtung) erfolgt.

H. Gewässerschutz/Abwassertechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

I. Hydrogeologie

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

J. Geologie

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

K. Luftfahrttechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

L. Verkehrstechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

M. Forsttechnik

Modifikation:

193. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31. 12. 2015 erfüllt worden ist.
202. Für die Beurteilung der forstlich relevanten Schadstoffe bzw. Stäube ist ein Kontrollnetz von Probebäumen entsprechend den Kriterien des Bioindikatornetzes einzurichten. Dieses Kontrollbaumnetz ist unter Anleitung der FA 10C – Forstwesen bzw. durch die Bezirksforstinspektion Knittelfeld einzurichten. Die Organisation der Beerntung erfolgt durch die FA 10C – Forstwesen; die Beerntungskosten und die Kosten für die chem. Analysen sind durch die Konsenswerberin zu tragen. Die Nadelproben sind alle 2 Jahre bis zum Jahre 2018 durchzuführen. Bezüglich der Bodenproben ist festzulegen, dass jeweils eine Bodenprobe in unmittelbarer Nähe der 3 Bioindikatorbäume für die Beurteilung des IST- Zustandes bis spätestens 30. Juni 2011 zu gewinnen bzw. zu analysieren ist. Eine Kontrollprobenentnahme (Boden) für die Beurteilung der Auswirkungen durch den Betrieb ist erst bis zum 30. 06. 2020 durchzuführen. Nach diesem Zeitpunkt wird durch die Fachabteilung 10 C Forstwesen geprüft werden, ob bzw. im welchen Umfang die Kontrolluntersuchungen fortzuführen sind.

Die Probengewinnung und Analyse ist entsprechend der schriftlichen Zusammenstellung der FA10C des Amtes der Stmk. Landesregierung (unterstützend) und entsprechend den Richtlinien für die Durchführung der Waldbodenzustandsinventur durchzuführen.

N. Wildökologie

Ergänzung:

8. Im Einmündungsbereich des östlichen Zubringers zum Schönbergbach sind durch die Errichtung einer Grundschwelle bis zum 30. April 2011 die Strömungsverhältnisse Richtung Zubringerbach zu orientieren und die Funktionalität der Leitstruktur instand zu halten.

9. Die Ausstiegshilfen im Bereich der Ein- / Auslaufbauwerken zu den Rückhaltebecken sind bis zum 30. April 2011 so zu gestalten, dass Kleinsäuger und Haarraubwild die Möglichkeit haben diese Bauwerke zu verlassen.
Folgende Punkte müssen hierbei erfüllt sein:
 - Breite mind. 50cm
 - Raue und gerippte (quer) Oberfläche
 - Einseitig entlang der Wand geführt
 - Am Ausstieg einseitig fixiert
10. Anlässlich von Veranstaltungen ist zu gewährleisten dass keine Verunreinigungen und Ablagerungen entlang von Gewässern entlang der Uferbereiche stattfinden; dies ist in das ökologische Pflichtenheft zu übernehmen.
11. Zur Hintanhaltung des Vogelschlages sind die Glaslärmschutzwände im Bereich der Start-Ziel Geraden (Tunnel 1) mit Vogel-Silhouetten oder dgl. zu bekleben.

O. Boden/Landwirtschaft

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

P. Landschaftsgestaltung/Sach-, Kulturgüter

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

Q. Naturschutz

Modifikation:

270. Maßnahmen zur Reduktion von Staubentwicklung
 - a. Die Bewässerungsmaßnahmen der Motocross-Strecke sind detailliert darzustellen (vgl. Einlage 2201, Seite 30 und 34).
 - b. Maßnahmen für die Betriebsphase Motocross zur Reduktion der Staubemissionen auf eine geringe Resterheblichkeit sind zu entwickeln und mit der FA13A hinsichtlich ökologischer Aspekte abzustimmen. Für die Betriebsphase Enduro-/Trial ist die Staubentwicklung über 2 Jahre zu beobachten und sind im Anlassfall Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen auf eine geringe Resterheblichkeit zu entwickeln.

R. Emissionstechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

S. Erschütterungstechnik

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

T. Arbeitnehmerschutz

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

U. Gebot der Umweltvorsorge

Keine Modifikationen bzw. Ergänzungen

V. Schalltechnik

Ergänzung:

12. Nach Inbetriebnahme der Rennstrecken, insbesondere nach Rennen in der emissionsstärksten Betriebsklasse A1, sind zur Sicherstellung der Einhaltung des entsprechenden lärmmedizinischen Kriteriums für den Tagesmittelungspegel von 80 dB im Abstand von 3 Monaten für die Dauer von 2 Betriebsjahren messtechnische Nachweise aus diesem Monitoring der Behörde vorzulegen. In weiterer Folge hat der Betreiber der Anlage innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres der Behörde einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen.
13. Auf dem Anwesen Sonnenring 62 wurde bereits eine Dauermessstation eingerichtet. Zur Einhaltung der in der Eingabe vom 11. September 2007 unter 2.5 und 2.6 festgelegten und angestrebten Grenzwerte sind der Behörde schalltechnische Messberichte nach Ende eines jeden Betriebsjahres vorzulegen.

5. Abnahmegegenstand

Einleitung

Bedingt durch den Ausstieg der Investoren Volkswagen AG, Magna International Europa AG und KTM Sportmotorcycle AG soll das genehmigte UVP-Projekt (gemäß UVP Bescheid GZ: FA13A-11.10-158/2006-215) seitens des Investors Projekt Spielberg GmbH & Co KG in Teilrealisierungsstufen errichtet werden. Gegenstand des vorliegenden Abnahmebescheides ist die Teilrealisierungsstufe 1. Diese stellt die erste Ausbaustufe des modular erweiterbaren Projektes dar, welche in weiterer Folge detaillierter beschrieben wird. Allgemein ist festzuhalten, dass die Geländeanhebung (ca. +3,00m) im Bereich der Start / Zielgeraden sowie dem Fahrerlager nicht umgesetzt wird. Der allgemeine Schallschutz wurde, unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Grenzwerte, entsprechend angepasst und wird dieser nachweislich sichergestellt werden.

Partnergebäude

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2. Als voreilende Maßnahme wurde entsprechend den geologischen Verhältnissen eine Bodenverbesserungsmaßnahme in Form einer Überlastschüttung hergestellt, welche bis zur Realisierung dieses Punktes erhalten bleibt. Die Gestaltung der Überlastschüttung wurde nach den Plänen eines Büros für Landschaftsgestaltung durchgeführt. Die Südseite dient der Erschließung des Dammes für Besucher. Dazu stehen 2 Fußgängerrampen (6% und 10% Steigung) und 2 Treppenanlagen zur Verfügung. An der Nordseite sind 3 Tribünen aus Betonfertigteilen (Tribüne A mit 957 Sitzen, Tribüne B mit 1044 Sitzen, Tribüne C mit 1176 Sitzen) sowie 5 kleinere Plattformeinheiten ausgeführt. Die Dammkrone ist horizontal, hat eine Breite von ca. 5m bis 6m und dient der horizontalen Erschließung der Zuschauerbereiche. Auf der Dammkrone befindet sich im westlichen wie auch im östlichen Dammbereich aus Schallschutzgründen eine Gabionenwand mit einer Höhe von 1,60 m. Die Länge der Gabionenwand im Westen ist ca.190 m, die im Osten ca.130 m. Die Höhe der Überlastschüttung (OK Dammkrone) ist max. 8 m über der Start-Zielgeraden (aus Schallschutzgründen). Die Länge der Überlastschüttung (ca. 550m) wird an der Südseite durch die Erschließungselemente Rampen und Treppenanlagen einerseits sowie 3 ecksförmige Kiesrippen andererseits gegliedert. Darüber hinaus sind die restlichen Dammflanken begrünt. Bepflanzung ist keine vorgesehen. Die Nordseite der Überlastschüttung wird durch die oben beschriebenen 3Tribünen sowie die 5 kleineren Plattformen gegliedert. Auch hier die restliche Dammböschung begrünt, ohne weitere Bepflanzung. Die Tribünen (Haupttribüne) werden bis zum Frühjahr 2011 fertig gestellt. Die Abnahme der Haupttribüne erfolgt im Zuge der Teilrealisierungsstufe 2.

Wirtschaftshof

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2. Als voreilende Maßnahme wurde entsprechend den geologischen Verhältnissen eine Bodenverbesserungsmaßnahme in Form einer Überlastschüttung hergestellt, welche bis zur Realisierung dieses Punktes erhalten bleibt. Detailangaben zur Überlastschüttung siehe Punkt 1.

Die zentralisierten Energieversorgungskomponenten des Wirtschaftshofes wurden vorübergehend im Werkstättegebäude untergebracht.

Werkstättegebäude, Medical Center

Dieses Gebäude liegt im Infield, parallel zur Start-Ziel-Geraden. Aufgrund diverser Adaptierungen bzw. Entfall von speziellen Nutzungen wurde im Westen eine Verkürzung um ca. 116,5m und im Osten um ca. 23m vorgenommen: Die Einheiten für Magna-Steyr, die zugehörigen Garagen sowie die angrenzende Durchfahrt sind entfallen; ebenso wurde das Medical-Center flächenmäßig optimiert und eine Doppelbox-Achse aus dem Raster genommen bzw. um jenes Maß verringert. In der Breite und Höhe ist das Werkstättegebäude weitgehend ident geblieben.

Als westlicher Abschluss im Erdgeschoss wurden öffentliche Sanitäreinheiten angeschlossen, die einläufige Außentreppe ist nun in eine großzügige Terrassenüberplattung eingeschnitten. Sämtliche Konstruktionen bzw. Materialien sind gleich geblieben. STB-Fertigteile werden in Sonderbereichen, z.B. bei speziellen Auskragungen, mittels Stahlkonstruktionen erweitert. Der Verbindungstunnel wurde bis zur Service Road, südlich der Start-Ziel-Geraden ausgeführt, ein entsprechender Notausstieg ist vorgesehen. Dieser Baustrakt soll vorerst nur eine interne Funktion übernehmen, bei Realisierung des Partnergebäudes wird dieser Tunnel wieder gem. der ursprünglichen Funktion aktiviert. Im GU wurden weiters diverse Lager- und HT-Flächen optimiert. Die Durchfahrt 1 wird derzeit als Teil-HT-(Heiz) Zentrale (nordseitig) und als Garage (südseitig) genutzt. Aufgrund der Längenreduktion wurde die Anzahl der Treppenkerne von 12 auf 7 reduziert, ebenso wurde die Boxenanzahl verringert. Als vertikale Haupterschließung ist das zentrale Stiegenhaus in Verlängerung des Verbindungstunnels geblieben. Diverse Lager- und Manipulationsflächen werden in diesem Bereich nun über einen „Durchlader“-Aufzug beschickt. Im G1 ist die Nutzungsänderung gegenüber der Einreichung der Bistro-Bereich mit direkt angeschlossener Küche und nach Westen die überdachte Terrasse. Die Lounges mit den entsprechenden Nebenzonen sind bis zum Pressebereich (VIP 15 kann bei Veranstaltungen als eigenständiger Pressebereich verwendet werden) ident geblieben; dort sind zusätzlich Nebenräume für Büronutzung (Kopierraum, Drucker, ...) vorgesehen. Zum direkt anschließenden Siegerpodest Back-Stage-Bereich ist nun eine Verbindung geschaffen worden, Fahrermeeting inkl. Nebenzonen wurde etwas vergrößert und zusätzlich mit einem Oberlichtband zum Laubengang hin ausgestattet. Die Laubengänge an der Nordfassade G1 sind nun offen mit einer Glasbrüstung (h=1m) ausgeführt.

Adaptierungen im Bereich des Baukörpers „Race Control“ (Einreichung: Achsen 52-59) sind für die VIP-Lounge zusätzliche Neben- und Technikräume, sowie eine Vorbereitungsküche. Eine Loggia (wie bei den Regellounges) ist ebenfalls zusätzlich in diesem Bereich eingeschnitten.

Der Nordseitige Bürotrakt wird nun als ständig besetzter Arbeitsbereich genutzt, entsprechende Nebenzonen bzw. marginale Adaptierung (Büroteilung, Teeküche,...) waren dahingehend nötig.

Im G2 sind ausschließlich Terrassenflächen, sowie beim „Kopfteil Race-Control“ haustechnische Anlagen. Eine Sichtschutzwand in Verlängerung der Nord-östlichen Abschluss-Fluchten dient zur zusätzlichen Abschirmung der HT-Zonen in diesem Bereich bzw. als architektonische Beruhigung des Gebäudes.

Es kann festgehalten werden, dass sämtliche eingereichten Nutzungen über die gesamte Gebäudefläche bzw. deren Geschosse ident bleiben.

Lediglich die Funktion / Fläche der westlichsten Lounge im G1 ist auf ein öffentliches Bistro mit angeschlossener Küche abgeändert worden.

Das Werkstättengebäude dient nach wie vor für Werkstätten / Boxen, zur Streckenüberwachung bzw. als so genannte „Race-Control“, VIP-Lounges / Gästebereiche inkl. den zugehörigen techn. und infrastrukturellen Nebenräumen und einem Rescue Bereich.

Schönberghof

Dieses Modul ist in Errichtung und wird in der Teilrealisierungsstufe 2 behandelt.

Tankstelle

Im Innenbereich des Süd-Kurses des Ringes dient eine Selbstbedienungstankstelle der innerbetrieblichen Nutzung.

Aufgrund ausführungstechnischer / geologischer Schwierigkeiten und im Sinne der verbesserten Verkehrsanbindung wurde die Lage der Tankstelle von ursprünglich nordwestlich des Tunnels 1 nach westlich bzw. in direkter Verlängerung des Werkstättengebäudes, parallel zur Boxengassenausfahrt verlegt.

Die Konstruktion des Stahl-Flugdaches ist nicht mehr einseitig auskragend, sondern auf 2 Stahl-Mittelstützen zentral positioniert. Die Alu-Verkleidung bildet eine markante Dachform aus.

Die beiden Nebenräume sind nun in einem direkt angrenzenden Alu-verkleideten Stahl Container untergebracht.

Die Abmessungen der Dachflächen sind weitgehend ident geblieben.

Das Volumen des Erdtanks wurde in der Ausführung von genehmigten 100.000 l auf 50'000 l reduziert.

Südwest-Tribüne

Dieses Modul ist in Errichtung und wird in der Teilrealisierungsstufe 2 behandelt.

Boxengebäude Supermoto

Dieses Modul ist in Errichtung und wird in der Teilrealisierungsstufe 2 behandelt.

Boxengebäude Motocross

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Waschboxen

LANZENWASCHBOXEN FÜR 2 FAHRZEUGE BEFINDEN SICH WESTLICH DES BOXENGEBÄUDES SUPERMOTO STRECKE UND BEI DER ZUWEGUNG ZUR OFFROAD STRECKE NÖRDLICH DES SCHÖNBERGHOFES. EINE 6-PLATZANLAGE IST AUF DER RÜSTFLÄCHE 2 ZWISCHEN DEM RING UND DEM TESTOVAL SITUIERT.

Dieser Punkt wird bis zum Frühjahr 2011 teilweise realisiert und im Zuge der Teilrealisierungsstufe 2 behandelt.

Streckenbeschreibung

Ring

Die Streckenführung des Rings verläuft auf dem bestehenden Streckenverlauf des A1-Rings.

Dieser ist durch Umbau des Österreicherings im Jahr 1995/1996 hergestellt worden. Die Streckenlänge beträgt 4.314 m. Der Ring kann über zwei Kurzanbindungen in den Nord Kurs mit einer Länge von 1.843 m und den Süd Kurs mit einer Länge von 2.337 m unterteilt, in verkürzter Streckenführung genutzt werden. Zum Bestandteil des Süd Kurses zählt auch der Bereich der Start-Ziel-Geraden.

Nord Kurs und Süd Kurs bleiben in ihrem Streckenverlauf unverändert. Die geplante Anhebung der Start-Zielgeraden um ca. +3m wurde nicht hergestellt.

Nordkurs

Der Nord Kurs mit einer Länge von 1.843 m besteht aus dem nördlichen Teil des Moduls „Ring“ und wird durch die nördliche Kurzanbindung zu einem eigenständigen Rundkurs verbunden.

Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, nur diesen nördlichen Streckenteil zu befahren, während der verbleibende südliche Streckenteil hiervon unabhängig ist und ebenfalls eigenständig betrieben werden kann.

Südkurs

Der Süd Kurs mit einer Länge von 2.337 m besteht aus dem südlichen Teil des Rings und wird durch die südliche Kurzanbindung zu einem Rundkurs verbunden. Bestandteil des Süd Kurses ist auch der Bereich der Start-Ziel-Geraden. Die Nutzungsmöglichkeiten dieses Streckenteils sind grundsätzlich identisch mit denen des Nord Kurses.

Im Unterschied zur Nutzung des Nord Kurses bietet der Süd Kurs zusätzlich die Möglichkeit, die Infrastruktur des Start-Ziel-Bereichs (Werkstattengebäude, Race-Control, Boxenmauer, Boxengasse, Start-Ziel-Gerade) zu nutzen. Dadurch entsteht eine höhere Attraktivität und Wertigkeit als Test- und Trainingsstrecke sowie für eine Nutzung für Auto- oder Motorradclubveranstaltungen und Produktpräsentationen.

Testoval

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Fahrdynamische Fläche, multifunktionale Fläche

Diese Punkte wurden, wegen des Entfalles der Anhebung der Start / Zielgeraden, in angepasster Form hergestellt (siehe Detailausführungsunterlagen).

Die etwa 104.200 m² große Multifunktionale Fläche wurde wegen des Entfalls der Geländeanhebung (Start-Zielgerade) in drei multifunktionale Einzelflächen aufgeteilt. Dadurch können jegliche Risiken durch eventuelle Nutzungskonflikte vollständig ausgeräumt werden und sind keinerlei Schutzbauten zur Absicherung nötig.

Diese Flächen befinden sich im Innenbereich des Süd Kurses nordwestlich des Werkstättengebäudes und sind über den Tunnel 1 erschlossen.

Geteilt sind die Flächen durch die Erschließungsstraße Schönberg und die Erschließungsstraße Supermoto.

Der südliche Flächenteil (Multifunktionsfläche 1), der an das Werkstättengebäude angrenzt, dient der Erschließung und Nutzung des Werkstättengebäudes. Die vorgesehenen mobilen Schutzplanken sind wegen der räumlichen Teilung der Flächen nicht mehr erforderlich und wurden auch nicht ausgeführt. Die Fläche wurde vollständig eingezäunt und ist mit Zufahrtstoren ausgestattet.

Die Fahrdynamikfläche (Multifunktionsfläche 2) befindet sich nordwestlich der Multifunktionsfläche 1. Von einer vollflächigen Versiegelung der Fläche wurde im Sinne des Hochwasserschutzes Abstand genommen. Die Fläche wurde aufgelöst mit verschiedenen Fahrspuren und Funktionsflächen ausgebildet, wodurch noch wesentliche Grünflächen, somit unversiegelte Flächen, erhalten wurden. Auf dieser Fläche können die unterschiedlichsten fahrdynamischen Übungen durchgeführt werden, wobei mittels der Bewässerungen verschiedene Fahrbahngriffigkeiten simuliert werden können. Eine Schleuderplatte wurde installiert. Zur Überwachung der fahrdynamischen Abläufe wurde ein Instruktorurm (Fertigcontainerbauweise) hergestellt.

Der Schleuderkreis in der Mitte der Fläche wurde von Durchmesser 240 auf Durchmesser 70m reduziert. Die An- und Rückfahrspur wurde dahingehend angepasst. Die ausgedehnte Rückfahrspur (760m entlang Süd Kurs und Supermoto Strecke) wurde nicht errichtet.

Die Gesamtfläche nördlich des Werkstättengebäudes wurde angepasst an die bestehenden Geländehöhen, neu ausgebildet und vollflächig neu asphaltiert. Zwei Entwässerungsrinnen stellen die Platzentwässerung im Sinne des Hochwasserschutzes sicher.

Synthetische Module

Nördlich der Schönberggeraden wurden Übungsmodule für die Niedergeschwindigkeitserprobung von Geländefahrzeugen mit Straßenzulassung errichtet.

Alle Strecken der Synthetischen Module sind Geländestrecken. Der Aufbau erfolgte mit ungebundenen Tragschichten, d.h. mit Kies- und Schottertragschichten. Alle Module dienen der Demonstration der Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit von Geländefahrzeugen. Die Übungen werden mit geringen Geschwindigkeiten (weniger als 30 km/h) ausgeführt.

Folgende Module wurden realisiert:

- Hohlweg
- Kiesbett
- Verschränkungspiste
- Kegelbahn
- Rollenauffahrt
- Schrägfahrt

Schrägauffahrt
Naturverschränkungspiste
Wellenbahn
Stufenauffahrt
Seilwindenauffahrt
Felsauffahrt
Naturauffahrt

Supermoto Strecke

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Motocross Strecke

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Offroad Strecke

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Zustandsfläche

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Enduro/Trial Strecke

Südlich der Motocross Strecke, auf der Ostseite des Testoval Mitterriegels, befindet sich auf einer ca. 5,7 ha großen Fläche das Gelände für Trial und Enduro Motorräder. Wesentlicher Betriebsschwerpunkt in diesem Bereich ist die Schulung von Anfängern und Freizeit-Touristen.

Das Gelände ist in drei Schwierigkeitszonen (Basic Training, Special Training und Expert Training) eingeteilt. Es gibt ein permanentes Trial Areal (Hindernis-Abschnitte) sowie drei Enduro-Schulungsareale (Sonderprüfung, Hindernis-Parcours, Wald), die für vereinzelte Kleinveranstaltungen zum Rundkurs zusammengefasst werden können.

Die Gestaltung der Trial Zonen erfolgt auf Naturboden unter Hinzufügung von künstlichen Hindernissen, die aus beigebrachten Natur-Felsblöcken, Holzstämmen und Fertigteil-Betonelementen errichtet werden. Die Hindernisse sind nicht im Sinne eines Bauwerks fest im Boden verankert, da die häufige Umgestaltung bzw. der sofortige Abtransport gewährleistet bleiben müssen.

Die Verkehrsleitung erfolgt durch bewegliche und feste Absperrungen, durch Vegetation sowie durch Beschilderung. Die Erschließung erfolgt über die Zufahrt Testoval und die Auffahrt zur Westtribüne. Das gesamte Areal wird zu den restlichen Bereichen hin eingezäunt.

Die Enduro/Trial Strecke hat im Durchschnitt eine Breite von 2 m.

Eine Oberflächenentwässerung ist nicht erforderlich, da keine Versiegelung stattfindet. Die gesamte Strecke wird im Naturbelag hergestellt. Die mobile Bewässerung wird aus ökologischen und bodenkundlichen Gesichtspunkten nicht durchgeführt.

Hochwasserschutzbauwerke

Das gesamte Hochwasserschutzkonzept und die damit verbundenen Schutzbauten wurden überarbeitet und auf Basis des Einreichprojektes angepasst. Die Schutzziele gegenüber Dritten werden zur Gänze sichergestellt. Details sind den Fachbereichen G und H zu entnehmen.

Westtribüne

Der Abbruch der bestehenden Westtribüne ist in der aktuellen Teilrealisierungsphase nicht erfolgt.

Die bestehende Tribüne wurde im Hinblick auf die aktuellen Normen überarbeitet und neu bestuhlt.

Bis auf weiteres ersetzt die bestehende Westtribüne die in diesem Bereich geplanten temporären Tribünen.

Mobilfunkanlage

Im Bereich westlich der Westtribüne wird eine Mobilfunkanlage ausgeführt. Es ist ein Rohrmast (Höhe: 12m, Farbe RAL 6003) aus feuerverzinkten Rundrohren, entsprechend der statischen Erfordernis vorgesehen. Die auftretenden Lasten werden mittels Blockfundament in den Untergrund abgetragen.

Die Systemtechnik wird als Indoor Equipment ausgeführt und in einem Technikcontainer (Fa. Gföllner Typ II; RAL 6003) aufgestellt, der auf einem Streifenfundament und dem Mastfundament aufliegt. Detailunterlagen zur Mobilfunkanlage liegen dem Akt bei.

Flüssiggastank

Bedingt durch die Realisierung des Gesamtprojektes in Teilrealisierungsstufen war es notwendig, das Energieversorgungskonzept vorübergehend auf die geringeren Anschlusswerte anzupassen.

Dahingehend wurde seitens der steirischen Gas und Wärme (Energieversorger) die Erdgasanschlussleitung, im Hinblick auf den mittelfristigen Energiebedarf, nicht hergestellt. Als vorübergehendes Provisorium wurde daher im östlichen Bereich des Werkstattegebäudes ein Flüssiggastank, unterirdisch, errichtet. Bis zu der Errichtung des Wirtschaftshofes ist geplant, dieses Energiekonzept beizubehalten.

Garage, Flugdach, Bürogebäude

Die Abbrucharbeiten dieser Objekte wurden bis dato nicht durchgeführt. Die Bauteile werden bis auf weiteres als Baulager und Bürogebäude (Baustellenbetreuung) genutzt.

Kiosk, Toilettenanlagen

Die Abbrucharbeiten dieser Objekte (1xKiosk bei Westtribüne, 1xToilettenanlage bei Westtribüne, 1xToilettenanlage bei Rüstfläche 1) wurden bis dato noch nicht durchgeführt. Die Bauteile werden bis auf weiteres als Versorgungsanlagen für die Westtribüne und die Südwest-Tribüne verwendet.

Rüstfläche 1

Die Rüstfläche 1 befindet sich im Bereich westlich der Südwesttribüne und wird im Sinne einer multifunktionalen Fläche im Regel- und Veranstaltungsbetrieb genutzt.

Infrastrukturbeschreibung

Die Erschließung des Areals erfolgt wie bisher von der L503 über die Österreichringstraße zum Partnergebäude. Süd-östlich der Überlastschüttung wurde ein Parkplatz für 577 Fahrzeuge

errichtet. Die Umlegung der Verbindungsstraße zum Schönberg, östlich um den Ring, ist nicht erfolgt. Bis zur Realisierung des gesamten Projektumfanges bleibt die bestehende Verbindungsstraße, durch das Infield, für den öffentlichen Verkehr, nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Spielberg, gesperrt. Die öffentliche Zufahrt zum Ortsteil Schönberg verläuft bis dahin räumlich getrennt vom Ringgelände über den Birkachweg und die Höhenstraße.

Die einzelnen Betriebsbereiche werden großteils eingezäunt und mit Tor- bzw. Schrankenanlagen gesichert.

Der durch den nordöstlichen Bereich verlaufende Spielbergbach wurde nicht umgelegt. Auf dem Gelände werden Rückhaltebecken errichtet, die der Retention von Niederschlagswässern und dem Schutz der Objekte gegen Hochwässer dienen.

Das Stromversorgungskonzept für die Teilrealisierungsstufe 1 wurde auf den tatsächlichen Energiebedarf der realisierten Module angepasst. Konkret wurden die existierende Turmtrafostation (Spielberg Ö-Ring - südlich der Überlastschüttung) und die Haupttrafostation (Schönberg / Fahrtechnikzentrum - nördlich des Nordportals Tunnel 1 . direkt vor der Multifunktionsfläche 2) vorerst in Betrieb belassen. Die Haupttrafostation wurde an die vorübergehenden Verbraucherkomponenten technisch geringfügig angepasst. Erweitert wurde das System durch die zusätzliche neue Trafostation im Werkstättengebäude, welche Einreichungskonform hergestellt wurde.

Betriebsprogramm

Hierzu wird auf die Einreichunterlagen und den UVP-Genehmigungsbescheid verwiesen.

Das Betriebsprogramm für die realisierten Bauteile bleibt unverändert, wie in den Einreichunterlagen und dem UVP-Genehmigungsbescheid beschrieben.

6. Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, € 23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan)
 - a) für die mündliche Verhandlung am 13.12.2010 (gesamt 110/2 Stunden, 8 Amtsorgane)

15/2 Stunden, 4 Amtsorgane	€ 1.422,00
13/2 Stunden, 3 Amtsorgane	€ 924,30
11/2 Stunden, 1 Amtsorgan	€ 260,70
 - b) für die mündliche Verhandlung am 14.12.2010 (gesamt 105/2 Stunden, 9 Amtsorgane)

13/2 Stunden, 2 Amtsorgane	€ 616,20
12/2 Stunden, 2 Amtsorgane	€ 568,80
11/2 Stunden, 5 Amtsorgane	€ 1.303,50
- Kommissionsgebühren gesamt € 5.095,50**

- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2010, LGBl. Nr. 50/2010,
- | | | | |
|----|---|----------|------------------------|
| a) | für diesen Bescheid | € | 1.357,00 |
| b) | für die VHS vom 13. und 14. Dezember 2010
(OZ 111 im ha. Akt), je Bogen (= 4 Seiten á A4) € 5,70,
gesamt 37 Bögen | € | 210,90 |
| c) | nach Tarifpost A/7 für 856 Sichtvermerke
auf den 2fach eingereichten Unterlagen á € 5,70 | € | 4.879,20 |
| | <i>Zwischensumme Verwaltungsabgaben</i> | € | 6.447,10 |
| | jedoch Verwaltungsabgaben
max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. | € | <u>1.357,00</u> |
- 3.) als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der Verhandlung am **13. Dezember 2010**.
Kommissionsgebühren-Vormerk Nr.: 818/2010
(aufgrund des § 12 Abs. 6 des ArbIG, i.V.m. § 77 AVG) **€ 170,00**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 6.503,80** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Abgerechnet nach PS Nr.: „I“ – Behördenausfertigung,
GZ: FA13A-11.10-31/2008-99**

Gebühren - Ordner 1 von 20:

3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage 0002: Beschreibung der Teilrealisierung – Ausbaustufe 1, Stand November 2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage 0003: Masterplan Teilrealisierungsstufe-1; Maßstab 1:2.500, Datum: 09.11.2010.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage 0004: Pflichtenheft Betriebsphase; Datum: 29.11.2010.
				€	28,80	Summe Ordner 1

Gebühren - Ordner 2 von 20:

1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk v. 07.12.2010, der GDP ZT-OG, GZ: 1826c/08, „Vor-/Überlastschüttung (Erdwall) Eignung Bodenaushubmaterial.
4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage A0203: Untersuchungsberichte lt. Deponieverordnung, Datum: 30.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 1) zur Einlage A0203.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 2) zur Einlage A0203.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 3) zur Einlage A0203.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 4) zur Einlage A0203.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 5) zur Einlage A0203.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 6) zur Einlage A0203.
2	x	3,60	=	€	7,20	Anlage 7) zur Einlage A0203.
2	x	3,60	=	€	7,20	Anlage 8) zur Einlage A0203.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anlage 9) zur Einlage A0203.
2	x	3,60	=	€	7,20	Prüfbericht ZT/470 09 vom 06.08.2009 inkl. Beilagen, erstellt von Prüfbau, Straßentechnologische Prüfanstalt Dipl.-Ing. Vladimir Vasiljevic GesmbH, 8501 Lieboch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Prüfbericht ZT/507 09 vom 02.11.2009 inkl. Beilagen, erstellt von Prüfbau, Straßentechnologische Prüfanstalt Dipl.-Ing. Vladimir Vasiljevic GesmbH, 8501 Lieboch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Prüfbericht ZT/539 09 vom 04.12.2009 inkl. Beilagen, erstellt von Prüfbau, Straßentechnologische Prüfanstalt Dipl.-Ing. Vladimir Vasiljevic GesmbH, 8501 Lieboch.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage A01: Fachbeitrag Abfallwirtschaft, Datum: 30.11.2010.
4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage A0201: Baurestmassennachweise, Datum 30.11.2010.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage A0202: Entsorgungsbestätigungen.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage A0203: Untersuchungsberichte lt. Deponieverordnung, Dok. Nr. 1826C UVP Endbericht. Abfallwirtschaft, Datum: 30.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage A0204: Untersuchungen von Recyclingmaterial, Datum 30.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage A0205: Verteilung der Massen, Datum: 30.11.2010.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage A0206: Aktenvermerk BH Knittelfeld vom 01.07.2010, GZ: 3.0-64/10.
				€	<u>151,40</u>	Summe Ordner 2

Gebühren - Ordner 3 von 20:

2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage B01: Allgemeine Beschreibungen der Realisierungsstufe 01 für den Fachbereich Hochbautechnik inkl. Anhang für die Ausführungsnachweise gem. Auflagen; Datum 18.11.2010, erstellt von der Domenig & Wallner ZT GmbH.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B01.1: Fachbeitrag Hochbautechnik Detailbeschreibung Bürogebäude.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0101: Baubeschreibung Westtribüne.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0242: Bestandsplan „Grundriss-Westtribüne“, Datum: 10.11.2010, Maßstab 1:1.000.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0243: Ausführungsplan „Nummerierung-Bestuhlung Westtribüne“, Datum: 09.11.2010, Maßstab 1:1.000.

1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0244: Bestandsplan „Schnitte-Westtribüne-Teil 1“, Datum: 10.11.2010, Maßstab 1:1.000.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0245: Bestandsplan „Schnitte-Westtribüne-Teil 2“, Datum: 10.11.2010, Maßstab 1:1.000.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0309: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 09, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0310: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 10, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0311: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 11, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0312: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 12, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0313: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 13, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0314: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 14, Datum: 22.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage B0315: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 15, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0316: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 16, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0317: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 17, Datum: 22.11.2010.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage B0318: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 18, Datum: 22.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage B0319: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 19, Datum: 22.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage B0320: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 20, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0321: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 21, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0322: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 22, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0323: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 23, Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0324: Hochbautechnik – Unterlage zu Auflagenpunkt 24, Datum: 22.11.2010.
				€	129,80	Summe Ordner 3

Gebühren - Ordner 4 von 20:

1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0201: Plan „03 Werkstättengebäude A-GU“, Format: 0,89 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-GU-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0202: Plan „03 Werkstättengebäude A-GU“, Format: 0,68 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-GU-A, Blatt-Nr. 002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0203: Plan „03 Werkstättengebäude A-G0“, Format: 1,53 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G0-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0204: Plan „03 Werkstättengebäude A-G0“, Format: 1,43 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G0-A, Blatt-Nr. 002.

1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0205: Plan „03 Werkstättengebäude A-G0“, Format: 1,43 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G0-A, Blatt-Nr. 003.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0206: Plan „03 Werkstättengebäude A-G0“, Format: 1,19 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G0-A, Blatt-Nr. 004.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0207: Plan „03 Werkstättengebäude A-G0“, Format: 0,86 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G0-A, Blatt-Nr. 005.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0208: Plan „03 Werkstättengebäude A-G1“, Format: 1,53 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G1-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0209: Plan „03 Werkstättengebäude A-G1“, Format: 1,43 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G1-A, Blatt-Nr. 002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0210: Plan „03 Werkstättengebäude A-G1“, Format: 1,43 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G1-A, Blatt-Nr. 003.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0211: Plan „03 Werkstättengebäude A-G1“, Format: 1,19 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G1-A, Blatt-Nr. 004.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0212: Plan „03 Werkstättengebäude A-G1“, Format: 0,86 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G1-A, Blatt-Nr. 005.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0213: Plan „03 Werkstättengebäude A-G2“, Format: 1,53 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G2-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0214: Plan „03 Werkstättengebäude A-G2“, Format: 1,43 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G2-A, Blatt-Nr. 002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0215: Plan „03 Werkstättengebäude A-G2“, Format: 1,43 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G2-A, Blatt-Nr. 003.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0216: Plan „03 Werkstättengebäude A-G2“, Format: 1,19 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-G2-A, Blatt-Nr. 004.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0217: Plan „03 Werkstättengebäude A-AN“, Format: 0,34 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AN-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0218: Plan „03 Werkstättengebäude A-AN“, Format: 0,46 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AN-A, Blatt-Nr. 002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0219: Plan „03 Werkstättengebäude A-AN“, Format: 0,29 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AN-A, Blatt-Nr. 003.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0220: Plan „03 Werkstättengebäude A-AO“, Format: 0,23 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AO-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0221: Plan „03 Werkstättengebäude A-AS“, Format: 0,34 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AS-A, Blatt-Nr. 001.

1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0222: Plan „03 Werkstättengebäude A-AS“, Format: 0,34 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AS-A, Blatt-Nr. 002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0223: Plan „03 Werkstättengebäude A-AS“, Format: 0,29 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AS-A, Blatt-Nr. 003.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage B0224: Plan „03 Werkstättengebäude A-AW“, Format: 0,23 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-AW-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0225: Plan „03 Werkstättengebäude A-S2“, Format: 0,80 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-S2-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0226: Plan „03 Werkstättengebäude A-S3“, Format: 0,68 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-S3-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0227: Plan „03 Werkstättengebäude A-S3“, Format: 0,91 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 29.10.2010, Plan-Nr. A-03-S3-A, Blatt-Nr. 002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0228: Plan „03 Werkstättengebäude A-S3“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/100, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-S3-A, Blatt-Nr. 003.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0229: Plan „03 Werkstättengebäude A-SA“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SA-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0230: Plan „03 Werkstättengebäude A-SB“, Format: 1,13 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SB-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0231: Plan „03 Werkstättengebäude A-SC“, Format: 0,68 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SC-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0232: Plan „03 Werkstättengebäude A-SD“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SD-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0233: Plan „03 Werkstättengebäude A-SE“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SE-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0234: Plan „03 Werkstättengebäude A-SF“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SF-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0235: Plan „03 Werkstättengebäude A-SG“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-03-SG-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0236: Plan „05 Tankstelle A-G0“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-05-G0-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0237: Plan „05 Tankstelle A-G1“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-05-G1-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0238: Plan „05 Tankstelle A-GD“, Format: 0,57 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-05-GD-A, Blatt-Nr. 001.

1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0239: Plan „05 Tankstelle A-AN“, Format: 0,38 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-05-AN-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0240: Plan „05 Tankstelle A-SA“, Format: 0,27 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-05-SA-A, Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage B0241: Plan „05 Tankstelle A-SB“, Format: 0,27 m ² , Maßstab: 1/50, Datum: 18.11.2010, Plan-Nr. A-05-SB-A, Blatt-Nr. 001.
				€	288,00	Summe Ordner 4

Gebühren - Ordner 5 von 20:

1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt vom TÜV Austria am 23.09.2010, Karteinummer: 502109.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bestätigung 1. Änderung Brandschutztüren und Brandfallsteuerung, Zeichen: VN 8 / Fr, erstellt am 09.12.2010 von der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage C0101: Gutachten „Zusammenfassende Bestätigung hinsichtlich der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der brandschutztechnischen Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheides“, GA-Nr. 299/2010-IV, erstellt am 25.11.2010 von der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH.
5	x	3,60	=	€	18,00	Einlage C0102: Gutachten „Brandschutztechnische Änderungen zum Teilprojekt 03 Teilrealisierungsstufe 1“, GA-Nr. 298/2010-IV, erstellt am 25.11.2010 von der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH.
4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage D0101: Gutachten „Sicherheitstechnische Nachweissführung und Beschreibung der Zuschauerbereiche Westtribüne“, GA-Nr. 296/2010-II, erstellt am 25.11.2010 von der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Entfluchtung Westtribüne“, Teil 1/2, Stand: 11/2010, Version 1.0, Plan-Nr. 01/02.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Entfluchtung Westtribüne“, Teil 2/2, Stand: 11/2010, Version 1.0, Plan-Nr. 02/02.
5	x	3,60	=	€	18,00	Einlage D0102: Gutachten betr. Sicherheitstechnischer Fachbetrag „Maßnahmen Teilrealisierungsphase 1“, GA-Nr. 295/2010-IV, erstellt am 25.11.2010 von der Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH.
				€	90,20	Summe Ordner 5

Gebühren - Ordner 6 von 20:

3	x	3,60	=	€	10,80	F.01 Bericht Maschinenbautechnik, Stand 24.11.2010, erstellt von der TB- Hammer GmbH.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstattegebäude; Grundriss Untergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. GU; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstattegebäude; Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G0-1; Blatt-Nr. 001.

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G0-2; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G0-3; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G0-4; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G0-5; Blatt-Nr. 001.
				€	54,00	Summe Ordner 6

Gebühren - Ordner 7 von 20:

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G1-1; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G1-2; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G1-3; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G1-4; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G2-1; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G2-2; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G2-3; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Heizung und Kälte“, Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. G2-4; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Heizungsversorgung; Bestandsplan Heizung“, Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. GX AS - H; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; Kälteversorgung; Bestandsplan Kälte“, Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. GX AS - K; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude; IT-Kälteversorgung; Bestandsplan Kälte“, Datum: 22.11.2010, Plan-Nr. GX AS - K; Blatt-Nr. 001.
				€	79,20	Summe Ordner 7

Gebühren - Ordner 8 von 20:

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 1. Untergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: GU; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G0-1; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G0-2; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G0-3; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G0-4; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss Erdgeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G0-5; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G1-1; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G1-2; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G1-3; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 1. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: G1-4; Blatt-Nr. 001.
				€	72,00	Summe Ordner 8

Gebühren - Ordner 9 von 20:

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 27.10.2010; Plan-Nr.: G2-1; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 27.10.2010; Plan-Nr.: G2-2; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 27.10.2010; Plan-Nr.: G2-3; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Grundriss 2. Obergeschoss; Bestandsplan Sanitär und Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 27.10.2010; Plan-Nr.: G2-4; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Anlagenschema Sanitär; Bestandsplan Sanitär“, Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: GX AS-S; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättengebäude Strangschema Sanitär; Bestandsplan Sanitär“, Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: GX SS-S; Blatt-Nr. 001.

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättegebäude Anlagenschema Lüftung; Bestandsplan Lüftung“, Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: GX AS-L; Blatt-Nr. 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „03 Werkstättegebäude Strangschema WC-Abluft; Bestandsplan Lüftung“, Maßstab 1/50; Datum: 25.10.2010; Plan-Nr.: GX SS-L; Blatt-Nr. 001.
				€	57,60	Summe Ordner 9

Gebühren - Ordner 10 von 20:

1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt am 15.09.2010 vom TÜV Austria, Karteinummer: 502107.
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt am 02.03.2010 vom TÜV Austria, Karteinummer: 502107.
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt am 15.09.2010 vom TÜV Austria, Karteinummer: 502108.
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt am 02.03.2010 vom TÜV Austria, Karteinummer: 502108.
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt am 23.09.2010 vom TÜV Austria, Karteinummer: 502109.
1	x	3,60	=	€	3,60	Gutachten über die Abnahmeprüfung der Anlage, erstellt am 02.03.2010 vom TÜV Austria, Karteinummer: 502109.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bestätigung der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH vom 18.10.2010, VN 8 / Fr, betreffend „Spielberg Neu, Werkstättegebäude, Aufzugsanlagen Stiege 06 unser AN 180616 (LM Bestell-Nr. 2500-119194-9/MRL)“.
1	x	21,80	=	€	21,80	Bestätigung der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH vom 18.10.2010, VN 8 / Fr, betreffend „Spielberg Neu, Werkstättegebäude, Aufzugsanlagen Stiege 01 und 02 unser AN 180614 und 180615“.
1	x	21,80	=	€	21,80	Prüfbefunde des Sicherheitstechnischen Zentrums Kögl vom 28.10.2010 bzw. 29.10.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung vom 20.07.2010, durchgeführt von Profi-Montagen Günter Ziegelwanger, Schroffengend 23, 3211 Loich.
1	x	3,60	=	€	3,60	Ex-Betriebsmittelliste.
1	x	21,80	=	€	21,80	Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT § 5, erstellt am 15.11.2010 von Ing. Erkaya.
1	x	3,60	=	€	3,60	3 Ex-Zonen Prinzip-Pläne, jeweils erstellt am 10.03.2006.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Zapfsäulen Typ A (ZS01) – Prinzipbild – Darstellung explosionsgefährdeter Bereiche – Ex-Zonen.“
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument „Arbeitsanweisung Ex – Arbeiten in Gefahrenbereichen Ex – Maßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren“, Rev. 01.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Erdungs-/Kabelplan, Neubau-Tankstelle“, Maßstab 1:50, Datum: 10.07.2009, Plan-Nr.: KSW-039329-002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Verrohrungsplan, Neubau-Tankstelle“, Maßstab 1:50, Datum: 09.07.2009, Plan-Nr.: KSW-039329-001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Ex-Zonenplan, Neubau-Tankstelle“, Maßstab 1:50, Datum: 15.11.2010, Plan-Nr.: KSW-039329-004.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anschlussbefund für Gasfeuerstätten, erstellt am 12.08.2010 von dem Rauchfangkehrerbetrieb Oskar Steiner, 8720 Knittelfeld, Badgasse 38.

1	x	3,60	=	€	3,60	Prüfbescheinigung, Herstellererklärung und Armaturenausrüstungsbestätigung vom 20.04.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Montage- und Bedienungsanleitung, Ausgabe 08.2001 „Niederdruckregler Bauform 3b, 4b und 5b nach DIN 4811- 5; Druckregelgerät 2. Stufe mit SAV für Einbau in Flüssiggasanlagen“.
1	x	3,60	=	€	3,60	Abnahmebefund für Anlagen gem. Gewerbeordnung vom 10.11.2010 der Steirischen Gas-Wärme GmbH.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung über die Entsprechung der elektrischen Installation für die Heizungsanlage A 1 Ring, Werkstättegebäude, Österreichringstraße 2, 8720 Spielberg, vom 18.08.2010 der Zöhler GmbH, Elektro-Industrie-Daten Infrastruktur, Lindenweg 3, 8772 Traboch.
2	x	3,60	=	€	7,20	Abnahmeprüfungszeugnis vom 27.05.2008 der Franz Schuck GmbH, Dalmierstraße 4-7, 89555 Steinheim/Deutschland.
5	x	3,60	=	€	18,00	Prüfbuch gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung, erstellt von der TÜV Austria Services GmbH, TÜV-Nr. 167770.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einreichunterlagen für die Flüssiggas-Anlage; Einreichplan für eine Flüssiggasanlage, Datum: 24.02.2010, Zeichnungs-Nr.: 1021, Seite 1 von 5.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anrainerverzeichnis.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Lageplan“, Maßstab 1:250, Zeichnungs-Nr. 1021, Seite 2 von 5.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Detail X: Tankstandort, Grundriss“, Maßstab 1:50, Zeichnungs-Nr. 1021, Seite 3 von 5.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Detail X: Tankstandort/Tankaufstellung, Schnitt A-A“, Maßstab 1:50, Zeichnungs-Nr. 1021, Seite 4 von 5.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Detail Y: Grundriss“, Maßstab 1:50, Zeichnungs-Nr. 1021, Seite 5 von 5.
				€	216,80	Summe Ordner 10

Gebühren - Ordner 11 von 20:

3	x	3,60	=	€	10,80	Abnahmebefund Erdgasanlage vom 09.11.2010 betr. Pkt. 29 – Seite 14, erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung Pkt. 33/34 – Seite 14: Gaswarneinrichtungen; erstellt am 08.11.2010 von der R+S Group – Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH.
1	x	7,20	=	€	7,20	Montageplan „03 Werkstättegebäude; Gasübergaberaum“; Datum: 21.05.2010; Maßstab 1:25; Projekt-Nr.: 2092209.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 09.11.2010 über die Erfüllung des Punktes 35 – Seite 14; erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
2	x	3,60	=	€	7,20	Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; Datum: 30.01.2010; Version 2.0; Produktname: „BS COOLANT Wassergemisch 40/60 C1000KG“.
2	x	3,60	=	€	7,20	EG-Sicherheitsdatenblatt; Datum: 07/2002; Produktname: „KLEA` 407A“
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 09.11.2010 über die Erfüllung des Punktes 37 – Seite 14; erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.

1	x	3,60	=	€	3,60	Prüfbuch Flüssiggas-Kesselanlage.
2	x	3,60	=	€	7,20	Prüfbuch und Anlagenbuch für Kälte-, Klima- und Wärmepumpen-Geräte und Anlagen; erstellt von der WKO Mechatroniker Berufsgruppe Kälte- und Klimatechnik und dem ÖKKV – Österreichischer Kälte- und Klimatechniker Verein, Gerät- oder Anlagenkurzkennzeichen: „Technikzentrale EDV“.
2	x	3,60	=	€	7,20	Prüfbuch und Anlagenbuch für Kälte-, Klima- und Wärmepumpen-Geräte und Anlagen; erstellt von der WKO Mechatroniker Berufsgruppe Kälte- und Klimatechnik und dem ÖKKV – Österreichischer Kälte- und Klimatechniker Verein, Gerät- oder Anlagenkurzkennzeichen: „KG Technikzentrale Anlage 1“.
2	x	3,60	=	€	7,20	Prüfbuch und Anlagenbuch für Kälte-, Klima- und Wärmepumpen-Geräte und Anlagen; erstellt von der WKO Mechatroniker Berufsgruppe Kälte- und Klimatechnik und dem ÖKKV – Österreichischer Kälte- und Klimatechniker Verein, Gerät- oder Anlagenkurzkennzeichen: „KG Technikzentrale Anlage 2“.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 09.11.2010 über die Erfüllung des Punktes 38 – Seite 15; erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
1	x	3,60	=	€	3,60	Montage- und Betriebsanleitung „Hydro MPC“; erstellt von der Fa. Grundfos.
1	x	3,60	=	€	3,60	Konformitätserklärung der Fa. elco betr. das Produkt „R600“; Kennzeichnung: CE – 0063 BS 3840.
1	x	3,60	=	€	3,60	Installation and operating instructions „MD1, MDV Multilift“; erstellt von Grundfos Instructions.
1	x	3,60	=	€	3,60	Konformitätserklärung betr. die Kategorie „Kaltwassersätze – Umkehrbarer Wasserkreislauf“; Serien-Nr.: AA3YZ30A0010; erstellt am 18.01.2010 von der Fa. Clivet, Via Camp Lonc, 32032 Feltre/Italien.
1	x	3,60	=	€	3,60	Konformitätserklärung betr. die Kategorie „Kaltwassersätze – Umkehrbarer Wasserkreislauf“; Serien-Nr.: AA3YZ30A0011; erstellt am 18.01.2010 von der Fa. Clivet, Via Camp Lonc, 32032 Feltre/Italien.
1	x	3,60	=	€	3,60	Konformitätserklärung betr. die Kategorie „Kaltwassersätze – nur Kühlung“; Serien-Nr.: AE43400A0171; erstellt am 29.01.2010 von der Fa. Clivet, Via Camp Lonc, 32032 Feltre/Italien.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung, Hersteller-Erklärung nach II B im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Anhang II B; erstellt am 23.08.2005 von der Johann Wernig KG, Kunststoff und Lüftungstechnik, 9163 Unterbergen/Rosental.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG; Maschinen-Bezeichnung: 2009-2-269 / Z 01 / Pos. 03 06 500510A; Datum: 05.02.2010; erstellt von Weger Klimageräte, Kossuth út 85, 5123 Jászárokszállás, Ungarn.
2	x	3,60	=	€	7,20	EG-Konformitätsaussage betr. das Gerät „Mitteldruck-Radialventilatoren CMV 125 ATEX; CMV 400 ATEX mit Direkt- oder Keilriemenantrieb“; erstellt am 10.02.2004 von der QS Zürich AG.

1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung/Einbauerklärung der thermofin GmbH, 08468 Heinsdorfergrund/Deutschland; erstellt am 01.01.2010; Projekt-Nr.: 706599.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung, Hersteller-Erklärung nach II B im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Anhang II B; erstellt am 07.11.2005 von der Johann Wernig KG, Kunststoff und Lüftungstechnik, 9163 Unterbergen/Rosental.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung; erstellt am 11.11.2010; erstellt von der Dorninger Hytronics GmbH, 4210 Unterwaltersdorf; betr. die Anlage „Schleuderplatte CAR SP09“.
1	x	3,60	=	€	3,60	CE-Konformitätserklärung vom 28.10.2010; erstellt von der ThyssenKrupp Aufzugswerke GmbH; betr. Personenaufzug Typ „NC91A00“; Equipment-Nr.: 180614.
1	x	3,60	=	€	3,60	CE-Konformitätserklärung vom 28.10.2010; erstellt von der ThyssenKrupp Aufzugswerke GmbH; betr. Personenaufzug Typ „NC91A00“; Equipment-Nr.: 180615.
1	x	3,60	=	€	3,60	CE-Übereinstimmungserklärung vom 28.10.2010; erstellt von der ThyssenKrupp Aufzugswerke GmbH; betr. Personenaufzug Typ „LM-Emerald“.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 09.11.2010 über die Erfüllung des Punktes 42 – Seite 15; erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 43 – Seite 15.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 44 – Seite 15.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 45 – Seite 15.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 47 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 48 – Seite 16.
4	x	3,60	=	€	14,40	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 49 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 50 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 51 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 04.11.2010 der PKE Electronics AG, 1100 Wien, über die Erfüllung des Punktes 52 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 04.11.2010 der PKE Electronics AG, 1100 Wien, über die Erfüllung des Punktes 53 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 04.11.2010 der PKE Electronics AG, 1100 Wien, über die Erfüllung des Punktes 54 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 04.11.2010 der PKE Electronics AG, 1100 Wien, über die Erfüllung des Punktes 55 – Seite 16.
3	x	3,60	=	€	10,80	Bestätigung vom 04.11.2010 der PKE Electronics AG, 1100 Wien, über die Erfüllung des Punktes 56 – Seite 16.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 57 – Seite 17.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Ausführung der Tankstelle, Unterlagen gem. UVP-Einreichung 0204_03_05, S4.

1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Ausführung der Tankstelle, Unterlagen gem. UVP-Einreichung 0204_03_05, S5.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Ausführung der Tankstelle, Unterlagen gem. UVP-Einreichung 0204_03_05, S5 – B5250.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Ausführung der Tankstelle, Unterlagen gem. UVP-Einreichung 0204_03_05, S7.
4	x	3,60	=	€	14,40	Bestätigung vom 29.10.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über den Einbau von Deflegrations- bzw. Detonationssicherungen.
5	x	3,60	=	€	18,00	Prüfbefund vom 29.10.2010 betr. die Tankstelle A1 Ring, 8720 Spielberg; erstellt von der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 29.10.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Installation eines Tankinhaltsmess-Systems, Fabrikat „HECTRONIC – HLS 6010“.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Konformitätserklärung der Hectronic GmbH, 79848 Bonndorf/Deutschland, erstellt am 11.08.2009; Produkt-Bezeichnung: Füllstandsonde HLS 6010 / HLS 6010 RF.
1	x	3,60	=	€	3,60	EG-Baumusterprüfbescheinigung, Nr. TÜV 98 ATEX 1382; erstellt am 14.12.1998 von der TÜV CERT-Zertifizierungsstelle, Am TÜV 1, 30519 Hannover/Deutschland.
1	x	3,60	=	€	3,60	Prüfbefund vom 29.10.2010 betr. die Tankstelle A1 Ring, 8720 Spielberg; Zapfsäulen Fabrikat: Dresser Wayne „Global Star V“; erstellt von der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch.
2	x	3,60	=	€	7,20	Kontrollbuch für Gasrückführung; datiert mit 04.11.2010; erstellt von der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Konformitätserklärung vom 08.10.2007, erstellt von der Dresser Wayne Pignone, 200 61 Malmoe, Schweden.
2	x	3,60	=	€	7,20	Prüfbescheinigung gemäß § 18 VbF vom 29.10.2010, erstellt von der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest „10 mbar Ent- und Belüftventil“; erstellt von Dipl.-Ing. Ernst Ehrlich & Co. Mineralölaraturen, Sonderteile, 1232 Wien.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bericht Nr. 85/200/223, „Prüfung von Elaflex – Gelbring – Rohrverbinder“ vom 16.12.1985; erstellt von dem Wehrwissenschaftlichen Institut für Materialuntersuchungen, 8058 Erding.
1	x	3,60	=	€	3,60	Attest „Tankstelle A1 Ring – Füllschrank für Vergaserkraftstoffe und Dieselmotorkraftstoffe“ erstellt am 29.10.2010 von der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung – Isolationsprüfung vom 29.10.2010; erstellt von der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch.
3	x	3,60	=	€	10,80	Prüfbescheinigung „Lagerbehälter“ vom 27.08.2009; erstellt von der Kesselbau DAX GesmbH, 5020 Salzburg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung Freonabsaugung gemäß Kälteanlagenverordnung; erstellt am 09.11.2010 von der Winkler Energietechnik GmbH, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.

1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung Küchenlüftung Werkstättengebäude; erstellt am 09.11.2010 von der Winkler Energietechnik GmbH, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bestätigung vom 09.11.2010 über die Erfüllung des Punktes Emissionstechnik – Seite 49; erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „03 Werkstättengebäude Anlagen und Geräte“
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 09.11.2010 über die Erfüllung des Punktes 3.1.3d – Seite 62; erstellt von der Fa. Energietechnik Winkler, 5020 Salzburg, Bachstraße 57.
				€	<u>338,40</u>	Summe Ordner 11

Gebühren - Ordner 12 von 20:

4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage F 01: Bericht Elektrotechnik, Stand 24.11.2010
1	x	7,20	=	€	7,20	Masterplan „Energieversorgung Strom Projekt Spielberg“; Maßstab 1:2.500; Datum: 22.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „NSHV_Schema Werkstättengebäude“; Datum: 22.11.2010; Plan-Nr.: PA98180_10.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Blitzschutz Werkstättengebäude“; Maßstab 1:200; Datum: 22.11.2010; Plan-Nr.: PA98180_20.
1	x	3,60	=	€	3,60	Baubeschreibung „Errichtung einer Telekommunikations-Station für den Mobilfunknetzbetreiber A1 Telekom Austria AG“.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ausführungsplan, Plan-Nr.: G65BP2100913; Datum: 13.09.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Westtribüne Blitzschutzanlage“ erstellt am 08.11.2010 von der Technischen Büro Ing. Bernhard Hammer GmbH.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Blitzschutz Westtribüne“; Maßstab 1:200; Datum: 22.11.2010; Plan-Nr.: PA98180_94.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Multifunktionsfläche_1“; Maßstab 1:500; Datum: 22.11.2010; Plan-Nr.: PA98180.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Multifunktionsfläche_2“; Maßstab 1:500; Datum: 22.11.2010; Plan-Nr.: PA98180.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 289 – Seite 45 und des Punktes 290 – Seite 45.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Tankstelle_Elektroplan“; Maßstab 1:50; Datum: 22.11.2010; Plan-Nr.: PA98180_06.
				€	<u>82,80</u>	Summe Ordner 12

Gebühren - Ordner 13 von 20:

3	x	3,60	=	€	10,80	Betriebsführungs-, Wartungs- und Instandhaltungs- übereinkommen vom 25.11.2010, Zeichen: SNA/mi, abgeschlossen zwischen der Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10 und der Projekt Spielberg GmbH & Co. KG, 8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 128/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einbaubestätigung BV: Spielberg; datiert mit 24.08.2010, Zeichen: 21hm/21hi; erstellt von der Peneder Feuerschutz GmbH, 4075 Breitenbach, Aumühle 28.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 129/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Einmessplan Mittelspannungsversorgung Werkstättegebäude“; Maßstab 1:500; Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 130/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 113/2010 vom 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 08.11.2010, Proj.-Nr.: S-12787-R, über die Erfüllung des Punktes 71 – Seite 18; erstellt von der R+S Group – Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH; 8700 Leoben.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 08.11.2010, Zeichen: ZA/st; bzgl. der Kabelverlegung im Werkstättegebäude A1 Ring; erstellt von der Zöhler GmbH, 8772 Traboch.
2	x	3,60	=	€	7,20	Kabel-Prüfprotokoll vom 10. Juli 2010; erstellt von NDF, Netz Technischer Dienst.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 08.11.2010, Proj.-Nr.: S-12787-R, über die Erfüllung des Punktes 72 – Seite 18; erstellt von der R+S Group – Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH, 8700 Leoben.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung – Erstprüfung vom 20.10.2010, Zeichen: ZA/zh; erstellt von der Zöhler GmbH, 8772 Traboch.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 131/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 133/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 084/2010 lt. UVP Seite 18 Punkt 72; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung vom 05.11.2010 der KSW Technik GmbH, 6800 Feldkirch, über die Erfüllung des Punktes 72 – Seite 18.
4	x	3,60	=	€	14,40	Elektro-Befund über eine elektronische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften; Befund-Nr.: 103180341; datiert mit 04.11.2010; erstellt von der KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH, 6800 Feldkirch.
4	x	3,60	=	€	14,40	Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-63 für die elektrische Anlage; erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt; Druckdatum: 05.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 134/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.

1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 135/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument vom 08.11.2010 der Ing. Bernhard Hammer GmbH, 8054 Seiersberg, über die Erfüllung des Punktes 81 – Seite 19 und 82 – Seite 19.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Aussenbel. Lichtemissionen Projekt Spielberg“; Maßstab 1:2.500; Datum: 22.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument vom 08.11.2010 der Ing. Bernhard Hammer GmbH, 8054 Seiersberg, über die Erfüllung des Punktes 83 – Seite 19.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 136/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 137/2010 vom 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Übereinstimmungserklärung der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt für die Errichtung von Kabelanlagen mit integrierten Funktionserhalt; datiert mit 14.09.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 084A/2010; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 084B/2010; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 085/2010; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 086/2010; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 087/2010; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 088/2010; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 114/2010 lt. UVP Seite 20 Punkt 87; datiert mit 14.09.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Lt. UVP Seite 13 Punkt 25; Attest für Planung, Projektierung, Installation und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage im Objekt“.
				€	162,00	Summe Ordner 13

Gebühren - Ordner 14 von 20:

1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage G01/H01: Kollaudierungsbericht, datiert mit 16.12.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage G010201: Anhang 1 Hydrologische Gutachten.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 2: Lageplan „Einzugsgebiet“; Maßstab 1:1.000; Datum: 02.11.2010.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage G010203-07: Anhang 3 Berechnungstabellen.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 4: Übersichtslageplan; Maßstab 1:2.500; Datum: 13.12.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.1: Lageplan und Schnitte RHB Bergerkurve; Maßstab 1:500; Datum: 02.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 5.2: Plan „Trennbauwerk Nord“; Maßstab 1:50; Datum: 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.3: Plan „Auslaufbauwerk“; Maßstab 1:100; Datum: 02.11.2010.

1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.4: Plan „Ableitungsgerinne“; Maßstab 1:100, 1:1.000, 1:2.000/200; Datum: 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.5: Plan „Trennbauwerk Süd“; Maßstab 1:50, 1:100; Datum: 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.6: Lageplan und Schnitt Straßenquerung; Maßstab 1:100, 1:200; Datum: 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.7: Plan „Versickerungsbecken“; Maßstab 1:500, 1:100; Datum: 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.8: Plan „Notretention Gösserkurve (Tunnel)“; Maßstab 1:200, 1:500; Datum: 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.9: Plan „Einlaufschicht Paddock“; Maßstab 1:50; Datum 02.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Anhang 5.10: Lageplan „Leitungsbau“; Maßstab 1:500; Datum: 02.11.2010.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage G010219: Anhang 6 Betriebsvorschrift Hochwasserschutz, datiert mit 01.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage G03 / H03: Anhang 7 Bescheidaufgaben.
				€	159,00	Summe Ordner 14

Gebühren - Ordner 15 von 20:

2	x	3,60	=	€	7,20	Hydrogeologischer Bericht; datiert mit 26.11.2010; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
4	x	3,60	=	€	14,40	Geotechnischer Bericht; datiert mit 26.11.2010; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Rückhaltebecken Bergerkurve“ samt Lageplan, Maßstab 1:500.
4	x	3,60	=	€	14,40	Berechnungsbericht; datiert mit 07.07.2009; GZ: 1826C/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Damm RHB Bergerkurve“ vom 21.09.2009, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Damm RHB Bergerkurve“ vom 02.02.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Damm RHB Bergerkurve“ vom 09.10.2009, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Scherversuch“; Datum: 17.08.2009 – 24.08.2009; erstellt vom Institut für Bodenmechanik und Grundbau, Geotechnisches Labor, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Zusammenstellung der bodenmechanischen Untersuchungsergebnisse“; Datum: 06.11.2009; erstellt vom Institut für Bodenmechanik und Grundbau, Geotechnisches Labor, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Scherversuch“; Datum: 18.11.2009 – 23.11.2009; erstellt vom Institut für Bodenmechanik und Grundbau, Geotechnisches Labor, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Prüfbericht Nr.: P 165/5312/09; datiert mit 09.10.2009; erstellt von der akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle Arbeitsgemeinschaft ARP/ECV GesmbH, 8700 Leoben.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Prüfung der Gesteinskörnung“; erstellt von der Karl Schwarzl Betriebs G.m.b.H., 8141 Unterpremstätten.
6	x	3,60	=	€	21,60	Erdstatische Berechnung; datiert mit 12.09.2009; Nr.: 09165; erstellt von der Dipl.-Ing. Peter Lechner Ziviltechniker Ges.m.b.H., 8010 Graz.

4	x	3,60	=	€	14,40	Erdstatische Berechnung - Erweiterung; datiert mit 30.09.2009; Nr.: 09165; erstellt von der Dipl.-Ing. Peter Lechner Ziviltechniker Ges.m.b.H., 8010 Graz.
4	x	3,60	=	€	14,40	Hydraulische Abschätzung; datiert mit 30.09.2009; Nr.: 09165; erstellt von der Dipl.-Ing. Peter Lechner Ziviltechniker Ges.m.b.H., 8010 Graz.
5	x	3,60	=	€	18,00	Setzungsberechnung; datiert mit 02.10.2009; Nr.: 09165; erstellt von der Dipl.-Ing. Peter Lechner Ziviltechniker Ges.m.b.H., 8010 Graz.
4	x	3,60	=	€	14,40	Erdstatische Berechnung – Erweiterung mit Gleitnachweis; datiert mit 15.12.2009; Nr.: 09165; erstellt von der Dipl.-Ing. Peter Lechner Ziviltechniker Ges.m.b.H., 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Geotechnische Stellungnahme „HWSD Bergerkurve Unterläufigkeit; ehemalige Leitungen“; datiert mit 15.12.2009; erstellt von der Dipl.-Ing. Peter Lechner Ziviltechniker Ges.m.b.H., 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Baggerschürfe 18.02.2009“; GZ: 1826c/08; erstellt von der Garber, Dalmatiner & Partner ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Baggerschürfe 08.10.2009 – Sickerbecken Süd“; GZ: 1826c/08; erstellt von der Garber, Dalmatiner & Partner ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Versickerungsversuch Sickerbecken Süd“ vom 16.10.2009, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme betr. „RHB Remuskurve – Standsicherheit der Beckeninnenböschungen“ vom 30.11.2009; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Aktenvermerk betr. „RHB Remuskurve“ vom 10.02.2010; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Baggerschürfe 08.10.2009 – mobiler HW-Schutz nahe Gösserkurve“; GZ: 1826c/08; erstellt von der Garber, Dalmatiner & Partner ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „mobiler Hochwasserschutz“ vom 25.02.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Skizze „Lageverschiebung der Tankstelle“.
2	x	3,60	=	€	7,20	Aktenvermerk betr. „Übergabe Werkstättegebäude an den Hochbau“ vom 06.05.2009; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Aktenvermerk betr. „Bodenauswechslung“ vom 22.06.2009; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
3	x	3,60	=	€	10,80	Aktenvermerk betr. „GEWI-Zuganker“ vom 26.06.2009; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
3	x	3,60	=	€	10,80	Aktenvermerk betr. „Betonstopfsäulen (BSS)“ vom 30.06.2009; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Werkstättegebäude: Suchschlitz zwischen Achse 34 und 35“ vom 23.07.2009, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme betr. „Haupttunnelanlage“ vom 30.05.2008, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
4	x	3,60	=	€	14,40	Stellungnahme betr. „Hinterfüllung Haupttunnel“ vom 03.05.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme betr. „Erweiterung Fahrerlager“ vom 11.05.2009, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.

1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Erweiterung Fahrerlager“ vom 02.02.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Aktenvermerk betr. „Erweiterung Fahrerlager“ vom 10.03.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Parkplatz Süd“ vom 11.03.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Aktenvermerk zur Bauausführung; datiert mit 02.02.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Aktenvermerk zur Baubegleitung; datiert mit 10.02.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme betr. „Rutschung Nordkurs“ vom 02.07.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme betr. „Rutschung Gösserkurve“ vom 11.05.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
3	x	3,60	=	€	10,80	Technische Beschreibung „Überlastschüttung & Gründung“ vom 17.07.2009; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Erdwall (Lärmschutzdamm)“ vom 12.11.2009, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
4	x	3,60	=	€	14,40	Stellungnahme betr. „Erdwall (Lärmschutzdamm)“ vom 22.02.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Tabelle „GDP“ vom 30.08.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Tabelle „Querung 2: R11-R12“ vom 13.09.2010
1	x	21,80	=	€	21,80	Geotechnische Stellungnahme; datiert mit 24.03.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Tabelle „Bodenkennwerte: Probenentnahme 31.03.2009“; erstellt von der DI Lechner ZT-GmbH, 8010 Graz.
1	x	21,80	=	€	21,80	Ergänzende geotechnische Stellungnahme; datiert mit 30.04.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
5	x	3,60	=	€	18,00	Geotechnische Stellungnahme; datiert mit 06.07.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Geotechnische Stellungnahme; datiert mit 02.09.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Tabelle „Bodenkennwerte: Probenentnahme 08.10.2009“; erstellt von der DI Lechner ZT-GmbH, 8010 Graz.
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument „Standsicherheitsnachweise“; datiert mit 15.10.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
6	x	3,60	=	€	21,60	Dokument „Standsicherheitsnachweise Querprofile A /3 /11 /SB /23 /6“; datiert mit 28.10.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument „Standsicherheitsnachweise“; datiert mit 02.11.2009; erstellt von der TERRAG – ASDAG AG, 8055 Graz.
1	x	21,80	=	€	21,80	Gutachterliche Stellungnahme „Westtribüne“; datiert mit 25.05.2010; erstellt von der Hargassner & Partner Ziviltechniker GmbH, 5020 Salzburg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Aktenvermerk betr. „Gabionenwand Erdwall“ vom 02.04.2010, GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
1	x	21,80	=	€	21,80	Stellungnahme vom 25.11.2008 betr. „Inklinometermessungen am 30.04. und 07.05.2008“; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.

2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme vom 25.06.2009 betr. „Inklinometermessungen am 28.05.2009“; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme vom 17.11.2009 betr. „Inklinometermessungen am 12.11.2009“; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme vom 21.04.2010 betr. „Inklinometermessungen am 20.04.2010“; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme vom 25.10.2010 betr. „Inklinometermessungen am 22.10.2010“; GZ: 1826c/08; erstellt von der GDP ZT-OG.
				€	537,60	Summe Ordner 15

Gebühren - Ordner 16 von 20:

4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage K01: Fachbeitrag Luftfahrttechnik; Bericht zur Teilrealisierung, Ausbaustufe 1.
6	x	3,60	=	€	21,60	Dokument „Luftfahrttechnik“; Datum: 22.11.2010; Version 1.
1	x	7,20	=	€	7,20	Übersichtsplan „Flugsicherheitszonen“; Maßstab ca. 1/7.000; Datum: 22.11.2010; Format: 0,36 m ² ; Version 001; Blatt 001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Detailplan „Flugsicherheitszonen“; Maßstab 1/2,500; Datum: 22.11.2010; Format: 0,84 m ² ; Version 001; Blatt 001.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 138/2010; datiert mit 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 139/2010; datiert mit 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Werksattest Nr. 140/2010; datiert mit 04.11.2010, erstellt von der PKE Electronics AG, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument betr. „Bauvorhaben `Projekt Spielberg` Turmdrehkräne; datiert mit 26.05.2009; erstellt von der ÖSTU STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH, 8700 Leoben.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage L01: Fachbeitrag Verkehr; Bericht zur Teilrealisierung, Ausbaustufe 1.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ausführungsplan „Fahrerlager Multifunktionsfläche 1“; Maßstab 1:500; Datum: 10.11.2010; Format: -1,05 x 0,6 m.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ausführungsplan „Fahrerlager Multifunktionsfläche 2, Fahrdynamikfläche“; Maßstab 1:500; Datum: 06.09.2010; Format: 0,50 m ² .
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Straßenplanung, Fahrerlager, Schleppkurven-Tankstellenbereich, Lageplanausschnitt“; Maßstab 1:250; Datum: 27.01.2010; Format: A1; Blatt-Nr.: CE/LP5.01.1.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ausführungsplan „Parkplatz-Süd“; Maßstab 1:500; 09.11.2010; Format: -0,6 x 0,5 m.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Tunnel 1 Grundriss“; Maßstab 1:100, 1:200; Datum: 12.06.2008; Format: 0,89 m ² .
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Tunnel 1 Längsprofil, Querprofile“; Maßstab 1:100, 1:200; Datum: 12.06.2008; Format: 0,89 m ² .
1	x	21,80	=	€	21,80	Statische Berechnung Tunnel 1; datiert mit 22.07.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Straßenplanung, Erweiterung-Fahrerlager, Querprofile, Schnitte -20.00+80.00“; Maßstab 1:500, 1:250; Datum: 03.06.2010; Format: A1; Blatt-Nr.: CE/CS5.01.1.

1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Stadtgemeinde Spielberg, Bestätigung Straßensperre, Zufahrtstraße Schönberg“; datiert mit 29.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „Längsprofil, Zufahrtsstraße Testoval, Bestehender Straßenkörper“; datiert mit 29.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „prüfstatische Bestätigung Tunnel 1“; datiert mit 22.07.2009.
				€	169,60	Summe Ordner 16

Gebühren - Ordner 17 von 20:

1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument „Einlage M – Forsttechnik, N – Wildökologie, Q – Naturschutz“; Datum: 26.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Masterplan „Teilrealisierungsstufe-1“; Maßstab 1:2.500; Datum: 09.11.2010; Format: A0.
1	x	3,60	=	€	3,60	Masterplan „Enduro-Trail-Mitterkogel“; Maßstab 1:1.000; Datum: 16.11.2010; Format: 0,60 m x 0,45 m.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Enduro-Trail-Mitterkogel; Grundstücksbesitzer“; Maßstab 1:2.000; Datum: 19.11.2010; Format: A3.
2	x	3,60	=	€	7,20	Dokument „M,N,Q Lage-/Schnitt; Berger-Becken“; Datum: 24.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Ausführungsplan „Synthetische-Module“; Maßstab 1:1.000; Datum: 11.11.2010; Format: -0,6x0,4 m.
1	x	3,60	=	€	3,60	Karte „Lokalnetz LNP Projekt Spielberg Red Bull Ring“; Maßstab 1:10.000.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ausführungsplan „Parkplatz-Süd-Bepflanzung“; Maßstab 1:1.000; Datum: 09.11.2010; Format: -0,6x0,5m.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von Frau Huberta Dietrich vom 13.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von Frau Sonja und Herrn Sebastian Enzinger vom 09.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von Frau Waltraud Kahlbacher vom 08.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von Frau Josefine und Herrn Gerhard Lackner.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von der Baubezirksleitung Judenburg. Landesstraßenverwaltung vom 12.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von Herrn Dr. Karl Maier vom 08.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von Frau Anneliese und Herrn Johann Moitzi vom 09.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Bestätigung von der Stadtgemeinde Spielberg vom 08.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Dokument „M, N, Q Landschaftsgestaltung; Fotodoku Damm Vorlastschüttung“.
3	x	3,60	=	€	10,80	Dokument „M, N, Q Landschaftsgestaltung; Fotodoku Parkplatz Süd“.
2	x	3,60	=	€	7,20	Dokument „M, N, Q Landschaftsgestaltung; Fotodoku RHB Bergerkurve“.
1	x	3,60	=	€	3,60	Dokument „M, N, Q Landschaftsgestaltung; Fotodokumentation Sickerbecken“.
5	x	3,60	=	€	18,00	Dokument „M, N, Q Landschaftsgestaltung; Fotodokumentation synth. Module“.
				€	133,40	Summe Ordner 17

Gebühren - Ordner 18 von 20:

3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage O 01: Boden/Landwirtschaft Bericht.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0301: Bestätigung Landwirt Kahlbacher vom 10.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0302: Bestätigung Landwirt Moitzi vom 23.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0303: Bestätigung Nachbar BBL Judenburg vom 12.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0304: Bestätigung Nachbar Dietrich vom 13.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0305: Bestätigung Nachbar Enzinger vom 09.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0306: Bestätigung Nachbar Stadtgemeinde Spielberg vom 08.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0307: Bestätigung Nachbar Kahlbacher vom 08.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0308: Bestätigung Nachbar Lackner.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0309: Bestätigung Nachbar Maier vom 08.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0310: Bestätigung Nachbar Moitzi vom 09.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 0311: Bescheinigung Bauaufsicht vom 01.12.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Bericht Fachgebiet Landschaftsgestaltung; datiert mit 25.11.2010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ausführungsplan „Parkplatz-Süd-Bepflanzung“; Maßstab 1:1.000; Datum: 09.11.2010; Format: -0,6x0,5 m.; Version 1.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage P0301: Landschaftsgestaltung Fotodokumentation Sickerbecken.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage P0302: Landschaftsgestaltung Fotodoku Parkplatz Süd.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage P0303: Landschaftsgestaltung Fotodoku Damm Vorlastschüttung.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage P0304: Landschaftsgestaltung Fotodoku RHB Bergerkurve.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage P0305: Landschaftsgestaltung Fotodoku Synth. Module.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage P0306: Landschaftsgestaltung Maßnahmenkatalog.
				€	108,00	Summe Ordner 18

Gebühren -Ordner 19 von 20:

2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage R01: Fachbeitrag Emission; Bericht zur Teilrealisierung, Ausbaustufe 1; Datum: 2010.
4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage R0301: Anrainerbestätigungen.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage R0302: Beilage zu Bescheidauflage Pkt. 273; Datum: 29.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage R0303: Beilage zu Bescheidauflage Pkt. 277 und 278; Datum: 29.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage R0304: Beilage zu Bescheidauflage Pkt. 279, 280 und 281; Datum: 29.11.2010.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage S01: Fachbeitrag Erschütterungstechnik; Datum: 26.11.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage S0201: Bestätigung über den Einsatz von Verdichtungsgeräten; Datum: 26.11.2010.
4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage S0202: Bestätigungen der Anrainer; Datum: 26.11.2010.

1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage T01: Gutachten, Zusammenfassende Bestätigung hinsichtlich der Umsetzung der ArbeitnehmerInnen-schutzauflagen; Datum: 24.11.2010.
				€	90,20	Summe Ordner 19

Gebühren - Ordner 20 von 20:

2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage U01: Fachbeitrag Gebote der Umweltvorsorge; Bericht zur Teilrealisierung, Ausbaustufe 1; Datum: 2010.
4	x	3,60	=	€	14,40	Einlage U0301: Anrainerbestätigungen; Datum: 29.11.2010.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage U030201: Messbericht: Luftgütemessung Katigarweg / Flatschach, Messintervall 2009; Datum: 29.11.2010.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage U030202: Messbericht: Luftgütemessung Katigarweg / Flatschach, Messintervall 2010; Datum: 29.11.2010.
5	x	3,60	=	€	18,00	Einlage X01: Schalltechnik – Beurteilung der baulichen Schallschutzmaßnahmen (Gutachterliche Stellungnahme); Datum: 26.11.2010.
				€	83,20	Summe Ordner 20

Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	Fertigstellungsanzeige Teilrealisierungsstufe 1 und Antrag geringfügiger Abweichungen vom 29.11.2010 (OZ 99 im ha. Akt).
23	x	13,20	=	€	303,60	VHS vom 13. und 14. Dezember 2010 (OZ 111 im ha. Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage A1 zur VHS – Anwesenheitsliste vom 13.12.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage B1 zur VHS – Anwesenheitsliste vom 14.12.2010.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./H zur VHS – Kommissionsgebührenvormerk des AI Leoben
1	x	21,80	=	€	21,80	Beilage ./W zur VHS – Ergebnisbericht per Dezember 2010.
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe vom 11.01.2011 von der GDP ZT-OG (OZ 121 im ha. Akt).
1	x	21,80	=	€	21,80	Beilage zur Eingabe vom 11.01.2010 (OZ 121 im ha. Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe vom 11.01.2011 von der GDP ZT-OG (OZ 122 im ha. Akt).
1	x	21,80	=	€	21,80	Beilage zur Eingabe vom 11.01.2010 (OZ 122 im ha. Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe vom 24.01.2011 von der GDP ZT-OG (OZ 126 im ha. Akt).
2	x	3,60	=	€	7,20	Beilage zur Eingabe vom 24.01.2011 (OZ 126 im ha. Akt).
				€	439,80	Summe Eingaben

Gebühren gesamt:

1	x	28,80	=	€	28,80	Gebühren Ordner 1
1	x	151,40	=	€	151,40	Gebühren Ordner 2
1	x	129,80	=	€	129,80	Gebühren Ordner 3
1	x	288,00	=	€	288,00	Gebühren Ordner 4
1	x	90,20	=	€	90,20	Gebühren Ordner 5
1	x	54,00	=	€	54,00	Gebühren Ordner 6
1	x	79,20	=	€	79,20	Gebühren Ordner 7
1	x	72,00	=	€	72,00	Gebühren Ordner 8
1	x	57,60	=	€	57,60	Gebühren Ordner 9
1	x	216,80	=	€	216,80	Gebühren Ordner 10
1	x	338,40	=	€	338,40	Gebühren Ordner 11
1	x	82,80	=	€	82,80	Gebühren Ordner 12
1	x	162,00	=	€	162,00	Gebühren Ordner 13
1	x	159,00	=	€	159,00	Gebühren Ordner 14
1	x	537,60	=	€	537,60	Gebühren Ordner 15
1	x	169,60	=	€	169,60	Gebühren Ordner 16
1	x	133,40	=	€	133,40	Gebühren Ordner 17
1	x	108,00	=	€	108,00	Gebühren Ordner 18
1	x	90,20	=	€	90,20	Gebühren Ordner 19
1	x	83,20	=	€	83,20	Gebühren Ordner 20
			=	€	3.032,00	Zwischensumme Gebühren
	x	2	=	€	6.064,00	Gebühren für Unterlagen in 2facher Ausfertigung.
			+	€	439,80	Eingaben
			=	€	6.503,80	Gesamtsumme Gebühren

II. Begründung**1. Verfahrensgang**

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 12. September 2007 zu GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, in der Fassung des Umweltsenates Wien vom 15. Jänner 2008 zu GZ: US 2B/2007/19-6 wurde das Vorhaben „Spielberg NEU“ (Errichtung bzw. Erweiterung und Betrieb ständiger Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge unter Vornahme von vorhabensursächlichen Rodungen auf Liegenschaften der Gemeinden Spielberg und Flatschach, beide politischer Bezirk Knittelfeld) rechtskräftig – im Sinne der Vorgaben des UVP-G 2000 - genehmigt.

Mit Eingang vom 02. Dezember 2010 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, die Fertigstellungsanzeige für die erste Teilrealisierung sowie unter einem den Antrag auf Genehmigung von Abweichungen nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) betreffend das Vorhaben „Spielberg Neu“ eingebracht.

Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden im Laufe des Abnahmeverfahrens wie folgt bekannt gegeben bzw. erhoben:

Im Bereich des Partnergebäudes und des Wirtschaftshofes wurde als voreilende Maßnahme entsprechend den geologischen Verhältnissen eine Bodenverbesserungsmaßnahme in Form einer Überlastschüttung hergestellt (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 1 und 2).
Das Werkstättengebäude wurde verkürzt; die innere Nutzung wurde teilweise geändert (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 3).
Die Tankstelle wurde örtlich geringfügig verlegt, das Volumen verkleinert (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 5).
Von der Geländeanhebung (ca +3,00 m) im Bereich der Start-/Zielgeraden sowie dem Fahrerlager wurde Abstand genommen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 10, 11).
Die Fahrdynamik- und Multifunktionsfläche wurde geringfügig modifiziert (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 13, 14).
Das gesamte Hochwasserschutzkonzept und die damit verbundenen Schutzbauten wurden überarbeitet und angepasst. Die Schutzziele außerhalb des Projektgebiets bleiben unverändert sichergestellt (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 36-43; Details sind den Fachbereichen G und H zu entnehmen).
Der Abbruch der bestehenden Westtribüne ist in der aktuellen Teilrealisierungsfase nicht erfolgt; die bestehende Tribüne wurde im Hinblick auf die aktuellen Normen überarbeitet und neu bestuhlt; bis auf weiteres ersetzt die bestehende Westtribüne die in diesem Bereich geplanten temporären Tribünen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 44).
Das Energieversorgungskonzept (Strom, Gas) wurde an die geringeren Anschlusswerte angepasst. Die Erdgasanschlussleitung wurde vorerst nicht hergestellt; als vorübergehendes Provisorium wurde im östlichen Bereich des Werkstättengebäudes ein unterirdischer Flüssiggastank errichtet. Dieses Energieversorgungskonzept soll bis zu der endgültigen Errichtung des Wirtschaftshofes beibehalten werden (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 45).
Die Abbrucharbeiten von Garage, Flugdach und Bürogebäude wurden bis dato nicht durchgeführt. Die Bauteile werden bis auf weiteres als Baulager und Bürogebäude (Baustellenbetreuung) genutzt (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 46). Ähnliches gilt für einen Kiosk und zwei Toilettenanlagen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 47) sowie die Rüstfläche 1 (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 48).

Die Umlegung der Verbindungsstraße zum Schönberg (östlich um den Ring) ist vorerst nicht erfolgt; bis zur Realisierung des gesamten Vorhabens bleibt die bestehende Verbindungsstraße (durch das Infield) für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die öffentliche Zufahrt zum Ortsteil Schönberg verläuft bis dahin räumlich getrennt vom Ringgelände über den Birkachweg und die Höhenstraße (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 1.3 „Infrastrukturbeschreibung“).

Der durch den nord-östlichen Bereich verlaufende Spielbergbach wurde nicht umgelegt. Auf dem Gelände werden Rückhaltebecken errichtet, die der Retention von Niederschlagswässern und dem Schutz der Objekte gegen Hochwässer dienen (siehe „Masterplan Teilrealisierungsstufe 1“ Pkt 1.3 „Infrastrukturbeschreibung“).

Errichtung und Betrieb einer Mobilfunkstation der A1 Telekom Austria AG westlich der Westtribüne.

Um dem gesetzlichen Überprüfungsauftrag (Konsensgemäßheit) und der Frage der Geringfügigkeit der Abweichungen nachgehen zu können, wurde am 13. und 14. Dezember 2010 eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein unter Beiziehung der gesetzlich statuierten Parteien und Beteiligten durchgeführt. Die beigezogenen Sachverständigen wurden im Rahmen der Abnahme mit folgenden Fragen befasst und findet sich eine entsprechende Matrix und Bezugnahme unter II, Pkt. 5. wieder.

1. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?
2. Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?
3. Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn möglich? Können Nachbarn durch die Abweichungen nachteilig betroffen sein?
4. Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
5. Können die für die erste Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?
6. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?

Da nicht alle Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen während der Verhandlung abgegeben werden konnten, wurde das Ermittlungsverfahren erstreckt und die nachträglich einlangenden Stellungnahmen den Parteien zu Gehör gebracht. Die innerhalb dieses Parteiengehörs geltend gemachten Argumente werden im Rahmen der Erwägungen der Behörde aufgegriffen und behandelt.

Die konsenswerberseitige Präzisierung der Unterlagen Enduro-Trial (OZ 145 – 147) führte zur erneuten Ergänzung des amtswegigen Ermittlungsverfahrens, indem Stellungnahmen aus den Fachbereichen Forsttechnik und Naturschutz eingeholt wurden. Diese Stellungnahmen werden nachfolgend dargelegt¹:

Stellungnahme Forsttechnik:

Präzisierung zu den Unterlagen des Fertigstellungsoperats Teilrealisierungsstufe 1 (speziell zu den Ausführungen zu Auftragspunkt 197; Fachbereich Forsttechnik) wird die Ausgestaltung der Trialstrecke planlich dargestellt und verbal beschrieben. Im Rahmen von Begehungen wurde gemeinsam mit dem Gefertigten der Verlauf der Trialstrecke festgelegt und die ergänzenden Unterlagen erarbeitet.

Das Trialareal liegt im NO der genehmigten Enduro/Trial-Strecke und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,68 ha. Tatsächlich wird eine Fläche von ca. 0,35 ha beansprucht. Diese Fläche liegt überwiegend auf einer verstaudeten Schlagfläche mit Fichten- Aufforstung und Laubholznaturverjüngung. Der nordwestliche Teil des Trial- Areal liegt nördlich eines bestehenden Grabens auf einer bestockten Fläche (Fichtenstangenholz). Mit Ausnahme der Entnahme von abgestorbenen Nadel- und Laubhölzern (Entnahme ist aus Sicherheitsgründen erforderlich) und einzelnen Bäumen im Grabenbereich ist keine Entnahme von Bäumen für den Betrieb der Trialstrecke erforderlich. Der Verlauf der Trialstrecke wird durch Markierungsbänder so abgegrenzt, dass – wie auch bei der Endurostrecke – die restlichen Waldflächen auch nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden können.

Das Trialareal umfasst insgesamt 15 Module, die im Detaillageplan, im Detailprojekt bzw. in den Detailskizzen genau beschrieben bzw. dargestellt wurden. Die durchschnittliche Breite der einzelnen Module beträgt ca. 2,0 m. Für die einzelnen Module werden nur Naturmaterialien (Holz und Steine) verwendet, die nach Ablauf der befristeten Rodungsbewilligung unschwer entfernt werden können. Durch die Module ergeben sich keine Veränderungen des Waldbodens bzw. Behinderung der Wiederbewaldung nach Ablauf der Rodungsbewilligung.

Durch die Errichtung der Trialstrecke kommt es zu keiner Ausweitung der bewilligten befristeten Rodungsfläche. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Trial-Module war es erforderlich, den Verlauf der Enduro-Strecke im nordöstlichen Teil der Endurostrecke geringfügig abzuändern. Deshalb wurde der Lageplan „Masterplan_EnduroTrial_160211“ geringfügig modifiziert.

Durch die Vorlage der „Trial- Detailunterlagen“ sind die Auflagen NR. 197 und 198 zur Gänze erfüllt. Ergänzend wird festgestellt, dass sich die Auflage Nr. 201 (Evaluierungsprojekt) logischerweise auch auf das Trialareal bezieht.

Stellungnahme Naturschutz:

Südlich der Motocross Strecke, auf der Ostseite des Testoval - Mitterriegels, befindet sich auf einer ca. 5,7 ha großen Fläche das Gelände für Trial und Enduro Motorräder.

Die Gestaltung der Trial Zonen erfolgt auf Naturboden unter Hinzufügung von künstlichen Hindernissen, die aus beigebrachten Natur-Felsblöcken, Holzstämmen usw. errichtet werden.

Die Hindernisse sind nicht im Sinne eines Bauwerks fest im Boden verankert, da die häufige Umgestaltung bzw. der sofortige Abtransport gewährleistet bleiben müssen.

Die Verkehrsleitung erfolgt durch bewegliche und feste Absperrungen sowie durch Beschilderung. Die Erschließung erfolgt über die Zufahrt Testoval und die Auffahrt zur Westtribüne. Das gesamte Areal wird zu den restlichen Bereichen hin eingezäunt.

¹ Auf die in Lehre und ständiger Rechtsprechung anerkannte Heilung der Verletzung des Rechts auf Parteigehör wird hingewiesen (vgl. US 4B/2005/1-49 vom 8.9.2005, Marchfeld-Nord).

Die Enduro/Trial Strecke hat im Durchschnitt eine Breite von 2 m. Eine Oberflächenentwässerung ist nicht erforderlich, da keine Versiegelung stattfindet. Die gesamte Strecke wird im Naturbelag hergestellt. Die mobile Bewässerung wird aus ökologischen und bodenkundlichen Gesichtspunkten nicht durchgeführt.

Die Trailzone ist, wie in den Lageplänen dargestellt, auf eine ca. 6.800m² große Teilfläche des Gesamtareals „Enduro Trail Strecke“ beschränkt und stellt sich in der Natur überwiegend als bestehender Schlag mit Fichtenaufforstung und Naturverjüngung dar. Es werden in diesem Areal, unter Ausnützung des bestehenden Geländes, verschiedene naturnah gestaltete Trailmodule hergestellt, welche durch Erdnägel, einschlitzen in den Boden und sonstigen Verankerungen im Gelände fixiert sind. Die Module wurden unter Rücksichtnahme auf das bestehende Gelände vor Ort festgelegt, vermessen und im Detailplan dargestellt. Die Module sind parcourartig miteinander verbunden.

Diese Trailzone geht nicht über das genehmigte Ausmaß des UVP-Bescheides hinaus und stellt somit keine zusätzliche Beeinträchtigung von Schutzgütern der Gruppe Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume dar. Eine Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen kann daher ausbleiben, weitere Veranlassungen sind aus der Sicht des Unterfertigten nicht erforderlich.

Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. auf den Sachverhalt bezogene Umstände sind bis zur Erlassung des Abnahmebescheides nicht mehr eingebracht worden.

2. Maßgeblicher entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Abnahmebescheid gründet sich auf die mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehenen, vorhabensspezifischen Abnahmeunterlagen. Diese können dem im Ordner 1 befindenden Gesamtinhaltsverzeichnis entnommen werden.

	Ordner Nr.
00 Überblick Teilrealisierungsstufe 1	1
<i>0000 Fertigstellungsanzeige</i>	
<i>0001 Gesamtinhaltsverzeichnis (Wegweiser / Inhaltsverzeichnis)</i>	
<i>0002 Beschreibung der Teilrealisierung - Ausbaustufe 1</i>	
<i>0003 Masterplan - Teilrealisierung Ausbaustufe 1</i>	
<i>0004 Pflichtenheft Betrieb - Teilrealisierung Ausbaustufe 1</i>	
Fachbereich - A. Abfallwirtschaft	2
<i>A01 Bericht</i>	
<i>A02 Beilagen, Nachweise</i>	
Fachbereich - B. Hochbautechnik	3+4
<i>B01 Bericht, Baueschreibungen</i>	3
<i>B02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	4
<i>B03 Bestätigungen / Bescheinigungen</i>	
Fachbereich - C. Brandschutztechnik	5
<i>C01 Bericht (inkl. C03 Bescheidaufgaben & Nachweise)</i>	

Fachbereich - D. Rennsicherheit/Fluchtwegsführung	5
<i>D01 Bericht (inkl. C03 Bescheidaufgaben & Nachweise)</i>	
Fachbereich - E. Maschinenbautechnik	6-11
<i>E01 Bericht</i>	6
<i>E02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	6-10
<i>E03 Bescheidaufgaben</i>	9
Fachbereich - F. Elektrotechnik	12-13
<i>F01 Bericht</i>	12
<i>F02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	12
<i>F03 Bescheidaufgaben</i>	13
Fachbereich - G. Wasserbautechnik	14
Fachbereich - H. Gewässerschutz/Abwassertechnik	14
<i>G01/H01 Hydrologisches Gutachten</i>	
<i>G02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>G03/H01 Bescheidaufgaben</i>	
Fachbereich - I. Hydrogeologie	15
<i>I01 Bericht u. Bescheidaufgaben</i>	
Fachbereich - J. Geologie	15
<i>J01 Bericht u. Bescheidaufgaben</i>	
<i>J02 Beilagen, Ausführungsunterlagen</i>	
Fachbereich - K. Luftfahrttechnik	16
<i>K01 Bericht</i>	
<i>K02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>K03 Bescheidaufgaben</i>	
Fachbereich - L. Verkehrstechnik	16
<i>L01 Bericht</i>	
<i>L02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>L03 Bescheidaufgaben</i>	
Fachbereich - M. Forsttechnik	17
Fachbereich - N. Wildökologie	17
<i>M,N 01 Bericht</i>	
<i>M,N 02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>M,N 03 Anlagen</i>	
<i>M,N 02 Dokumentation, Fotos</i>	
Fachbereich - O. Boden/Landwirtschaft	18
<i>O01 Bericht</i>	
<i>O03 Unterlagen, Fotodoku</i>	
Fachbereich - P. Landschaftsgestaltung	18
<i>P01 Bericht</i>	
<i>P03 Unterlagen, Fotodoku</i>	
Fachbereich - Q. Naturschutz	17
→ siehe Fachbereiche M,N	

Fachbereich - R. Emissionstechnik	19
<i>R01 Bericht</i>	
<i>R02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>R03 Bestätigungen und Detailunterlagen</i>	
Fachbereich - S. Erschütterungstechnik	19
<i>B01 Bericht u. Bescheidaufgaben</i>	
Fachbereich - T. Arbeitnehmerschutz	19
<i>T01 Gutachten u. Zusammenfassende Bestätigung</i>	
Fachbereich - U. Gebote der Umweltvorsorge	20
<i>U01 Bericht</i>	
<i>U03 Bestätigungen und Detailunterlagen</i>	
Fachbereich - X. Schallschutz	20
<i>X01 Bericht</i>	

Diese angeführten Abnahmeunterlagen, vorgenommene Nachbesserungen, Bescheinigungen und Nachweise zur Auflagenerfüllung und das Verhandlungsergebnis stellen die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen dar. Diese können der rechtlichen Beurteilung als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde gelegt und entscheidungsrelevant berücksichtigt werden. Auf die Inhalte der fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen wird verwiesen.

3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren (im Rahmen der Abnahme), insbesondere auf die Abnahmeunterlagen samt Nachbesserungen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, auf die Stellungnahmen und Detailgutachten der beigezogenen Sachverständigen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 13. und 14. Dezember 2010 sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beigezogenen Stellen. Die eingeholten Fachaussagen sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4. Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen sektoralen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 jedenfalls beizuziehen.

Diesem gesetzlichen Auftrage folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das – der Abnahme unterworfenen – Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Daneben ist auch zu ermitteln, ob auch die in den eigentlichen Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektierte Selbstverpflichtungen im Zusammenhang mit Risikobewertungen) in Bezug auf das umgesetzte Vorhaben eingehalten wurden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrunde liegende Fertigstellungsoperat für die Teilrealisierungsstufe 1, haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit der ersten Teilrealisierungsstufe fachlich bestätigt. Die bezughabenden Aussagen der Sachverständigen werden als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Die Frage der Einhaltung der Nebenbestimmungen wird tabellarisch dargestellt und auch die vom Umweltsenat in der Entscheidung „Mistelbach Umfahrung“ US 2B/2008/23-62 v. 08.03.2010 propagierte Erkennbarkeit der Behördenzuständigkeit nach Rechtskraft der Abnahme aufbereitet.

Hinsichtlich der unter I, Pkt. 4. ergänzten Nebenbestimmungen der Fachbereiche Elektrotechnik (1. – 6.), Wasserbautechnik (7.), Wildökologie (8. – 11.) und Schalltechnik (12. – 13.) wird nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Zuständigkeit der BH Knittelfeld (Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz) begründet werden.

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
1	Abfallwirtschaft	Vor Baubeginn ist eine verantwortliche Person (abfallwirtschaftliche Bauaufsicht), für die Dauer der Errichtungsphase zu bestellen. Die verantwortliche Person muss die entsprechende Fachkunde aufweisen und ist für die Überwachung aller abfallrelevanten Tätigkeiten und deren Dokumentation im Sinne des AWG 2002 zuständig. Nach Abschluss der Errichtungsphase ist der Behörde ein fachkundig erstellter Schlussbericht unaufgefordert vorzulegen.	Erfüllt	BM Schluder	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
2	Abfallwirtschaft	Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl. II Nr.49/2004 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind von der abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht zu führen und der FA13A auf Verlangen vorzulegen.	Erfüllt	Fehlende Nachweise ÖSTU-Stettin und STRABAG im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens erbracht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
3	Abfallwirtschaft	<p>Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 300 kg für die Errichtungs- und Betriebsphase bereitzuhalten. Zumindest 50 kg sind im Bereich des Öl-Lagerraumes bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich bzw. gebrauchtes ölgetränktes Bindemittel ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden bzw. SN 54926 - Ölbindematerialien, gebraucht durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich dass einen</p> <p style="padding-left: 40px;">Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr.178/2000 aufweist.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
4	Abfallwirtschaft	Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist binnen eines Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. von einzelnen Anlagenteilen fortzuschreiben und der BH Knittelfeld unaufgefordert zu übermitteln.	Derzeit gegenstandslos		
5	Abfallwirtschaft	Auf der Zugangstür zum Öl-Lager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch Unbefugte verboten“, „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten“	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
6	Abfall-wirtschaft	Der Öl-Lagerraum ist mit einer ex-geschützten Elektroinstallation, Beleuchtung und Be- und Entlüftungsanlage auszustatten. Ein fachkundig erstellter Nachweis (Attest) ist der FA13A unaufgefordert vorzulegen.	Derzeit gegenstandslos		
7	Abfall-wirtschaft	Für jeden Mitarbeiter der mit Abfällen hantiert ist geeignete persönliche Schutzausrüstung in Form von Säurefesten Schutzhandschuhen, Einmalhandschuhen, Schutzbrillen oder Gesichtsschutz, Arbeitsbekleidung, Säurefester Schurz, Staubmaske P3 und Leitfähige, Säurefeste Schuhe oder Stiefel bereitzuhalten.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
8	Abfall-wirtschaft	Im Bereich der Sozialräume sind ein Erste Hilfe Kasten nach ÖNORM Z 1020, eine Augenwaschflasche und ein Infoblatt über Erste Hilfe sowie R- und S-Sätze sowie Schriftliche Dienstanweisung mit Sortiervorschriften, Verhalten bei Unfällen gut sichtbar anzubringen.	Erfüllt	Fehlende Nachweise im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens erbracht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
9	Hochbautechnik	Der FA13A sind nach Fertigstellung der Objekte (Partnergebäude, Wirtschaftshof, Werkstätengebäude, Schönberghof, Boxengebäude Supermoto, Boxengebäude Motocross, Südwest-Tribüne, Tankstelle und Waschboxen) die Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechniklers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen mit Angabe der gegenständlichen Objektsbezeichnungen vorzulegen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
10	Hochbau-technik	Über die vorschriftsmäßige Ausführung der Abgasfänge der geplanten Feuerstätten gemäß ÖNORM B 8201 ist der FA13A ein Überprüfungsbescheid eines Rauchfangkehrermeisters zur Einsichtnahme vorzulegen. Die regelmäßige wiederkehrende Überprüfung auf Betriebsdichtheit ist gemäß ÖNORM B 8201 durchzuführen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.	Erfüllt - Dauerauflage		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
11	Hochbau-technik	Die Herstellung der tragenden Bauteile für die Gebäude und baulichen Anlagen gemäß statischer Bemessung ist von einem Ziviltechniker oder technischem Büro des einschlägigen Fachgebietes zu überwachen. Hierüber ist der FA13A eine Bescheinigung vorzulegen.	Erfüllt	Ziviltechniker KG Laubreiter 28.1.2011;	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
12	Hochbau-technik	Über die Ausführung der Türbeschläge bei Türen im Verlaufe von Fluchtwegen nach ÖNORM EN 1125 und ÖNORM EN 179, gemäß den Festlegungen in den eingereichten Projektplänen, sind der FA13A objektsbezogene Ausführungsbescheinigungen vorzulegen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
13	Hochbautechnik	Allfällige elektronische Zutrittssicherungen bzw. elektrische Verriegelungen von Türen auf Fluchtwegen sind nur einseitig und nicht in Fluchtrichtung zulässig. Gemäß den Anforderungen der Norm ÖNORM EN 13633, 2. Entwurf aus 2003 „Elektrisch gesteuerte Panikverschlüsse (Anlagen) für Türen in Rettungswegen“ müssen die Türbeschläge nach ÖNORM EN 1125 und ÖNORM EN 179, allein durch betätigen der Griffstange, des Drückers oder der Stoßplatte in Fluchtrichtung in jedem Fall freigegeben werden.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
14	Hochbau-technik	Automatische Schiebetüren im Verlauf von Fluchtwegen müssen mit redundantem Antrieb ausgestattet sein. Dies muss im Abnahmegutachten angegeben sein. (Prüfbuch) Solche automatische Schiebetüranlagen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich bei Annäherung automatisch öffnen	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
15	Hochbau-technik	Verglasungen in Türen und Verglasungen in Verkehrsbereichen sind bei den gegenständlichen Objekten bis zu einer Höhe von mindestens 2 m über Fußboden aus Sicherheitsgläsern herzustellen. Als Verglasungen in Verkehrsbereichen sind jedenfalls Portalverglasungen bei Ein- Ausgängen und sonstige Verglasungen im Verlauf von Fluchtwegen (z. B. Gänge) anzusehen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
16	Hochbau-technik	Überkopfverglasungen sind so auszuführen, dass die unteren Scheiben des Verbundsicherheitsglases mit Floatgläsern oder teilvorgespannten Gläsern (TVG) hergestellt werden. Solche Verglasungen dürfen ohne besonderen Nachweis nur im Folienverbund eingebaut werden.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
17	Hochbautechnik	Verglasungen bei absturzgefährdeten Bereichen (Brüstungen, etc.) sind aus Verbundsicherheitsgläsern herzustellen oder durch geeignete konstruktive Maßnahmen gemäß der Broschüre „Glas im Bauwesen, technische Grundlagen für die Beurteilung von Sicherheitsglas und Glas mit Sicherheitseigenschaften“, in der Fassung vom Februar 2005, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, LBD – FA 17B, gegen Absturz zu sichern. Verbundsicherheitsgläser dürfen nicht mit ESG-Scheiben hergestellt werden.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
18	Hochbau-technik	Die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist unter Angabe des Einbauortes (Objektsbezeichnung) und der verwendeten Glassorten zu bescheinigen. Für begehbare Verglasungen ist eine statische Bemessung vornehmen zu lassen, wobei die fachgerechte Ausführung solcher Verglasungen im Rahmen der Ausführungsüberwachung „Standicherheit und mechanische Festigkeit“ zu prüfen ist.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
19	Hochbau-technik	Für Konstruktionselemente von Verglasungen, für die es keine Zulassung bzw. keine europäischen normativen Spezifikationen gibt, wie beispielsweise punktgelagerte Vertikal- und Überkopfverglasungen, sind von hiezu befähigten Fachleuten oder Instituten wie im Befund ausgeführt, entsprechende Nachweise zu erbringen.	Gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
20	Hochbau-technik	Über die Ausführung der Fußbodenbelagsoberflächen mit den in der Projektbeschreibung vorgesehenen Rutschklassen gemäß BGR 181, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der BRD, aktualisierte Fassung Oktober 2003, sind objektsbezogene Ausführungsbescheinigungen in Verbindung mit Herstellernachweisen vorzulegen	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
21	Hochbau-technik	Über die Ausführung der Gebäudetreppen (Innen- und Außentreppen, die mit dem jeweiligen Gebäude fest und unbeweglich verbunden sind) gemäß den Anforderungen nach ÖNORM B 5372 sind objektsbezogene Ausführungsbescheinigungen vorzulegen	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
22	Hochbautechnik	Treppenläufe in- und außerhalb (Außenanlagen) der gegenständlichen Gebäude (Partnergebäude, Wirtschaftshof, Werkstattgebäude, Schönberghof, Boxengebäude Supermoto, Boxengebäude Motocross) und im Bereich der gegenständlichen baulichen Anlagen (Tribünen, Tankstelle und Waschboxen) mit mehr als 3 Stufen sind gemäß ÖNORM B 5371 auf beiden Seiten mit Handläufen zu versehen. Stiegenläufe deren Breite größer als 2,4 m ist, sind mit zusätzlichen Handläufen zur Unterteilung auszustatten. Die Erschließungsstiegenläufe im Zuschauerbereich auf den Tribünenanlagen sind von diesen Anforderungen nach ÖNORM B 5371 ausgenommen.	Teilweise erfüllt	Die Montage der noch fehlenden Geländer bzw. Handläufe bei den Stiegen wurde bereits beauftragt. Nach Fertigstellung wird der Behörde vor Inbetriebnahme des Objektes ein diesbezüglicher Nachweis vorgelegt werden.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
23	Hochbau-technik	Über die Ausführung und statische Bemessung der geplanten Abschränkungen bei den Zuschaueranlagen (Tribünen Partnergebäude und Südwesttribüne) nach den Anforderungen der ÖNORM EN 13200-3 ist der FA13A eine Bescheinigung des mit der Herstellungsüberwachung betrauten Ziviltechnikers oder technischen Büros des einschlägigen Fachgebietes vorzulegen.	Teilweise erfüllt	Laut Angabe sind die Arbeiten für die Verstärkung der Geländerkonstruktionen bereits im Gang und wird der Behörde vor Inbetriebnahme der Westtribüne ein mangelfreier statischer Prüfnachweis vorgelegt werden.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
24	Hochbautechnik	Die Ausführung der geplanten Notbeleuchtungsanlagen für die projektierten Objekte ist von einem Ziviltechniker oder technischem Büro des einschlägigen Fachgebietes zu überwachen. Im Abnahmeprotokoll ist die Ausführung nach den jeweiligen angewendeten licht- und installationstechnischen Ausführungsvorschriften (ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1, Teil 2, SB für Flucht- und Rettungswege nach ÖNORM EN 1838, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102 oder örtliche Notbeleuchtung mit erhöhter lichttechnischer Anforderung) mit Angabe der Örtlichkeit im jeweiligen Objekt zu bestätigen. Die Messprotokolle über die gegebene Beleuchtungsstärke bei Lichtausfall mit Gegenüberstellung zu den nach den angewandten Vorschriften verlangten Mindestwerten für die Beleuchtungsstärke sind dem Abnahmeprotokoll anzuschließen und auf Verlangen der FA13A zur Einsichtnahme vorzulegen. (Messung in Referenzräumen)	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
25	Brandschutztechnik	Über die ordnungsgemäße Ausführung der a. Brandmeldeanlagen im Sinne der TRVB S 123 b. Brandfallsteuerungen im Sinne der TRVB S 151 c. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Sinne der TRVB S 125 d. Brandrauchabsauganlagen im Sinne der ÖN H 6029 e. Wandhydranten im Sinne der TRVB F 128 sind mangelfreie Überwachungsberichte, ausgestellt von einer staatlich akkreditierten Überwachungsstelle, der FA13A zur Begutachtung vorzulegen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
26	Brandschutz-technik	Im Partnergebäude sowie im Wirtschaftshof sind sämtliche Dämmmaterialien in den Außenwänden und am Dach aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A 2 zu gemäß ÖN EN 13 501 – 1 herzustellen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Firma vorzulegen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
27	Brandschutz- technik	Die Umsetzung des Fachbeitrages „Brandschutz“ und der Einbau und die Ausführung der brandschutztechnischen Einrichtungen und baulichen Maßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker udgl.) zu überwachen. Nach Fertigstellung ist eine gutachterliche Bescheinigung über die Umsetzung des Fachbeitrages, der mangelfreien Ausführung der Einrichtungen und baulichen sowie organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
28	Rennsicherheit/ Fluchtwegführung	Die Errichtung von Hindernissen, wie das Aufstellen von Werbetafeln und anderen Gegenständen, die einen Einfluss auf die Rennsicherheit haben können ist nicht zulässig.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz (Veranstaltungswesen)

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
29	Maschinenbautechnik	<u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung:</u> Für die Erdgasanlage ist ein vom Netzbetreiber unterzeichneter Abnahmebefund ausstellen zu lassen, in welchem insbesondere folgende Punkte bescheinigen zu sind: - Ausführung der Druckregelanlage gemäß ÖVGW-Richtlinie G73/2 - Ausführung des Niederdruckteiles (< 100 mbar) gemäß ÖVGW-Richtlinie G 1/2 - Ausführung des Hausanschlusses und der Hauptabsperreinrichtung gemäß ÖVGW- Richtlinie G 55 - Ausführung des Heizraumes entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G4 - Ausführung des Gebläsebrenners und insbesondere der Sicherheitsstrecke gemäß ÖVGW-Richtlinie G 40 - Verwendung geprüfter Übergangsstücke für den Übergang von PE auf Stahl (ÖVGW-Prüfrichtlinie PG 491 oder PG 492) - Verbindung der Rohrleitungen ausschließlich durch geprüfte Schweißer (ÖNORM EN 287-1 bzw. geprüfte Kunststoffrohrleger (ÖVGW GW 52)).	Derzeit gegenstandslos		
30	Maschinenbau- technik	<u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung:</u> Sofern sich aus den Bestimmungen des Kesselgesetzes bzw. der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) nichts anderes ergibt ist die Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Druckregelanlage entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G 78 (Ausgabe August 2001) vorzunehmen.	Derzeit gegenstandslos		
31	Maschinenbau- technik	<u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung</u> Die Gasrohrleitungen sind in Abständen von längstens fünf Jahren einer Sichtprüfung sowie einer Dichtheitsprüfung mit einem leicht schäumenden Mittel bei Betriebsdruck zu unterziehen. Hierüber ist eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
32	Maschinenbau- technik	<u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung</u> Die Gasverbrauchseinrichtungen sind unbeschadet der aus emissionstechnischer Sicht vorgeschriebenen Überprüfungen jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Der entsprechende mangelfreie Prüfbefund muss im Betrieb aufliegen	Derzeit gegenstandslos		
33	Maschinenbau- technik	<u>Gaswarneinrichtungen:</u> Die im Projekt angeführten Gaswarneinrichtungen müssen so situiert sein, dass Personen vor dem Zutritt zum Gefahrenbereich optisch und akustisch gewarnt werden. Eine eindeutige Beschriftung im Bereich der optischen Warnanlage ist anzubringen, welche auf das Zutrittsverbot bei Ansprechen der Warnanlage hinweist.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
34	Maschinenbau- technik	<u>Gaswarneinrichtungen:</u> Die Gaswarneinrichtungen sind nach Herstellervorschrift, mindestens jedoch einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
35	Maschinenbau- technik	<u>Gefahrstoffe:</u> Die Sicherheitsdatenblätter sind den beschäftigten Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin abgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfüllen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
36	Maschinenbau- technik	<u>Gefahrstoffe:</u> Die Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn sich für diese Stoffe aus den Sicherheitsdatenblättern und aus den entsprechenden Abschnitten des ADR (Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße, hier sinngemäß anzuwenden) keine Zusammenlagerungsverbote ergeben.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
37	Maschinenbau- technik	<u>Atteste und Prüfzeugnisse:</u> Die Nachweise für die Prüfung und Überwachung der prüfpflichtigen Druckgeräte und Arbeitsmittel (Tore, Hebezeuge, Flurförderzeuge, Kälteanlagen, Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten, Feuerungsanlagen) sind in Prüfbüchern zu führen und auf behördliches Verlangen vorzulegen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
38	Maschinenbau- technik	<u>Atteste und Prüfzeugnisse:</u> Die Konformitätserklärungen sämtlicher Maschinen (laut MSV) sowie deren Installations-, Wartungs- und Betriebsanweisungen müssen im Betrieb aufliegen und sind auf behördliches Verlangen vorzuweisen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
39	Maschinenbau- technik	<u>Notstromaggregate:</u> Die Notstromaggregate sind so aufzustellen, dass im Falle einer Undichtheit eine Grundwassergefährdung vermieden werden kann. Dies kann durch eine wannenförmige, öldichte Ausführung des Bodens des Aufstellungsraumes, durch eine Auffangwanne oder durch eine mineralölbeständige, flüssigkeitsdichte Kapselung der Aggregate erfolgen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
40	Maschinenbau- technik	<u>Notstromaggregate:</u> Die Abgasführung ins Freie hat außerhalb des Zugriffsbereiches von Personen zu erfolgen. Durchführungen durch brennbare Baustoffe sind zu isolieren.	Derzeit gegenstandslos		
41	Maschinenbau- technik	<u>Notstromaggregate:</u> Die Brennstoffzuführung zum Notstromaggregat ist durch einen Brandschutzschalter in Verbindung mit einem Magnetventil abzusichern.	Derzeit gegenstandslos		
42	Maschinenbau- technik	<u>Warmwasserheizungsanlagen:</u> Die Warmwasserheizungsanlagen sind mit Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖNORM EN 12828 auszurüsten. Dies ist vom ausführenden Gewerbetreibenden zu bescheinigen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
43	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Unterirdische Lagerbehälter müssen der ÖNORM EN 12285-1 entsprechen. Dies ist durch eine Werksbescheinigung nachzuweisen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
44	Maschinenbautechnik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Im Kesselbuch jedes Lagerbehälters ist zu bestätigen, einzutragen bzw. einzuheften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstmalige Prüfung gemäß §12 VbF <ol style="list-style-type: none"> a) die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau gemäß ÖNORM EN 12285-1 b) die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß §13 VbF; c) die Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes d) die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß a), b), c) durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf Funktionstüchtigkeit e) Der ordnungsgemäße Einbau der Flammendurchschlagsicherungen gem. ÖNORM EN 12874 f) Der Einbau der Belüftungsrohr-Rückschlagventilgruppe (gilt nur für Gefahrenklasse III) g) Die vidierte Zeichnungsnummer des dazugehörigen Rohrleitungsplans muss angeführt sein. 2. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen (Dichtheit, Flammendurchschlagsicherungen und Überfüllsicherungen etc.) gemäß §14 VbF 	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
45	Maschinenbautechnik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Unterirdische Lagerbehälter und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind mit einer druckluft- oder vakuumgesteuerten Lecküberwachungseinrichtung auszustatten. Eine Lecküberwachung mit einer Lecküberwachungsflüssigkeit ist nicht zulässig. Das Leckanzeigegerät muss für den entsprechenden Überwachungsraum geeignet sein. Dies ist durch Vorlage einer Bauartzulassung (z.B. PTB) nachzuweisen. Die optische und akustische Alarmierung im Fall eines Leckes hat an einer gut sichtbaren Stelle zu erfolgen und nicht wie im Projekt angegeben im Technikraum.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
46	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Kunststofflagerbehälter müssen über eine technische Zulassung (ÖTZ) oder eine Bauartzulassung verfügen. Die Erfüllung der im Zulassungsbescheid angeführten Auflagen ist nachzuweisen.	Derzeit gegenstandslos		
47	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Sämtliche Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten müssen mit einer Überfüllsicherung ausgestattet sein. Dies ist im Vormerkbuch zu bescheinigen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
48	Maschinenbau-technik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Für die Zapfsäulen ist ein wirksamer Anfahrschutz in Form einer zumindest 12 cm hohen Zapfinsel vorzusehen.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
49	Maschinenbautechnik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Bei der Lagerung von Mineralölen der Gefahrenklasse I sind alle Öffnungen der Lagerbehälter gegen Außenluft (sowohl am Behälter als auch an der Mündung im Freien bzw. im Füllschacht) mit Flammendurchschlagsicherungen zu sichern. Vor und nach der Gasrückführungspumpe sind ebenfalls Flammendurchschlagsicherungen einzubauen. Die Flammendurchschlagsicherungen müssen der ÖNORM EN 12874 entsprechen. Dies ist durch ein Attest nachzuweisen.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
50	Maschinenbau-technik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</u></p> <p>Zur Anzeige des Differenzdruckes zwischen den Dampfäumen der Lagerbehälter und dem atmosphärischen Luftdruck ist an einer gut zugänglichen Stelle (Augenhöhe) eine Druckmesseinrichtung mit einem Anzeigebereich bis etwa 50 mbar (bei 10 mbar rote Strichmarke) und einer Anzeigengenauigkeit von 1 mbar anzubringen.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
51	Maschinenbau-technik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Die Dampfäume aller Lagerbehälter für Vergaserkraftstoffe sind mit einer Druckentlastungseinrichtung (Überdruck- und Unterdruckventil in der Lüftungsleitung) auszustatten, welche bei einem Überdruck von 10 mbar beziehungsweise einem Unterdruck von 5 mbar (+/- 1 mbar Toleranz) öffnen muss.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
52	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Pro Fahrgasse (bzw. Tankplatz) sind 2 Kameras einzurichten, die so positioniert werden müssen, dass jeweils eine Kamera die Betankungsfläche von vorne und eine von hinten erfasst. Diese Betankungsfläche wird definiert durch die um 1 m erweiterte maximale Schlauchlänge bei der Zapfsäule.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
53	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Die Kameras müssen entweder ständig eine Bildübertragung zur ständig besetzten Stelle gewährleisten oder mittels Bewegungsmelder aktiviert werden. Dies hat jedenfalls so zu erfolgen, dass bei Betreten bzw. Befahren der Betankungsfläche der Bewegungsmelder aktiviert wird. Eine Aktivierung durch Abheben des Zapfhahns aus der Raste ist nicht zielführend, weil eine Aktivität auf der Betankungsfläche zu spät bzw. gar nicht erkannt wird.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
54	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Kameras ist zu gewährleisten. Es ist daher zumindest eine wöchentliche Überprüfung durch den Betreiber und das Führen einer Dokumentation notwendig. Darüber hinaus ist der Stromkreis der Kameras zu überwachen und bei einer Unterbrechung desselben sind die Zapfsäulen der von der Kamera überwachten Fahrgasse spannungsfrei zu schalten, d.h. müssen abgeschaltet werden.</p>	Erfüllt bzw. Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
55	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Es muss eine Standleitung zu einer ständig besetzten Stelle vorhanden sein. Bei einer Unterbrechung der Leitung zwischen den Überwachungskameras und der ständig besetzten Stelle muss die Funktion aller Zapfsäulen unterbunden werden, d.h. sie müssen abgeschaltet werden.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
56	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Pro Zapfinsel muss eine gut sichtbare, leicht erreichbare, deutlich gekennzeichnete Alarmierungseinrichtung zur Feuerwehr (direkte Alarmierung ohne Einschaltung der ständig besetzten Stelle) vorhanden sein.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
57	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Pro Zapfsäule muss ein gut sichtbarer, leicht erreichbarer, deutlich gekennzeichneteter Not-Aus-Taster vorhanden sein</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
58	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Der Umfüllbereich (Wirkbereich des Zapfschlauches: Zapfschlauchlänge zuzüglich ein Meter) für den Tagesbehälter des Notstromaggregates ist mineralöldicht auszuführen.</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
59	Maschinenbau- technik	<u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u> Der Tagesbehälter ist in einer mineralöldichten Auffangwanne aufzustellen.	Derzeit gegenstandslos		
60	Maschinenbau- technik	<u>Elektroheizungsanlagen:</u> Für die elektrischen betriebenen Heizungsanlagen sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Abstände zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
61	Maschinenbau- technik	<u>Waschanlagen:</u> Die Abgasfanghöhe der Heizungsanlagen für die Waschanlagen ist nach ÖNORM M 9440 zu bemessen. Dies ergibt für die Waschanlage "2" eine Abgasfanghöhe von 4 m und für die Waschanlage "6" eine Abgasfanghöhe von 6 m.	Derzeit gegenstandslos		
62	Maschinenbau- technik	<u>Waschanlagen:</u> Die Portalwaschanlage ist so einzubauen, dass am Ende des jeweiligen Verfahrweges des Portals noch ein freier Abstand von 60 cm zur Gebäudewand bleibt.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
63	Maschinenbau- technik	<u>Waschanlagen:</u> Bei allen Waschanlagen ist während der kalten Jahreszeit ein Warnschild aufzustellen, welches die Benutzer auf mögliche Eisbildung im Bereich der Waschanlage hinweist.	Derzeit gegenstandslos		
64		frei			
65	Maschinenbau- technik	<u>Schiebetüren:</u> Bei automatischen Schiebetüren, die Teil eines Fluchtweges sind, ist der Antrieb redundant auszuführen. Dies ist im Abnahmebefund bescheinigen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos		
66	Maschinenbau- technik	<u>Stilllegungsmaßnahmen:</u> Bei Stilllegung des Betriebes ist der BH Knittelfeld die ordnungsgemäße Entsorgung der Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten sowie des in den Kälteanlagen enthaltenen Kältemittels durch die Bescheinigung einer befugten Entsorgungsfirma nachzuweisen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
67	Elektrotechnik	Die Hochspannungsanlagen im Besitz der Projekt Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH sind stets von einem Anlagenverantwortlichen zu betreiben. Dieser Anlagenverantwortliche (Befugte) ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Der Anlagenverantwortliche ist der Behörde (FA13A bis zur Rechtskraft des Abnahmebescheides, danach BH Knittelfeld) unter Vorlage der Befugnisnachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik lt. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen in der Person des Befugten. Bei Netzbetreibern nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann der Befugnisnachweis entfallen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
68	Elektrotechnik	Der Raum für die Niederspannungshauptverteilung im Werkstättengebäude ist mit einer Sicherheitsleuchte in Deckenmitte auszurüsten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
69	Elektrotechnik	Sämtliche Türen von Technikräumen, in denen Niederspannungshauptverteilungen für das jeweilige Gebäude angeordnet sind, sind zumindest in feuerhemmender (EI ₂ 30-C) Ausführung herzustellen.	Teilweise erfüllt	Die Tür zum NSHVG0-Raum ist in Brandschutzklassifikation EI2 90-C herzustellen	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
70	Elektrotechnik	Vor der Abnahmeprüfung gemäß §20 UVP-Gesetz sind einpolige Schaltschemata über den Versorgungsbereich der Umspannstationen sowie Einmesspläne der Hochspannungskabelleitungen und der Niederspannungskabelleitungen anzufertigen und bei den Anlagen aufzulegen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
71	Elektrotechnik	Für die Verlegung der Hoch- und Niederspannungskabelleitungen ist die ÖVE-L20/1998 als Regel der Technik anzuwenden. Die Verlegung der Erdkabelleitungen hat unter Aufsicht einer befugten Firma (z.B. EVU oder Baufirma mit Elektrotechnik-Konzession) zu erfolgen. Darüber ist eine Bestätigung auszustellen und bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
72	Elektrotechnik	Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist, welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist dass keine Mängel festgestellt wurden und dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
73	Elektrotechnik	Die elektrischen Anlagen im Freien, in den Boxengebäuden Super-Moto und Moto-Cross, in den Boxen des Werkstattegebäudes, im Wirtschaftshof und in den beiden Küchen des Partnergebäudes sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
74	Elektrotechnik	Über jede wiederkehrende Prüfung der elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist, dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist.	Derzeit gegenstandslos		
75	Elektrotechnik	Das Notstromaggregat im Werkstattengebäude ist entsprechend den Herstellerrichtlinien, zumindest aber ein Mal monatlich, auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Diese Probeläufe sind in einem Betriebsbuch hinsichtlich Dauer und Belastung festzuhalten.	Derzeit gegenstandslos		
76	Elektrotechnik	Die Tür aus dem Notstromaggregat-Raum ist nach außen aufschlagend anzubringen.	Derzeit gegenstandslos		
77	Elektrotechnik	Räume mit Niederspannungshauptverteiltern und Hochspannungsschalträume sind zusätzlich zu eventuell geplanten Fluchtwegorientierungsbeleuchtungen mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wobei die Situierung der Sicherheitsleuchten so anzuordnen ist, dass eine möglichst gleichmäßige Beleuchtung der Verteilerschränke bzw. Hochspannungsschaltanlage erreicht wird.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
78	Elektrotechnik	Über die Erstprüfung der Sicherheitsbeleuchtung ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Ausgabe: 2002-11-01: „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen §9 Erstprüfungen“ erfolgt ist, die Sicherheitsbeleuchtung sowohl dem Teil 1 „Allgemeines“ der ÖVE/ÖNORM E 8002 entspricht als auch die zusätzlichen Anforderungen von Teil 2 „Veranstaltungsstätten“ der ÖVE/ÖNORM E 8002 erfüllt und dass keine Mängel festgestellt wurden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
79	Elektrotechnik	Beleuchtungsanlagen, die nur während der Bauphase erforderlich sind, sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft in der Fensterebene von Wohn- und Schlafräumen und bei adäquaten Bezugspunkten von Terrassen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine vertikale Beleuchtungsstärke von <u>einem</u> Lux (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) nicht überschritten wird. Weiters sind sie so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft <u>keine Blendwirkung im Sinne der Licht-Richtlinie</u> auftritt.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
80	Elektrotechnik	Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Über die wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Ausgabe: 2002-11-01: „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen §10.2 Wiederkehrende Prüfungen“ erfolgt ist und keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
81	Elektrotechnik	Die Flutlichtanlagen bei der Fahrdynamikfläche, bei der Zustandsfläche, beim Motocross-Gebäude und beim Supermoto-Gebäude sowie die anderen Beleuchtungsanlagen im Betriebsgelände sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft in der Fensterebene von Wohn- und Schlafräumen und bei adäquaten Bezugspunkten von Terrassen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine vertikale <u>Beleuchtungsstärke von 5 Lux</u> (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine vertikale Beleuchtungsstärke von einem Lux (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) nicht überschritten wird. Dies ist (nach durchgeführten Messungen) durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten, lichttechnischen Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Lichttechnik zu belegen.	Derzeit gegenstandslos		
82	Elektro-technik	Die Flutlichtanlagen bei der Fahrdynamikfläche, bei der Zustandsfläche, beim Motocross-Gebäude und beim Supermoto-Gebäude sowie die anderen Beleuchtungsanlagen im Betriebsgelände sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft keine Blendwirkung im Sinne der Licht-Richtlinie auftritt. Dies ist (nach durchgeführten Messungen) durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten, lichttechnischen Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Lichttechnik zu belegen.	Derzeit gegenstandslos		
83	Elektro-technik	Für die Blitzschutz-Fangstangen der Südwest-Tribüne und des Partnergebäudes ist ein Gutachten, ausgestellt von einem Zivilingenieur für Elektrotechnik oder einem akkreditierten Institut für Elektrotechnik, vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass bei Blitzschlag im Bereich der Fangstangen keine gefährliche Schrittspannung auftritt und bei den Fangstangen keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten können (Anbringen einer Isolierung).	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
84	Elektrotechnik	Über die projekts- und ordnungsgemäße Ausführung aller Blitzschutzanlagen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ sind mangelfreie Bescheinigungen von einer Elektrofachkraft auszustellen. Diese Bescheinigungen sind im Betrieb zu verwahren und der FA13A auf Verlangen vorzulegen.	Erfüllt	Für Werkstattgebäude und Tankstelle	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
85	Elektrotechnik	Die Blitzschutzanlagen sind mindestens in Zeiträumen von DREI Jahren überprüfen zu lassen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
86	Elektrotechnik	Über die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlagen sind von einer Elektrofachkraft Bescheinigungen auszustellen, wobei jeweils die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der BH Knittelfeld auf Verlangen vorzulegen sind. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Blitzschutzanlage der ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ entspricht und keine Mängel vorliegen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
87	Elektrotechnik	Über die Errichtung jeder Sicherheitsbeleuchtungsanlage inkl. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und der ÖNORM EN 1838 sowie der TRVB E 102/2005 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen, im Betrieb zu verwahren und der FA13A auf Verlangen vorzulegen. Aus der Bestätigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Punkt 9 (Erstprüfung) erfolgt ist, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung der TRVB E 102/2005 entspricht und keine Mängel festgestellt wurden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
88	Elektro- technik	Die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens einem Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Über diese Überprüfungen sind von einer Elektrofachkraft Bestätigungen auszustellen. Daraus hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Punkt 10.2 erfolgt ist und keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
89	Elektro- technik	Nach Stilllegung der Betriebsanlagen sind die elektrischen Anlagen spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erdkabelleitungen sind auszugraben.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
90	Wasserbautechnik	Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme sind die Abflussberechnungen für die Umlegung des Spielbergbaches samt dem Rückhaltebecken Spielbergbach von der Anbindung an den oberstromigen Bestand bis einschließlich der Einbindung in den Flatschachbach mittels Hochwasserabflussmodellierung laut Vorgaben im gegenständlichen Gutachten zu überprüfen. Die gutachtlich ausgewerteten Ergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Durch die Hochwasserabflussmodellierung ist weiters die Standfestigkeit der Hochwasserentlastungsanlage des Rückhaltebeckens Spielbergbach im Falle RHQ = HQ 1000 zu überprüfen und nachzuweisen. Die Projektsaussage betreffend „keine quantifizierbar nachteiligen Einflüsse für den Unterlauf des Flatschachbaches für Ereignisse seltener als HQ 100“ ist ebenfalls durch die Hochwasserabflussmodellierung zu belegen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
91	Wasserbau- technik	Die Ergebnisse der Hochwasserabflussmodellierung und deren gutachtliche Auswertung sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht rechtzeitig vor Bauinangriffnahme vorzulegen.	Derzeit gegenstandslos		
92	Wasserbau- technik	Der Einbinderadius des Schönbergbaches in den Bestand parallel zur L 503 ist mit mind. 20 m, gemessen in der Gewässerachse, herzustellen und sind die Abflussquerschnitte auf die im gegenständlichen Gutachten vorgegebenen Rauigkeitsbeiwerte zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.	Derzeit gegenstandslos		
93	Wasserbau- technik	Die Zuleitung zum Sickerbecken Schönbergbach ist neben der automatischen Verschlusseinrichtung auch mit einer vom Wasserstand im Sickerbecken unabhängigen Verschlusseinrichtung (z.B. manuell betreibbares Absperrschütz) auszustatten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
94	Wasserbau- technik	Beim Bau der Rückhaltebecken ist der Regelabfluss der betroffenen Gerinne mittels Rohrleitungen durch den Baustellenbereich durchzuleiten/umzuleiten, damit Gewässereintrübungen möglichst vermieden werden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
95	Wasserbau- technik	Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme sowie während der Bauphase sind die erforderlichen bodenmechanischen Nachweise für die projektsgegenständlichen schutzwasserbaulichen Anlagenteile einschließlich Geschiebesortiersperren der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
96	Wasserbau- technik	Die Geschiebesortiersperren sind im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, auszuführen.	Derzeit gegenstandslos		
97	Wasserbautechnik	Bis zur Abnahmeprüfung ist für die schutzwasserbaulichen Anlagen befundgemäß eine Betriebsordnung einschließlich Störfallvorsorge und Alarmplan vorzulegen.	Teilweise erfüllt	Im Ringgelände sind an zwei Stellen Einrichtungen für den mobilen HWS vorgesehen. Diese Einrichtungen werden im Beisein der ASV und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Abnahme funktionsfähig laut Betriebsordnung aufzubauen sein. Insbesondere die Notretention im Bereich des Rückhaltebeckens Bergerkurve ist so zu gestalten, dass ein rascher Aufbau möglich ist und sind hierfür die erforderlichen Einrichtungen wie Bodenmarkierungen usw. vorzusehen. Betriebsordnung, Störfallvorsorge und Alarmplan werden im Zuge der Abnahme zu prüfen und bei Bedarf zu adaptieren sein. Vor Ort zu überprüfen sind auch die im Hochwassermelde- und Alarmplan beschriebenen grünen und roten Hochwassermarkierungen.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
98	Wasserbau- technik	Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasserangriffe zu sichern. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
99	Wasserbau- technik	Die Sicherung der Schutzwasserbauten gegen Schleppspannungsangriffe hat auf das Bemessungshochwasser (HQ100) zu erfolgen. Die Standfestigkeit der Hochwasserentlastungsanlagen der Rückhaltebecken und Geschiebesperren im Falle RHQ = HQ 1000 ist nachzuweisen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
100	Wasserbau- technik	Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
101	Wasserbau- technik	Die Baugeräte sind mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.	Erfüllt (sinng.)		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
102	Wasserbau- technik	Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
103	Wasserbau- technik	Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
104	Wasserbau- technik	Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
105	Wasserbau- technik	Nach Fertigstellung der Anlage sind im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung die Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes betreffend den Spielbergbach NEU zu vermarken und ist die Herstellung der Grundbuchsordnung vorzunehmen. Weiters sind aufgelassene Abschnitte des Spielbergbaches einvernehmlich aus dem öffentlichen Wassergut auszuscheiden.	Derzeit gegenstandslos		
106	Wasserbau- technik	Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist 3 Wochen vor Baubeginn unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung zu verständigen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
107	Wasserbau- technik	Der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
108	Wasserbau- technik	In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.	Teilweise erfüllt	Das Versickerungsbecken wird noch gesichert.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
109	Wasserbau- technik	Der unmittelbare Anlagenbereich im Sinne des § 50 WRG 1959 in der geltenden Fassung wird für die Verlegung des Spielbergbaches samt Rückhaltebecken Spielbergbach wie folgt festgelegt: a. Oberlauf: Nordwestgrenze des Gst. Nr. 185/2, KG Schönberg b. Unterlauf: 20m bachab und 10m bachauf der Mündung in den Flatschacherbach	Derzeit gegenstandslos		
110	Wasserbau- technik	Die Ausleitungen der im Bereich des Abschlussbauwerkes einzubauenden Kontrolldrainagen sind derart anzulegen, dass Wassermengenmessungen auch zum Zeitpunkt extremer Hochwasserereignisse möglich sind.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
111	Wasserbautechnik	Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und als Ersatz für einen Probestau sind bei Hochwasserereignissen nachfolgende Messungen und Beobachtungen entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen und im Rahmen einer Zivilingenieurbefugnis auszuwerten: a. Ganglinie der Aufspiegelung im Hochwasserrückhalteraum b. Ganglinie der Entleerung des Hochwasserrückhalterumes c. Ganglinie der Wassermengen in den Kontrolldrainagen d. Feststellung von Verformungen oder sonstiger Gefährdungen des Abschlussbauwerkes e. Verifizierung der Bemessungshochwassermengen. f. Die Auswertungen sind im 5-jährlichen Abstand dem steirischen Talsperrenaufsichtsorgan der Fachabteilung 19A zur Beurteilung und zur eventuellen Veranlassung zusätzlicher Untersuchungen und Maßnahmen vorzulegen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
112	Wasserbau- technik	Es ist auch für Zeiträume extremer Hochwasserführungen eine Zufahrtsmöglichkeit für notwendige Sofortmaßnahmen im Bereich der Hochwasserentlastung, des Grundablasses und der sonstigen Entlastungseinrichtungen sicherzustellen. Die Bereitstellung der erforderlichen Baugeräte ist in einem Einsatzplan darzulegen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
113	Wasserbau- technik	Durch bauliche Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass der Grundablass die gesicherte rasche Entleerung des Hochwasserrückhalteraumes ermöglicht.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
114	Wasserbautechnik	Für die Wartung und Kontrolle der Anlage sind folgende Unterlagen aufzulegen: a. Rückhaltebeckenbuch b. Betriebsvorschrift mit c. Betriebsplan d. Melde- und Warnplan e. Betriebsordnung f. Der Inhalt dieser Unterlagen hat sich nach der Steiermark-Information 16 "Hochwasserrückhalteinrichtungen, Planung, Bau und Betrieb" vom April 1992 zu richten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
115	Wasserbau- technik	Es ist im Innenverhältnis des Konsensträgers ein Rückhaltebeckenverantwortlicher und ein Rückhaltebeckenwärter einschließlich Stellvertreter, mit den notwendigen Kompetenzen sowie fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu beauftragen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
116	Wasserbautechnik	<p>Im Rahmen der Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p>a) Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher allfällige Änderungen gegenüber der Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.</p> <p>b) Katasterpläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingetragen ist.</p> <p>c) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.</p> <p>d) Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.</p> <p>e) Bescheinigungen und gutachterliche Nachweise laut vorstehenden Auflagen</p>	<p>Lit. a./d./e. erfüllt</p> <p>Lit. b./c. wird nachgeführt</p>		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
117	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Spätestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
118	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
119	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für die Fahrdynamikfläche, welche laut Projekt unmittelbar über Kastenrinnen in den Vorfluter entwässern, sind Verkehrsflächensicherungsschächte mit Bypass-Leitungen vorzusehen, die für eine kritische Regenspende von 30 l/s.ha auszulegen sind.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
120	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Kanalisationsanlagen sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORM B 2503 und EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
121	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Schächte sind den Verkehrslasten entsprechend mit Abdeckungen nach ÖNORM B 5110 und EN 124 zu versehen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
122	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>Straßenabläufe müssen mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5124 abgedeckt und mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, versehen werden.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
123	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p>Sämtliche Anlagenteile der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen, die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen, diesbezügliche Bescheinungen sind vorzulegen. Sinngemäß sind für Wasserleitungen Druckproben sowie für die Wasserbehälter und Pumpstationen Dichtheitsproben durchzuführen und Atteste beizubringen.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
124	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p>Die Ausmündung der Ableitungskanäle in die Vorfluter hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut gespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung durchzuführen.</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
125	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
126	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
127	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
128	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für die Wartung der Entwässerungs-, Kanalisations-, Gewässerschutz- und Beckenanlagen sowie für die Wasserbehälter und Pumpstationen ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung sämtlicher Anlagen sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle (auch anlass- bzw. ereignisbezogene Beprobungen im Sinne des Auflagenpunktes 14.) zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein. Durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen sind sowohl die Humusaufgaben als auch die Gründecken zu erhalten, sowie auch die Rückhaltevolumina und Sickerleistungen der Beckenanlagen sicherzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
129	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für die Entwässerungs-, Kanalisations-, Gewässerschutz- und Beckenanlagen sowie für die Wasserbehälter und Pumpstationen ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf behördliches Verlangen vorzuweisen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
130	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p>Zur Kontrolle der Wirksamkeit und Reinigungsleistung der Gewässerschutz- und Beckenanlagen sowie der gesamten Entwässerungssysteme sind zweimal jährlich in gleichen Zeitabständen (z.B. April und Oktober) aus zu errichtenden Kontrollschächten beim Rückhaltebecken Süd und beim Regenbecken (Bodenfilterbecken) am Flatschachbach Wasserproben sowie im Sickerbecken Schönbergbach und im Regenbecken (Bodenfilterbecken) am Flatschachbach in 3-jährlichen Abständen repräsentative Oberbodenproben durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt oder einen befugten Fachmann zu ziehen und für die Wasserproben auf die Parameter CSB, BSB5, TOC, Summe der Kohlenwasserstoffe, Ammonium, Eisen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Aluminium und Chloride sowie für die Oberbodenproben auf die Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe, Eisen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel und Aluminium untersuchen zu lassen.</p> <p>In einem Überprüfungsbefund ist für die Wasserproben ein Vergleich zu den betreffenden Grenzwerten in der Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/96, darzustellen und sind hinsichtlich der Beprobungsmethodik die Ausführungen der Anlage C dieser Verordnung einzuhalten, für die Oberbodenproben ist ein Vergleich mit den Grenzwerten der Anlage 1, Tabellen 1 und 2 (Bodenaushubdeponien), der Deponieverordnung darzustellen. Die Befunde sind unaufgefordert der BH Knittelfeld vorzulegen, welche sich weitere Festlegungen einerseits für die in Folge zu untersuchenden Parameter und andererseits für die künftig zu wählenden Zeiträume der Beprobungen vorbehält. Auf Grund dieser Untersuchungen ist auch die Notwendigkeit einer Räumung der abgesetzten Stoffe und eines Austausches des Materials in den Gewässerschutz- und Beckenanlagen abzuschätzen. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren (insgesamt 10 Untersuchungen) kann auf Antrag durch die Konsensinhaberin sowohl der Beprobungsumfang als auch der Beprobungszeitraum für die Wasserproben abgeändert werden.</p>	Erfüllt	Bezogen auf die im Teilrealisierungsschritt 1 errichteten Becken	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
131	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>Die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sind in Anlehnung an die ÖNORMEN EN 858 1+2 zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.</p>	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
132	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider sind im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
133	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Deckel der Verkehrsflächensicherungsschächte und der Mineralölabscheider sowie der Fettabscheider müssen flüssigkeitsdicht, ausreichend tragfähig, jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
134	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Verkehrsflächensicherungsschächte und der Mineralölabscheider sowie der Fettabscheider oder eine Vergrößerung des Zuflusses sind verboten.</p>	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
135	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Bei der Anlage sind für die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider Bedienungsanleitungen bzw. Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
136	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider sind mindestens einmal monatlich gemäß vorzulegender Wartungsvorschriften der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu warten bzw. zu reinigen (räumen).	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
137	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralöl- bzw. Fettschichtdicke im Abscheiderteil und der ausführenden Person sowie der entsprechenden Räumungsangaben (Art, Menge, Herkunft und Entsorgung der Abfälle) einzutragen.</p>	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
138	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Im Kontrollbuch müssen Typenblätter bzw. Nenngrößenangaben sowie eine Wartungsanleitung der eingebauten Verkehrsflächensicherungsschächte und Mineralölabscheider sowie der Fettabscheider zur Einsichtnahme bei der Betriebsanlage bereitgehalten werden.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
139	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Instandsetzungen, Reinigungsarbeiten, sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von mit allfälligen Gefahren vertrauten Fachleuten oder unter Aufsicht solcher vorgenommen werden.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
140	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Muss in die Verkehrsflächensicherungsschächte und Mineralölabscheider sowie in die Fettabscheider eingestiegen werden, dann ist vorher das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu entlüften.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
141	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Der Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in mindestens halbjährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten (Unternehmen) hinsichtlich der Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe, Eisen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel und Aluminium zu beproben und sind die Anlagen auf ihren Betriebszustand und ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Befunde über die Ablaufuntersuchungen sind der BH Knittelfeld unaufgefordert vorzulegen. Im Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist als Grenzwert für den Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe max. 5,0 mg/l einzuhalten. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren (insgesamt 10 Untersuchungen) kann auf Antrag durch die Konsensinhaberin sowohl der Beprobungsumfang als auch der Beprobungszeitraum abgeändert werden.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
142	Hydrogeologie	Es dürfen für die Bauarbeiten nur Fahrzeuge und Baugeräte verwendet werden, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Bodens und Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
143	Hydro-geologie	Während des Baues und Betriebes der Anlage ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralöle oder sonstige für das Grundwasser schädliche Stoffe in den Untergrund gelangen.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
144	Hydro-geologie	Sollten Mineralölprodukte in größeren Mengen (> 100 l) austreten, so ist unverzüglich nach dem Chemiealarmplan des Landes Steiermark "Chemiealarm" zu geben.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
145	Hydro-geologie	Das Versickerungsbecken ist dauerhaft humusiert und begrünt zu erhalten. Abfälle und sonstige Verunreinigung sind unverzüglich zu beseitigen.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
146	Hydro-geologie	An den Quellen 1 und 2 der Fam. Mayer und an der Quelle der Fam. Enzinger ist von 3 Monaten vor Baubeginn bis 3 Monat nach Bauvollendung der Offroad-Strecke die Schüttung in 14-tägigen Anständen zu messen.	Derzeit gegenstandslos		
147	Hydrogeologie	Das Wasser der Quellen 1 und 2 der Fam. Mayer und der Quelle der Fam. Enzinger ist von 3 Monaten vor Baubeginn der Offroad-Strecke bis Baubeginn monatlich, während der Bauphase 14-tägig und danach bis 3 Monate nach Bauvollendung in monatlichen Abständen von einem Fachkundigen oder einer geeigneten Untersuchungsanstalt auf die Parameter der Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich des Parameters "Kohlenwasserstoffindex" zu untersuchen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
148	Hydro- geologie	Das Wasser der Quellen 1 und 2 der Fam. Mayer und an der Quelle der Fam. Enzinger ist ab 3 Monaten vor Betriebsbeginn der Offroad-Strecke in vierteljährlichen Abständen von einem Fachkundigen oder einer geeigneten Untersuchungsanstalt auf die Parameter der Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich der Parameter Kohlenwasserstoffindex und BTEX zu untersuchen.	Derzeit gegenstandslos		
149	Hydro- geologie	Über die in den Auflagen 146. und 147. genannten Untersuchungen ist bei der Abnahmeprüfung ein fachkundig erstelltes Gutachten insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen, deren Ursache und die erfolgte Behebung mit Zusammenstellung der gesammelten Untersuchungsergebnisse abzugeben. Grenzwertüberschreitung sind unverzüglich der FA13A zu melden.	Derzeit gegenstandslos		
150	Hydro- geologie	Über die in Auflage 148. vorgeschriebenen Untersuchungen ist in dreijährigen Abständen ein fachkundig erstelltes Gutachten über mögliche Beeinträchtigungen, deren Ursache, die erfolgte Behebung und die generelle Entwicklung der Wasserqualität in den Quellen der unaufgefordert vorzulegen. Grenzwertüberschreitung sind unverzüglich der BH Knittelfeld zu melden.	Derzeit gegenstandslos		
151	Hydro- geologie	Vor Beginn der Bauarbeiten an der Offroad-Strecke ist eine frostsichere und qualitativ einwandfreie Verbindung (Wasserleitung) vom Hochbehälter Spielberg zu den Anwesen Mayer und Enzinger zu errichten. Bei nachweislicher Beeinträchtigung ist unverzüglich Ersatzwasser bereitzustellen.	Derzeit gegenstandslos		
152	Geologie	Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbauarbeiten durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur zu begleiten.	Erfüllt	Garber-Dalmatiner und Partner ZT-OG	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
153	Geologie	Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Abnahmeprüfung der FA13A unaufgefordert vorzulegen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
154	Geologie	<u>Bauphase:</u> Unerwartete Erosionen und Massenbewegungen im Zuge der Bauphase sind unverzüglich der FA13A zur Kenntnis zu bringen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
155	Geologie	<u>Bauphase:</u> Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbauarbeiten ist die Oberfläche umgehend erosionssicher zu befestigen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
156	Geologie	<u>Bauphase:</u> Besonders gefährdete Bereiche (z.B. frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
157	Geologie	<u>Bauphase:</u> Im Zuge der Errichtung von Baugruben und Gräben sind zur Hintanhaltung von unkontrollierten Wasserzutritten Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.	Erfüllt		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
158	Geologie	<u>Betriebsphase:</u> Die vorhandenen und neu gesetzten technischen Messeinrichtungen (z.B. Inklinometer, etc.) sind im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn einmal jährlich zu kontrollieren und sind die Ergebnisse aufzuzeichnen.	Erfüllt - Dauerauflage		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
159	Geologie	<u>Betriebsphase:</u> Diese Ergebnisse sind der BH Knittelfeld nach Ablauf eines Beobachtungsjahres unaufgefordert vorzulegen.	Dauerauflage		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
160	Geologie	<u>Betriebsphase:</u> Die Funktion der Wasserabkehren, Quergräben, Sickermulden ist in halbjährlichen Abständen zu kontrollieren und sind diese gegebenenfalls wieder funktionstüchtig herzustellen.	Dauerauflage		Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
161	Luftfahrt- technik	<u>Allgemein:</u> Die Gebäudefassaden (Glasfronten) und Dächer (insbesondere Blechdächer) sind so zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung für Luftfahrttreibende ausgeht. Erforderlichenfalls sind Blechdächer mit einem blendfreien Anstrich zu versehen.	Erfüllt		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
162	Luftfahrt- technik	<u>Allgemein:</u> Allenfalls beabsichtigte Außenbeleuchtungen oder Leuchtreklamen sind so zu gestalten, dass von ihnen keine optische Störwirkung für Luftfahrttreibende ausgeht.	Erfüllt		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
163	Luftfahrt- technik	<u>Werkstattengebäude:</u> Vom Gebäude und seinen Einbauten dürfen keine optischen oder elektrischen Störungen der Luftfahrt verursacht werden.	Erfüllt		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
164	Luftfahrt- technik	<u>Partnergebäude:</u> Vom Gebäude und seinen Einbauten dürfen keine optischen oder elektrischen Störungen der Luftfahrt verursacht werden.	Erfüllt (sinng.)		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
165	Luftfahrt-technik	<u>Partnergebäude:</u> Das Gebäude ist mit drei Hindernisfeuern auszustatten, welche rotes Dauerlicht mit einer Lichtstärke von mindestens 50 cd in alle Richtungen über den Horizont der Lichtquelle ausstrahlen.	Erfüllt (sinng.)		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
166	Luftfahrt-technik	<u>Partnergebäude:</u> Die Hindernisfeuer sind an der Gebäudeoberkante bei Kote 11, in der Mitte zwischen Kote 15 und Kote 16 sowie bei Kote 20 anzubringen. Die Koten beziehen sich auf den Einreichplan „ANSICHT SÜD“ der Projekteinlage 0206.02.01.06.	Erfüllt (sinng.)		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
167	Luftfahrt-technik	<u>Partnergebäude:</u> Die Hindernisfeuer müssen dauernd in Betrieb sein oder durch Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux automatisch aktiviert werden.	Erfüllt (sinng.)		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
168	Luftfahrt-technik	<u>Partnergebäude:</u> Die Hindernisfeuer sind als Ausfallsicherheit jeweils mit Doppellampen auszustatten und bei Ausfall umgehend zu ersetzen.	Erfüllt (sinng.)		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
169	Luftfahrt-technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Spätestens 14 Tage vor der Aufstellung der Turmdrehkräne und vor jeder Standortänderung sind der Leitung des Militärflugplatzes ZELTWEG die Koordinaten der Aufstellungsorte sowie die absolute Höhe der Kräne mitzuteilen. Die Aufstellung bzw. die Standortänderung darf, sofern die Kräne in die Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG ragen, nur mit Zustimmung des Flugplatzleiters erfolgen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
170	Luftfahrt-technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Die Turmdrehkräne dürfen eine Höhe von 722 m über dem mittleren Meeresspiegel nicht überragen.	Derzeit gegenstandslos		
171	Luftfahrt-technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Die Turmdrehkräne haben entweder einen signalorangenen Totalanstrich aufzuweisen (Anhalt für den Farbwert = RAL 2005) oder sind einschließlich des Kranauslegers ab einer Höhe von 10 m über Grund mit einem rot-weiß-roten Farbanstrich zu versehen (Farbwert für rot = RAL 3000; Farbwert für weiß = RAL 9010). Die Farbfelder haben angepasst an die Kranstruktur – eine möglichst gleichmäßige Breite zwischen 5 und 10 Meter aufzuweisen.	Derzeit gegenstandslos		
172	Luftfahrt-technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Die Turmdrehkräne sind jeweils mit einem Hindernisfeuer an beiden Enden des Auslegers sowie an der Kranspitze mit einem Hindernisfeuer auszustatten.	Derzeit gegenstandslos		
173	Luftfahrt-technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Die Hindernisfeuer haben rotes Dauerlicht mit einer Lichtstärke von mindestens 50 cd in alle Richtungen über den Horizont der Lichtquelle auszustrahlen.	Derzeit gegenstandslos		
174	Luftfahrt-technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Die Hindernisfeuer müssen dauernd in Betrieb sein oder durch Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux automatisch aktiviert werden.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
		<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>			
175	Luftfahrt- technik	<u>Turmdrehkräne:</u> Die Hindernisfeuer sind als Ausfallsicherheit jeweils mit Doppellampen auszustatten und bei Ausfall umgehend zu ersetzen.	Derzeit gegenstandslos	Der Blitzschutzmast auf der SW-Kante der Westtribüne wird mit einer Befuerung ausgestattet.	
176	Luftfahrt- technik	<u>Lichtmasten</u> – Hindernisbefuerung: Die Lichtmasten Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 29 und 30 sind jeweils mit einem Hindernisfeuer an der technisch höchstmöglichen Stelle auszustatten.	Derzeit gegenstandslos	Der Blitzschutzmast auf der SW-Kante der Westtribüne wird mit einer Befuerung ausgestattet.	
177	Luftfahrt- technik	<u>Lichtmasten</u> – Hindernisbefuerung: Die Hindernisfeuer haben rotes Dauerlicht mit einer Lichtstärke von mindestens 50 cd in alle Richtungen über den Horizont der Lichtquelle auszustrahlen.	Derzeit gegenstandslos	Der Blitzschutzmast auf der SW-Kante der Westtribüne wird mit einer Befuerung ausgestattet.	
178	Luftfahrt- technik	<u>Lichtmasten</u> – Hindernisbefuerung: Die Hindernisfeuer müssen dauernd in Betrieb sein oder durch Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux automatisch aktiviert werden.	Derzeit gegenstandslos	Der Blitzschutzmast auf der SW-Kante der Westtribüne wird mit einer Befuerung ausgestattet.	
179	Luftfahrt- technik	<u>Lichtmasten</u> – Hindernisbefuerung: Die Hindernisfeuer sind als Ausfallsicherheit jeweils mit Doppellampen auszustatten und bei Ausfall umgehend zu ersetzen.	Derzeit gegenstandslos	Der Blitzschutzmast auf der SW-Kante der Westtribüne wird mit einer Befuerung ausgestattet.	
180	Luftfahrt- technik	<u>Lichtmasten</u> – Tageskennzeichnung: Die Lichtmasten Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 29 und 30 sind mit einer Tageskennzeichnung zu versehen. Die Tageskennzeichnung hat jeweils ab einer Höhe von 10 m über Grund durch einen Anstrich mit ca. 3 m breiten Farbfeldern, abwechselnd rot-weiß-rot, zu erfolgen. Der Farbwert für rot ist RAL 3000 und für weiß RAL 9010.	Derzeit gegenstandslos	Der Blitzschutzmast auf der SW-Kante der Westtribüne wird mit einer Befuerung ausgestattet.	

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
181	Luftfahrt-technik	<p>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</p> <p><u>Lichtmasten</u> – Generelle Auflagen: Die Lichtquellen der Masten Nr. 1 bis 14 und der Masten 18 bis 30 sind so nach oben abzuschirmen, dass sie ab 10 Grad unter dem Horizont nach oben nicht sichtbar sind.</p>	Erfüllt		BMLV Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
182	Verkehrstechnik	Es ist durch Informationen und Werbemaßnahmen (z.B. das Angebot kombinierter Bahn- und Eintrittskarten) der Anteil der mit öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere der mit der Bahn anreisenden Zuschauer auch bei kleineren Veranstaltungen, gezielt zu erhöhen. Auch ist das Shuttlebusangebot an den Bahnfahrplan anzupassen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
183	Verkehrstechnik	Um Behinderungen in Bezug auf die Erreichbarkeit privater Liegenschaften zu vermeiden ist zu gewährleisten, dass die Zufahrten sowohl zu den bebauten Grundstücken als auch zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauphase und im Endzustand gegeben sind. Dies betrifft auch die Straße nach Schönberg, welche auch während der Baumaßnahmen in einem gut befahrbaren Zustand und möglichst behinderungsfrei dem lokalen Verkehr zur Verfügung stehen muss. Auch beinhaltet dies Maßnahmen zur Unterbindung des Zuparkens von Zufahrten durch Ring-Besucher. Durch das Vorhaben erforderlich gewordene Umbauten von Zufahrten sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durchzuführen.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
184	Verkehrstechnik	Durch die Umbaumaßnahmen am Verlauf des Schönbergbaches darf es zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation in Bezug auf eine Überflutung der Landesstraße 503 einschließlich des dortigen Geh- und Radweges kommen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
185	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Die Breite der Fahrgassen des Hauptparkplatzes entspricht abschnittsweise nicht den Mindestanforderungen der RVS. Zur Gewährleistung einer sicheren und flüssigen Verkehrsabwicklung sind die Fahrgassen daher auf das Regelmaß zu vergrößern.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
186	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Der durch die Verlegung der Straße nach Schönberg entstehende Kreuzungsbereich bei der Einmündung in die alt bestehende Gemeindestraße im Bereich der Gösler Kurve ist als stark schleifender T-Anschluss verkehrstechnisch nicht gut gelöst. In der Detailplanung ist die Kreuzung daher so zu planen, dass die Hauptachse der Gemeindestraße durchgeht und die zwei dortigen Betriebsstraßen gemeinsam und möglichst rechtwinkelig in die neuen Gemeindestraßen einmünden.	Derzeit gegenstandslos		
187	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Die steile Zufahrtsrampe für Motorräder und die daran anschließende rechtwinkelige Zufahrt auf die Brücke 2 stellt eine fahrtechnisch ungünstige Lösung dar. Dies insbesondere auch, da sich dort auch der Fußgängerzugang vom Treppenturm kommend befindet. Zum Schutz der Fußgänger im Bereich des Austrittes von der Treppe ist daher eine standfeste Abgrenzung zur Fahrbahn hin zu errichten. Die Breite des Fußgängerbereiches hat dabei ca. 1,5 m zu betragen. Weiters sind die vorgesehenen Absturzsicherungen statisch auf den Motorradverkehr abzustimmen und ist die Fahrbahnoberfläche der Rampe und der Brücke entsprechend griffig auszubilden.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
188	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Die Erschließungsstraße zur Rüstfläche 1 und zum Testoval weist unmittelbar vor der Einmündung in das Ringareal vorhabensgemäß eine Steigung von ca. 21 % auf und verläuft zudem im Bogen. Überdies ist hier auch eine Toranlage vorgesehen. Es ist daher kritisch zu überprüfen, ob die Straßenanlage in der geplanten Art den betrieblichen Erfordernissen entsprechen kann. Für einen Stop- und Go- Verkehr, so wie dies bei Großveranstaltungen bei Parkplatzzufahrten der Fall ist, eignet sich dieser Straßenabschnitt aufgrund der Steilheit nicht. Es ist daher entweder die Straße so umzuplanen, dass eine Maximalsteigung von 12 % nicht überschritten wird oder eine andere geeignete Zufahrt zum Parkplatz P6 auf dem Testoval zu errichten. Alternativ denkbar sind auch organisatorische Maßnahmen etwa durch Einweiser, welche gewährleisten, dass die Steilstrecke auf der Zufahrt zum Parkplatz P6, ohne anhalten zu müssen, zügig durchfahren werden kann.	Derzeit gegenstandslos	Bestand beibehalten, bei Großveranstaltungen wird mit Einweisern gearbeitet.	
189	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Zur geordneten und schadlosen Ableitung gesammelter Straßen- und Hangwässer in talseitige Vorfluter sind ausreichend dimensionierte Aus- und Überleitungen vorzusehen.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
190	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Die Errichtung der neuen Verbindungsstraße nach Schönberg hat auf der Grundlage eines Boden- bzw. felsmechanischen Gutachtens, und unter der Aufsicht eines für dieses Fachgebiet spezialisierten Zivilingenieurs zur Gewährleistung der Standsicherheit dieser Anlage, zu erfolgen. Dort wo erforderlich, sind Leitschienen vorzusehen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
191	Verkehrstechnik	<u>Straßenbautechnisch:</u> Für alle zu den Straßen und sonstigen Verkehrsflächen gehörigen Kunstbauten ist von einem hierzu Befugten eine Prüfstatik erstellen zu lassen und ist nach der Fertigstellung dieser Bauwerke eine Bestätigung eines Zivilingenieurs über die fachgerechte Herstellung vorzulegen.	Erfüllt	Bestätigung der projektgemäßen und den Herstellervorschriften entsprechenden Ausführung des Stahlrohrdurchlasses durch Plantrans GmbH	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
192	Forsttechnik	Die Rodung ist zweckgebunden für den Bau und Betrieb des Projektes „Spielberg NEU“.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
193	Forsttechnik	Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31. 12. 2010 erfüllt worden ist.	Modifiziert	Vgl. I, Pkt. 4. (M. Forsttechnik)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
194	Forsttechnik	Die Rodung wird zum Teil befristet erteilt und zwar a) für die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Teilflächen im Ausmaß von ca. 0,90 ha im Bereich des Ringgeländes mit anschließender Rekultivierung und Wiederbewaldung; b) für den Offroad – Bereich im Ausmaß von ca. 13,02 ha auf die Dauer von 20 Jahren, gerechnet ab Vorliegen eines rechtskräftigen UVP – Bewilligungsbescheides; c) für die Trial – Enduro - Strecke im Ausmaß von ca. 5,43 ha auf die Dauer von 20 Jahren, gerechnet ab Vorliegen eines rechtskräftigen UVP – Bewilligungsbescheides.	lit. a./b. Derzeit gegenstandslos lit. c. Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
195	Forst- technik	Als Ausgleich für den dauernden Waldflächenverlust im Ausmaß von ca. 9,75 ha ist entsprechend den UVE – Unterlagen die Ersatzaufforstung im Ausmaß von ca. 8,6 ha durchzuführen. Für die Aufforstungsplanung wurde u.a. ein Waldfachplan erstellt, wobei eine Abstimmung mit der FA 10C erfolgt ist. Die Ersatzaufforstungen sind spätestens bis zum 30. April 2010 durchzuführen.	Derzeit gegenstandslos		
196	Forst- technik	Die Wiederbewaldung für die Flächen gem. Auflage 194 lit. a sind nach Abschluss der Baumaßnahmen im Ringbereich spätestens bis zum 30. April 2011 durchzuführen. Die Aufforstung hat nach dem Aufforstungsplan im Waldfachplan zu erfolgen.	Derzeit gegenstandslos		
197	Forsttechnik	Für die, Schulungs- und Testbereiche des Offroad – Bereichs und der Trial – Enduro – Strecke sind bis zur Abnahmeprüfung Detailpläne zur Vorlage zu bringen. Nach Absprache mit der FA 10C – Forstwesen und der Bezirksforstinspektion Knittelfeld ist die Situierung der einzelnen Sektionen und Fahrbereiche im Gelände festzulegen und in der Natur dauerhaft zu vermarken. Sollte durch den Betrieb festgestellt werden, dass zur Verhinderung weiterer Schäden einzelne Sektionen und Fahrbereiche zu verlegen sind, ist gemeinsam mit der Bezirksforstinspektion Knittelfeld die Art der Verlegung festzulegen und sind die Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen abzusprechen.	Erfüllt	Detaillierungen Trial-Enduro zur Vorlage gebracht. (OZ145-147)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
198	Forsttechnik	Die im Waldfachplan geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung, Wiederbewaldung, Einbringen von Laubhölzern) sind entsprechend dem Zeitplan umzusetzen. Mit Ausnahme der festgelegten Verbesserungsmaßnahmen sind keine regulären Nutzungen durchzuführen. Bei Windwürfen bzw. bei erforderlichen Forstschutzmaßnahmen ist direkt mit dem Forstfachreferat der BH Knittelfeld Kontakt aufzunehmen und sind die Maßnahmen gemeinsam festzulegen.	Erfüllt	Erforderliche Forstschutzmaßnahmen werden bei jährlichen Evaluierungsgesprächen zwischen Konsenswerberin und BFI Knittelfeld festgelegt. Bei Bedarf können diese Festlegungen durch gesonderte Begehungen festgelegt werden.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
199	Forst- technik	Sollte innerhalb von 10 Jahren der Rodungszweck aufgegeben werden, ist eine Wiederbewaldung der dauernden Rodungsflächen mit Baumarten, wie sie im Wiederbewaldungs- bzw. Neubewaldungskonzept festgelegt sind, durchzuführen.	Derzeit gegenstandslos		
200	Forst- technik	Die Kulturen der Neu – und Wiederbewaldungen sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind.	Derzeit gegenstandslos		
201	Forsttechnik	Für die Beurteilung von Schäden im Bereich der Offroad-Strecke bzw. der Trial-Enduro-Strecke ist ein 20 jähriges Evaluierungsprojekt einzurichten, wobei mindestens einmal im Jahr in Absprache mit der Bezirksforstinspektion Knittelfeld die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Sanierung festzulegen sind. Bei Erfordernis, bzw. auf Wunsch der Bezirksforstinspektion Knittelfeld sind auch in kürzeren Abständen die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen. Bezüglich der festgelegten Maßnahmen ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.	Erfüllt	Projekt wird eingerichtet	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
202	Forsttechnik	Für die Beurteilung der forstlich relevanten Schadstoffe bzw. Stäube ist ein Kontrollnetz von Probebäumen entsprechend den Kriterien des Bioindikatornetzes einzurichten. Dieses Kontrollbaumnetz ist unter Anleitung der FA 10C – Forstwesen bzw. durch die Bezirksforstinspektion Knittelfeld einzurichten. Die Organisation der Beerntung erfolgt durch die FA 10C – Forstwesen; die Beerntungskosten und die Kosten für die chem. Analysen sind durch die Konsenswerberin zu tragen. Ein möglicher Schadstoffeintrag in den Waldboden ist durch Vergleichsproben zum IST- Zustand (UVE – Daten) zu ermitteln. Diese Proben (Nadelproben, Bodenproben) sind alle 2 Jahre bis zum Jahre 2018 durchzuführen. Nach diesem Zeitpunkt wird durch die Fachabteilung 10 C Forstwesen geprüft werden, ob bzw. im welchen Umfang die Kontrolluntersuchungen fortzuführen sind.	Modifiziert	Vgl. I, Pkt. 4. (M. Forsttechnik)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
203	Forst- technik	Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist ein Forstakademiker eines forsttechnischen Büros oder ein Ziviltechniker für Forstwirtschaft als Kontrollorgan zu bestellen und namhaft zu machen.	Erfüllt	DI Martin Kniewasser (forstliche Bauaufsicht)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
204	Wild- ökologie	Die Wildschadenssituation im Untersuchungsraum ist mittels Monitoring zu erfassen und die Entwicklung im Abstand von jeweils drei Jahren über drei Perioden zu dokumentieren. Die Erhebungen sind nach einem anerkannten Verfahren durchzuführen (z.B. Wildeinflussmonitoring - WEM, Lokalnetz).	Derzeit gegenstandslos		
205	Wild- ökologie	Betreffend Haselwildvorkommen ist eine qualitative Beurteilung zwischen den (potentiellen) kleinräumigen Habitaten auf der Projektfläche und im Untersuchungsraum mit anliegenden Gebieten durchzuführen und zu dokumentieren.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
206	Wild-ökologie	Die Wirksamkeit der Kleinwilddurchlässe ist mittels Wechselkartierung, Foto-, Haarfallen, oder Sandbeeten zu dokumentieren.	Erfüllt - Dauerauflage	Kleinwilddurchlass an L503 gegeben	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
207	Wild-ökologie	Über auftretendes Fallwild sind detaillierte Aufzeichnungen (Wildart, Ort, Zeit, Ursache) zu führen.	Erfüllt	Ab 01/2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
208	Wild-ökologie	Zur bestmöglichen Sicherung der wildökologischen Wirkungen auf den sensiblen Standorten ist aus jagdfachlicher Sicht die Verbindung der Tabuflächen mittels eines Korridors von mindestens 150 Meter Breite erforderlich. In diesem Korridor sind die Fällungen nach naturschutzfachlichen Vorgaben auf Einzelstammentnahmen zu beschränken und es dürfen keine Zäune errichtet werden.	Derzeit gegenstandslos		
209	Wild-ökologie	Der günstige Erhaltungszustand dieser Bereiche ist durch die Entnahme von Einzelstämmen, die in die Kronen der Altholzreste einzuwachsen drohen, sicherzustellen (T-12 u FW-3). Die Maßnahmenwirksamkeit ist gering.	Derzeit gegenstandslos		
210	Wild-ökologie	Der Rückenbereich ist gegenüber dem Offroadgelände mittels Querfällungen abzugrenzen (T-13).	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
211	Wild-ökologie	Mit Rücksicht auf Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten sind das Austreiben vom Ringgelände und Fällungen im Offroadbereich sowie sämtliche technische Rodungen auf den Zeitraum zwischen 1. September bis 30. April zu beschränken (T-1, T-3).	Erfüllt	Für die Rodungs- und Fällungsarbeiten ist der vorgesehene Termin 30-04 weder für die Einstandssituation noch für die Jungenaufzucht relevant und kann entfallen.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
212	Wild-ökologie	Die Bauarbeiten im Bereich des Ringgeländes sind auf die Zeit von 06:00 bis 22:00 und im Offroadbereich auf die Zeit von 07:00 bis 17:00 zu beschränken (T-1).	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
213	Wild-ökologie	In der Dämmerung und Nacht darf kein Regelbetrieb (T-5) durchgeführt werden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
214	Wild-ökologie	Die naturnahe Gestaltung der Rückhaltebecken (T-6) ist durchzuführen. Die Maßnahmenwirksamkeit ist gering.	Erfüllt	Ökologische Bauaufsicht DI Hausmaninger	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
215	Wildökologie	Als Wechselmöglichkeit sind im Testoval Wilddurchlässe zu installieren (T-10), sowie die Durchlässe Schönbergstrasse (T-10) und Landesstrasse (T-11). Dabei ist auf die naturschutzfachlichen Vorgaben der Anzahl, der Verteilung und der „beidseitigen Passierbarkeit „ Bedacht zu nehmen. Erforderliche Vergitterungen müssen für Säugetiere passierbar sein und obliegt deren nähere Ausgestaltung einer einzurichtenden ökologischen Bauaufsicht . Die Maßnahmenwirksamkeit ist mittel.	Erfüllt	Wechselmöglichkeit an L503 durch Hochwasserdurchlass – ökologische Bauaufsicht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
216	Wildökologie	Der Verlust von Wasserstellen, insbesondere durch die Verlegung des Spielbergbaches, ist durch die Schaffung von je zwei Wasserstellen im nordwestlichen und südwestlichen Teil des Mitterkogels zeitgleich mit der Bauphase der Motocross-Strecke auszugleichen. Die Abdichtung ist mittels Lehmschlag durchzuführen. Die exakte Lage der Wasserstellen ist nachzureichen (T-18). Die Maßnahmenwirksamkeit ist mittel.	Derzeit gegenstandslos		
217	Wildökologie	Als Vernetzungsstrukturen sind Gehölzpflanzungen zwischen den Rückhaltebecken im Ringgelände (Maßnahmenwirksamkeit gering), entlang des verlegten Spielbergbaches (Maßnahmenwirksamkeit mittel), entlang der Lärmschutzwand des Testovals (Maßnahmenwirksamkeit gering) sowie entlang des Schönbergbaches bis hin zum Zufahrts- und Parkplatzbereich (Maßnahmenwirksamkeit gering) durchzuführen.	Erfüllt (sinng.)	Vernetzungsstrukturen zwischen den Rückhaltebecken – ökologische Bauaufsicht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
218	Wild- ökologie	Die verbleibenden Wiesenflächen im Gebiet sind nach naturschutzfachlichen Vorgaben extensiv zu bewirtschaften (P-1 bis P-8). Die Maßnahmenwirksamkeit ist mittel.	Erfüllt- Dauerauflage	Ökologische Bauaufsicht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
219	Wild- ökologie	Als Ausgleich für den Verlust an Waldflächen sind nach forstfachlichen Vorgaben im Bereich des Mitterkogels Aufforstungen durchzuführen. Ein Freiflächenanteil von mindestens einem Zehntel ist zu erhalten (Fw-2). Maßnahmenwirksamkeit mittel.	Derzeit gegenstandslos		
220	Wild- ökologie	Im Bereich des Ringgeländes und der Offroad-Strecke sind nach forstfachlichen Vorgaben Verbesserungen des Waldzustandes durchzuführen. Da in den Projektunterlagen eine Überschneidung mit Rodungsflächen besteht, bedürfen die Unterlagen bzw. Flächenangaben einer entsprechenden Korrektur (Fw-3). Die Maßnahmenwirksamkeit ist gering.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
221	Wild- ökologie	Als Ersatz für den Verlust von Lebensraum im Bereich des Testovals, insbesondere durch die Verlegung des Spielbergbaches, ist die Rekultivierung der murnahen Schottergrube südlich des Projektgeländes nach naturschutzfachlichen Vorgaben durchzuführen (T-14).	Derzeit gegenstandslos		
222	Wildökologie	Als Ersatz für den Verlust von Lebensraum im Bereich des Offroad-Geländes, insbesondere für Auerwild, sind – zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensraumsituation bzw. um ungünstigen Veränderungen entgegenzuwirken – bevorzugt in angrenzenden Auerwildgebieten, jedoch außerhalb des Projektwirkraumes, auerwildfreundliche Durchforstungen durchzuführen. Die nächstgelegenen Balzplätze sind zu kartieren und sind die auerwildfreundlichen Durchforstungen insgesamt auf 15 ha Waldfläche vorzunehmen, wobei die Einzelfläche ein Hektar nicht unterschreiten darf. Die Flächen sind in bestehende günstige Strukturen einzubinden, müssen dem Umfang und der Lage nach Bestimmtheit aufweisen und ist deren Eignung durch die zuständige Bezirksforstinspektion zu überprüfen (T-15); entsprechende Flächennachweise sind bis zur Abnahmeprüfung beizubringen. Nachdem weder Flächen noch Durchforstungsprojekte vorliegen, kann grundsätzlich nicht von einer hohen Wirksamkeit der Ersatzmaßnahme ausgegangen werden, sondern höchstens von einer mittleren Wirksamkeit.	Derzeit gegenstandslos		
223	Wild- ökologie	Als Ersatz für den Verlust an Waldflächen ist nach forstfachlichen Vorgaben am Linderbach, südlich der Schnellstrasse, eine Aufforstungen durchzuführen (Fw-2). Die Maßnahmenwirksamkeit ist gering.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
224	Boden/Landwirtschaft	Rückstände von Materialien (Betonreste, Metallteile) sind abzuführen und sachgerecht zu entsorgen, damit keine Gefahr für Menschen, Tiere (Futteraufnahme) und Maschinen gegeben ist.	Erfüllt		FA13C Amt d. Stmk. Lreg. Naturschutz
225	Boden/Landwirtschaft	Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken muss während der Vegetationszeit jederzeit gewährleistet sein.	Erfüllt		FA13C Amt d. Stmk. Lreg. Naturschutz
226	Boden/Landwirtschaft	Bei der Beanspruchung verdichtungsanfälliger - schwerer, bindiger - Böden ist eine Tiefenlockerung vorzugsweise mit einem Spezialgerät, grabend - stechender Art durchzuführen, wobei die Tiefenlockerung möglichst diagonal zur Beanspruchungsrichtung zu erfolgen hat. Die Tiefenlockerung und Aufbringung der Humusschicht darf nicht bei Regenfällen oder feuchten Verhältnissen erfolgen.	Derzeit gegenstandslos	Keine Beanspruchung schwerer Böden	
227	Boden/Landwirtschaft	Nach Beendigung der Arbeiten ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Drainagen wieder herzustellen, wie z.B. durch Spülungen (bei Verschmutzungen bzw. Verschlammungen) oder durch Neuverlegung beschädigter Drainageleitungen.	Erfüllt		FA13C Amt d. Stmk. Lreg. Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
228	Boden/Landwirtschaft	Bei der Rekultivierung der beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen ist darauf zu achten sein, dass Material mit einem Durchmesser von über 10 cm nicht verwendet wird.	Erfüllt		FA13C Amt d. Stmk. Lreg. Naturschutz
229	Boden/Landwirtschaft	Hinsichtlich der landwirtschaftlich benutzen Bereiche, die während der Bauzeit der agrarischen Nutzung entzogen sind (Zwischendeponien von Humus und Unterboden), ist eine den Verhältnissen angepasste Bekämpfung der agrarisch unerwünschten Samen- und Wurzelunkräuter vorzunehmen.	Derzeit gegenstandslos		
230	Boden/Landwirtschaft	Bestehende Windschutzgürtel müssen in voller Funktion erhalten bleiben bzw. der Arbeitsstreifen neu bepflanzt werden.	Derzeit gegenstandslos		
231	Boden/Landwirtschaft	Wird die Anlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen stillgelegt hat eine vollkommene Beseitigung, Verwertung bzw. Entsorgung der einzelnen Komponenten zu erfolgen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
232	Boden/Landwirtschaft	<p>Zur Sicherstellung der projektsgemäßen Ausführung und der Einhaltung der Vorschriften und Auflagen in Bezug auf das Fachgebiet Boden und Landwirtschaft ist eine geeignete landwirtschaftlich - bodenkundliche Bauaufsicht vorzusehen und bekannt zu geben. Diese Bauaufsicht hat die Vorgänge zu dokumentieren und ist für die Kontrolle der Maßnahmen verantwortlich.</p> <p>Die Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranlassung von Maßnahmen und Anordnungen, welche die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Boden sicherstellen • Kontrolle und Umsetzung der Maßnahmen welche den Bodenverbrauch und Bodenbelastung während Bauarbeiten möglichst gering zuhalten • Behördeninformation bei unvorhergesehenen Ereignissen • Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung • Mitwirkung bei Detail- und Ausführungsplanung hinsichtlich einer bodenverträglichen Ausführung (Minimierung der zu befahrenden Flächen, der Häufigkeit der Befahrung, Mitwirkung der Auswahl der Baumaschinen,) • Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, die Verunreinigungen der Böden verhindern bzw. eingetretenen Verunreinigungen beheben • Kontrolle der Unterteilung von Oberboden – Unterboden beim Abtrag und Ablagern • Entscheidung auf Grund des Bodentyps, der Bodenfeuchte und Witterung, ob ein Boden befahren werden kann • Kontrolle des fachgerechten Rückbaues und der einzelnen Schritte der Rekultivierung sowie der Entfernung bodenfremder Materialien (Beton, Eisenteile nach Bauende) • Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Drainagen und sonstigen landwirtschaftlichen Wasserableitungen nach Bauende • Verfassung eines Schlussberichts nach Bauende 	Erfüllt	BM Ch. Schluder bestätigt die Erfüllung der relevanten Auflagenpunkte	FA13C Amt d. Stmk. Lreg. Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
233	Boden/Land-wirtschaft	Im Untersuchungsgebiet sind an 4 Stellen vor Baubeginn gemeinsam mit der bodenkundlichen und landwirtschaftlichen Beweissicherung der Zustand und allenfalls die vorhandenen Belastungen im Sinne der nach dem Bodenschutzgesetz vorgenommenen Analysen vorzunehmen (Siehe 3.1.2.4ff). Zum Nachweis des Zustandes und der allenfalls vorhandenen Belastungen der landwirtschaftlichen Futterpflanzen sind an den vorgenannten Probenentnahmestellen Pflanzen zu entnehmen und von einer autorisierten Untersuchungsanstalt in Bezug auf Schadstoffe unter Einschluss der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe untersuchen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos	Diese erfolgt, wenn tatsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen größeren Ausmaßes betroffen sind. Zuerst vor Baubeginn und dann in den vorgeschriebenen zeitlichen Abständen in der Betriebsphase.	
234	Boden/Land-wirtschaft	Diese Untersuchungen von Boden und Pflanzen zur Feststellung allfälliger Veränderungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen aus dem gegenständlichen Vorhaben sind in den ersten 5 Betriebsjahren jährlich und sodann nach 3 Jahren zu wiederholen. Durch Wiederholung dieser Untersuchungen nach Abschluss der Bauarbeiten können Rückschlüsse bezüglich eventueller negativer Auswirkungen gezogen werden.	Derzeit gegenstandslos	Diese erfolgt, wenn tatsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen größeren Ausmaßes betroffen sind. Zuerst vor Baubeginn und dann in den vorgeschriebenen zeitlichen Abständen in der Betriebsphase.	
235	Landschaftsgestaltung/ Sach-, Kulturgüter	Die Rodungsarbeiten und Geländemodellierungen sind mit gezielten Prospektionen oder Probegrabungen unter archäologischer Kontrolle zu begleiten und zu dokumentieren.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
236	Naturschutz	<p>Für alle Maßnahmen ist eine Ausführungsplanung (Detailplanung) zu erstellen. Diese umfasst beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:</p> <p>a. Erstellung eines Ausgleichs- und Ersatzflächenoperates, welches folgende Informationen planlich und in Berichtsform enthält: Grundstücksdaten (KG, Gst.Nr, Grundbesitzer), bestehende Nutzung, Maßnahme, Vertrag/Grundbuchsauszug o.ä.</p> <p>b. Maßnahmenblatt für jedes Grundstück, welches die Maßnahme ausführungsfähig detailliert und die Zielerfüllung messbar macht, z.B. bestimmte Artenzusammensetzung, Feuchtigkeitsgrad u.ä. Das Maßnahmenblatt muss die in den u.a. Auflagen geforderten Präzisierungen enthalten und alle weiteren notwendigen Angaben für die Ausführung, die Pflege, die Kontrollen und ggf. das Monitoring.</p> <p>c. Technisch-landschaftsbauliche Detailpläne</p> <p>d. Bepflanzungsplanung</p> <p>e. Pflegeplan</p> <p>f. Vor der Ausführungsphase ist die Ausführungsplanung der FA13A zeitgerecht vorzulegen und unter Beiziehung von Fachkundigen zu beurteilen.</p>	<p>Lit. a./b./c./f. Erfüllt</p> <p>Lit. d./e./ Erfüllt (sinng.)</p>	<p>Lit. a./b./c./ betreffen den Bereich der synthetischen Module; Dokumentation als Fotodokumentation und Plandokument.</p> <p>Lit. d. Die Bepflanzung wurde mit dem Sachverständigen abgestimmt</p> <p>Lit. e. Pflege der Pflanzen erfolgt von ansässigen Gärtnereien bzw. von geschultem Eigenpersonal</p>	<p>BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz</p>

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
237	Naturschutz	<p>Zur Maßnahmensicherung</p> <p>a. Die Sicherstellung der Maßnahmen muss während der gesamten Dauer des Betriebes gegeben sein.</p> <p>b. Die tatsächliche Realisierbarkeit (rechtliche Sicherung) aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss bis zum Beginn der Ausführungsphase gegeben sein.</p> <p>c. Bis zur Inbetriebnahme müssen alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der FA13A umgesetzt bzw. initiiert (z.B. Waldstrukturierungsmaßnahmen) sein.</p> <p>d. Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen zum Zeitpunkt ihrer (vertraglichen/Grundbuchs- oder ähnlichen) Sicherung nicht in einem ÖPUL, BEP oder ähnlichem Programm sein.</p>	<p>Lit a. Dauerauflage</p> <p>Lit. b./c./d. Derzeit gegenstandslos</p>	Lit. a Übernahme in Betriebspflichtenheft	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
238	Naturschutz	<p>Folgende Maßnahmen sind auf allen Ausgleichs- und Ersatzflächen zu unterlassen. Die Unterlassung hat nachweislich Bestandteil der vertraglichen/grundbücherlichen o.ä. Sicherung zu sein:</p> <p>a. Umbruch in Ackerland</p> <p>b. Einsaat von Futtergräsern</p> <p>c. Bei Offenland: Aufforstung</p> <p>d. Bei Gehölzflächen: Umwandlung in Grünland, Rodung, Entnahme von mehr</p> <p>e. Gehölzen als festgelegt</p> <p>f. Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost</p> <p>g. chemisch und synthetische Pflanzenschutzmittel</p> <p>h. Ablagerung aller Art</p> <p>i. Drainagierung</p> <p>j. Errichtung von Baulichkeiten aller Art</p> <p>k. Abbrennen</p> <p>l. Bei Gewässern: Besatz mit Fischen</p> <p>m. Bei Wiesen: Mulchen, Lagerung von Mistmieten</p>	Derzeit gegenstandslos	Übernahme in Betriebspflichtenheft	

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
239	Naturschutz	<p>Tabuflächenplan (neu formulierte Maßnahme als Ergänzung zu den im Fachbericht angedachten Tabuflächen sowie den Maßnahmen P-10,P-11, P-12, P-13)</p> <p>a. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Tabuflächenplan in Abstimmung mit der FA13A zu erstellen. Darin sind alle im Rahmen der Biotoptypenkartierung mit hoch oder sehr hoch eingestuften Flächen (vgl. auch Einlage 1501.01 kleine Abbildung links oben) zu verorten. Diese Flächen dürfen für Baustelleneinrichtungen, Manipulationsflächen, Lagerflächen etc. nicht beansprucht werden. Das bedeutet jedoch nicht im Umkehrschluss, dass alle anderen Flächen automatisch beansprucht werden können. Der Tabuflächenplan ist vor der Bauausschreibung zu erstellen und muss als Bestandteil dieser Ausschreibung den ausführenden Firmen zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>b. Alle dort ausgewiesenen und an Bauflächen angrenzenden Flächen sind durch physische Maßnahmen während der Bauphase dauerhaft zu kennzeichnen, d.h. durch Auspflockung mit Pflöcken im Abstand von 10 m oder durch Abplankung (z.B. Bretterzaun, Vlieswand bei erwartetem Staubeintrag).</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
240	Naturschutz	<p>ökologische Baubetreuung:</p> <p>a. Es ist eine geeignete ökologische Baubetreuung vorzusehen und bekannt zu geben.</p> <p>b. Die ökologische Baubetreuung hat ihre Tätigkeit im Sinne des Kapitels 4 „ökologische Bauaufsicht“, RVS 04.05.11 Umweltbaubegleitung (Quelle: FSV, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr) auszuüben.</p> <p>c. Es ist ein Auflagenkatalog, d.h. eine Auflistung aller Auflagen aus den mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Verfahren, im Sinne der RVS Umweltbaubegleitung, Kapitel 3, zu erstellen.</p> <p>d. Der FA13A ist der Auflagenkatalog zeitgerecht vor dem Beginn der Ausführungsphase mit den bis dahin möglichen Kommentaren vorzulegen.</p> <p>e. Während der Ausführungsphase hat die ökologische Baubetreuung halbjährlich (d.h. Juni und Dezember) einen Bericht an die FA13A zu übermitteln. (Kapitel 4.6.4 der RVS Umweltbaubegleitung; sinngemäß)</p>	<p>Lit. a./b./e. Erfüllt</p> <p>Lit. c./d. Derzeit gegenstandslos</p>	DI Hausmaninger als ökologische Bauaufsicht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
241	Naturschutz	<p>ökologische Nachbetreuung</p> <p>a. Die Durchführung (Kontrolle, Monitoring etc.) von ökologisch relevanten Maßnahmen muss durch <u>fachkundige Personen</u> durchgeführt werden.</p> <p>b. Die Zielerfüllung auf den einzelnen Grundstücken, wie sie in den Maßnahmenblättern (s. Auflage 236. b.) formuliert wurde, muss periodisch zu den im Maßnahmenblatt festgelegten, geeigneten Zeitpunkten überprüft werden.</p> <p>c. Wenn die Zielerfüllung auf Flächen nicht erreicht wurde, so müssen in Abstimmung mit der FA13A neue Flächen gesucht werden, die Maßnahmen angepasst (z.B. Änderung des Mahdregimes) oder die Maßnahmen nochmals durchgeführt (z.B. Nachpflanzungen von Gehölzen) werden.</p> <p>d. Wenn die Zielerfüllung auf den einzelnen Maßnahmenflächen nachweislich erreicht ist, so können die Nachkontrollen auf einen 5-Jahres Rhythmus während der Bestandsdauer reduziert werden.</p> <p>e. Der FA13A ist am Ende eines jeden im Maßnahmenblatt festgelegten Jahres (Dezember) bzw. am Ende der fünf Jahre über die Zielerfüllung der Maßnahmen auf den einzelnen Grundstücken auf Basis des in Auflage 236.a. genannten Operates sowie über Tätigkeiten im Rahmen von Nachkontrollen/Monitoring zu berichten.</p>	Dauerauflage	Übernahme in Betriebspflichtenheft	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
242	Naturschutz	<p>Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Offroad-Strecke und der Enduro-Trail-Strecke:</p> <p>a. Durch die ökologische Baubetreuung ist der Streckenverlauf abseits der vorhandenen Forststraße in Abstimmung mit den notwendigen fahrtechnischen Anforderungen abzustecken.</p> <p>b. Entlang diesem abgesteckten Streckenverlauf (somit Mittellinie) kann in einem Korridor von insgesamt 30 m Breite die Baumentnahme stattfinden.</p> <p>c. Dieser Korridor ist auszuflocken und während des gesamten Betriebes sind die Pflöcke zu erhalten.</p> <p>d. Im Offroadgelände ist darauf zu achten, dass maximal Einzelbaumentnahmen stattfinden und im Zuge dieser Einzelbaumentnahme weiterhin ein annähernder Kronenschluss (mit max. 10m breite Lücken) gegeben ist.</p> <p>e. Alle zu entnehmenden Bäume sind vor der Maßnahme auf Vorhandensein von Höhlen, Spalten, abstehende Rinde u. ä. zu überprüfen. Sind solche Strukturen vorhanden, so sind sie vor dem Eingriff auf Vorkommen von Fledermäusen und Totholzkäfern der FFH-Anhänge zu untersuchen. Sind besetzte Fledermaus-Quartiere vorhanden, so darf der betreffende Baum erst gerodet werden, wenn der Aufenthalt im Quartier beendet, d.h. das Quartier verlassen ist. Sind Bäume vom Juchtenkäfer oder vom Alpenbock besiedelt, so muss der entsprechende Stammabschnitt an benachbarter Stelle im Wald – bevorzugt stehend verankert – belassen werden, wenn sich die Rodung nicht durch Anpassung des Streckenverlaufs vermeiden lässt.</p> <p>f. Bei den Einzelbaumentnahmen sind Laub-Althölzer zu belassen.</p> <p>g. Die Arbeiten sind mittels Aufzeichnungen und Fotos zu dokumentieren. (wo, wie viele Bäume, welche Art, Durchmesser, Gesamtanzahl, Abschätzung des %Entfernung)</p> <p>h. Die Befahrung des Geländes darf nur unter Führung eines Mitarbeiters des Betreibers erfolgen.</p>	<p>Lit. a.-c./e./f./g. Erfüllt</p> <p>Lit. d. Derzeit gegenstandslos</p> <p>Lit. h. Dauerauflage</p>	<p>Lit. a.-c./e./f./g. Forstliche Bauaufsicht (Kniewasser) in Abstimmung mit ökologischer Bauaufsicht (Hausmaninger)</p> <p>Lit. h. Übernahme in Betriebspflichtenheft</p>	<p>BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz</p>

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
243	Naturschutz	<p>Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung während der Bauphase</p> <p>a. Die ökologische Baubetreuung hat die im Fachbericht Luft (Einlage 0501) festgehaltenen Maßnahmen, welche auch für den Pflanzenbereich Geltung besitzen, zur Reduzierung von Staubbelastungen an Pflanzen zu veranlassen oder ggf. zu intensivieren.</p> <p>b. Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Abplankungen (Bretterzaun, Vlieszaun u.ä.) sind durch die zu veranlassen, um Bestände zu schonen.</p> <p>c. Insbesondere die Errichtung der Zufahrt E zum Bereich der synthetischen Module bewirkt während der Bauphase eine Staubbelastung der ökologisch hochwertigen und sensiblen Bereiche. Hier müssen konkrete Maßnahmen zur Staubreduktion während der Bauphase definiert und in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung gesetzt werden.</p>	<p>Lit. a./ b. Erfüllt</p> <p>Lit. c. Derzeit gegenstandslos</p>	Lit. a./ b. Von Ökologischer Bauaufsicht überwacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
244	Naturschutz	<p>Versetzen von Pflanzenziégeln</p> <p>a. Aus den betroffenen Beständen der Biotope WF 81 (Rot-Straußgras-Rotschwingel Wiese), WG 84 (feuchte nährstoffarme artenreiche Fettwiese) und HS 1 (Mädesüßflur) sind Pflanzenziégeln mit allen vorkommenden Exemplaren der Arten <i>Iris sibirica</i> sowie Pflanzenziégeln mit Vorkommen von <i>Orchis morio</i>, <i>Thalictrum lucidum</i>, <i>Dactylorhiza majalis</i>, <i>D. maculata</i> an geeignete Standorte zu versetzen.</p> <p>b. Die ehemaligen Standorte und die neuen Standorte sind zu dokumentieren.</p> <p>c. Versetzen ist mit geeigneten Geräten und zu geeigneten Zeitpunkt durchzuführen. Die Eignung ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung vorzunehmen.</p>	<p>Derzeit gegenstandslos</p>		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
245	Naturschutz	<p>Allgemeine Vorgaben zur Maßnahmenplanung für Pflanzenbestände</p> <p>a. Bei Wiesenmaßnahmen müssen die Pflegeauflagen auf Düngeverzicht abgeändert werden bzw. muss eine entsprechende überprüfbare Düngeobergrenze (siehe z.B. Leitfaden Gute Landwirtschaftliche Praxis) formuliert werden.</p> <p>b. Die Mahdtermine sind zu präzisieren oder ein Instrument zur Anpassung an die tatsächliche Entwicklung anzugeben.</p> <p>c. Es ist zu präzisieren, wie das Aufkommen von Neophyten verhindert wird (z.B. Ansaatmethode oder Mahdpflege).</p> <p>d. Die Saatgutmischungen sind anzugeben, wobei standortgerechtes Saatgut mit geringem Kleeanteil verwendet werden soll.</p> <p>e. Es dürfen nur standortgerechte Bäume und Blütensträucher verwendet werden.</p> <p>f. Bei Obstbäumen hat es sich um alte, regionstypische Sorten zu handeln. Bei der Auswahl der Sorten muss auf die Standortansprüche von Sorten Rücksicht genommen werden [z.B.: Grill. D., 2005: Alte Apfel- und Birnensorten für den Streuobstbau].</p> <p>g. Das Aufkommen und der Erhalt der Bäume sind zu gewährleisten. Wenn Mäuseverbiss im Umfeld auftritt, so sind geeignete Maßnahmen im Wurzelbereich (Mäusegitter) zu treffen.</p>	Dauerauflage	Übernahme in Betriebspflichtenheft	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
246	Naturschutz	<p>Ergänzung zu P-1 „Extensivierung von Wiesen im Vorhabensbereich“</p> <p>a. Die Maßnahme P7 (Orchideenversetzung aus der Fläche WG 82) ist zu 50% auf dieser Fläche durchzuführen. Der Ort der Versetzung ist die trockene Kuppe auf der nördlichen P1 Fläche.</p> <p>b. Aus der Fläche WG84 sind die vereinzelt vorkommenden Orchideen in den feuchten Bereich der nördlichen P1 Fläche zu versetzen</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
247	Naturschutz	Ergänzung zu P-3 „Verbesserung des Biotopverbundes nährstoffarme Wiesen nördlich des Ringes“ (Einlage 1501, S. 141) a. Die aufgekomenen Gehölze (v.a. Fichten) sind samt Wurzelstock zu entfernen. b. Es ist nachzuweisen, wie sich die Bodenwasserverhältnisse durch das darüber befindliche Synthetische Modul verändern.	Derzeit gegenstandslos		
248	Naturschutz	Ergänzung zu P-7 „Verpflanzung des Orchideen-Bestands vom Testoval“ (Einlage 1501, S. 143) a. Die Orchideen sind zu 50% auf die Fläche P-3 und zu 50% auf die Fläche P-1 (vgl. Auflage 13.a zu versetzen. Das Versetzen auf die Fläche P-1 ist ggf. mit geeigneten Maßnahmen zur Herstellung der notwendigen Bodenverhältnisse durchzuführen. b. Es ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen terminlichen Unvereinbarkeiten zwischen dem Durchtriebszeitpunkt der Orchideen und den Bauarbeiten an der Motocross- Strecke kommt. c. Die Verpflanzungstätigkeiten sind schriftlich und mittels Fotos zu dokumentieren, d.h. Zeitpunkt der Verpflanzung, Zustand der Orchideen (Überblicksfoto), Anzahl der versetzen Stück, neue Pflanzfläche (falls einen Einteilung in markante Flächen möglich ist). d. Der Erfolg der Verpflanzungsaktion ist durch ein Monitoring zu dokumentieren. Das Monitoring ist inhaltlich zu erstellen und mit der FA13A abzustimmen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
249	Naturschutz	Ergänzung zu P-8 „Erhaltung von Fettwiesen in der Umgebung“ (Einlage 1501, S. 144) a. Auf der östlichen P-8 Fläche hat die Pflanzung von 10 Obstbäumen zu erfolgen und sind die Pflegemaßnahmen auf die Schaffung einer Streuobstwiese auszurichten. b. Auf der westlichen P-8 Fläche sind an der östlichen, gehölzfreien Grundstücksgrenze an den Grundstücksecken je ein Hochstamm-Solitärbaum und dazwischen eine rund 150m lange Baumhecke anzulegen.	Derzeit gegenstandslos		
250	Naturschutz	Ergänzung zu La-4 „Bepflanzung des Parkplatzes mit Bäumen und Blütensträuchern“, La-5 „Baumreihen entlang der Straßen und Zufahren“ und La-6 „Baumhecke vor der Lärmschutzwand des Testovals“ (Einlage 1501, S. 145/146) a. Es muss sich um bereits mehrjährige und verschulte Pflanzen handeln, damit der Effekt in kurzer Zeit (maximal 5 Jahre) sichtbar wird. b. Wenn bei den Flächen durch die Beschattung von Nachbarflächen die Breite reduziert werden muss, so sind zusätzliche Ausgleichsflächen zu suchen.	Erfüllt	Bepflanzung des Parkplatzes erfolgte mittels Platane und Ahorn. Zusätzlich wird im Frühjahr die Bepflanzung entlang des Baches mittels Weidenstecklingen durchgeführt.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
251	Natur-schutz	Ergänzung zu La-6 „Hecke vor Lärmschutzwand im Testoval“ a. Pflanzung von 9 Solitär-Hochstämmen unter optischer Hervorhebung (z.B. keine direkt anschließende Bepflanzung) und Schwergewicht auf ästhetische Aspekte (z.B. schöne Blüte, buntes Laub, Früchte)	Derzeit gegenstandslos		
252	Natur-schutz	Ergänzung zu La-8 „zusätzliche Obstbäume auf den Streuobstwiesen östlich Flatschach“ (Einlage 1501, S. 146) und La-9 „Vergrößerung der Streuobstwiese nördlich des Rings“ (Einlage 1501, S. 146). a. Insgesamt sind 30 Stück Obstbäume zu pflanzen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
253	Natur-schutz	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>T-4 „Umsiedlung von Amphibien aus dem Ringgelände“ a. Das Zuschütten der derzeitigen Laichgewässer hat zwischen Oktober und Februar stattzufinden. b. Die Maßnahme „Umsiedelung“ hat zu entfallen.</p>	Derzeit gegenstandslos		
254	Naturschutz	<p>Ergänzung zu T-6 „Naturnahe Gestaltung der Rückhaltebecken“ (Einlage 1501, Seite 147) a. Im Rahmen der technischen Pflegemaßnahmen ist sicher zu stellen, dass die im behördlichen Verbesserungsauftrag beschriebenen Strukturen inklusive deren Sukzessionsstadien erhalten bleiben. b. Sollten durch Hochwässer die Strukturen verschwinden und ein einheitliches Bild entstehen, so sind diese wieder herzustellen. c. Es darf kein Besatz mit Fischen und keinerlei fischereiliche Nutzung oder Fütterung erfolgen. d. Die Detailplanung der Rückhaltebecken aus ökologischer Sicht ist zu erstellen. Dabei sind die Angaben hinsichtlich der Sohlgestaltung und dem Erhalt des terrestrischen und aquatischen Kontinuums darzustellen. e. Es ist eine geeignete Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der geplanten Rückhaltebecken im Hauptschluss im Hinblick auf die Biota-Passierbarkeit (MZB und Fische) vorzunehmen und zu dokumentieren. f. Die o.g. Punkte sind im Rahmen der periodischen Kontrolle (vgl. Auflage 241. e.) festzuhalten.</p>	Dauerauflage	Übernahme in Betriebspflichtenheft	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
255	Naturschutz	Ergänzung zu T-7 „Ökologische Aufwertung der Teiche im Westen des Gebietes“ (Einlage 1502, Seite 99f) a. Vorhandener Fischbesatz ist im Zuge der Baumaßnahme soweit möglich zu entnehmen. Anschließend darf kein neuer Besatz erfolgen und die Teiche werden von fischereilicher Nutzung freigestellt, es erfolgt auch keine Fütterung. b. Die verrohrten Fließverbindungen zwischen den terrassenartig liegenden Teichen müssen geöffnet werden und mit flachen Gewässerprofilen naturnah gestaltet werden.	Derzeit gegenstandslos		
256	Naturschutz	Korrektur zu T-9 „Kleintierdurchlässe im Testoval“ (Einlage 1502, Seite 100f) a. Die Durchlässe sind so anzulegen, dass sie in beide Richtungen passierbar sind. b. Im Nordwesten und Westen des Testovals sind Kleintierdurchlässe im Abstand von max. 100 m einzubauen. Im übrigen Testoval sind Kleintierdurchlässe in Abständen von max. 300 m einzubauen (keine Leiteinrichtungen erforderlich). c. Vor der Baudurchführung ist eine Detailplanung unter Berücksichtigung vorhandener und notwendiger Leitstrukturen und Barrieren außerhalb des Testovals zu erstellen (in Anlehnung an die RVS Amphibienschutz der FSV).	Derzeit gegenstandslos		
257	Natur-schutz	Ergänzung zu T-10 „Kleintierdurchlass Schönberger Straße“ (Einlage 1502, S. 102) und T-11 „Kleintierdurchlass Landesstraße L503“ (Einlage 1502, S. 102) a. Die Kleintierdurchlässe sind in Form von nach unten offenen Kastenprofilen von 100 cm lichter Weite und 60 cm lichter Höhe zu erstellen (in Anlehnung an die RVS Amphibienschutz der FSV).	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
258	Naturschutz	<p>Ergänzungen zu T-14 „Ersatzlebensraum Schottergrube“ (Einlage 1501, Seite 148)</p> <p>a. Die Darstellung der Ufergestaltung ist mittels Querprofilen zu belegen.</p> <p>b. Es ist anzugeben, woher das Material für die Uferverflachung stammt.</p> <p>c. Es ist dazulegen, wie die Auflage 13. aus dem Wasserrechtsbescheid umgesetzt wird und damit aufzuzeigen, ob es zu einen Widerspruch zu der geplanten Maßnahme kommt. „Die Seichtwasserzonen sind zu pflegen und zu säubern. Das Räumgut ist außerhalb des Einzugsgebietes des Baggersees geordnet zu entsorgen“.</p> <p>d. Der neu gestaltete Uferbereich ist in geeigneter Weise physisch abzutrennen, um eine unkontrollierte Nutzung im Rahmen des Badebetriebs zu verhindern. Das alleinige Aufstellen von Verbotsschildern ist hierzu nicht ausreichend.</p> <p>e. Es ist dazulegen, wie die Auflage 14. aus dem Wasserrechtsbescheid umgesetzt wird und damit aufzuzeigen, ob es zu einen Widerspruch zu der geplanten Maßnahme kommt. „Eine fischereiliche Nutzung des Baggersees ist im Hinblick auf die vorrangige Nutzung als Badegewässer nur im äußerst eingeschränkten Ausmaß zulässig. Auf alle Fälle ist das Zufüttern, einschließlich des so genannten „Anfütterns“ der Fische untersagt.“</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
259	Naturschutz	<p>Erweiterung der Maßnahmen T-14 nach Osten:</p> <p>a. Zum Ausgleich der negativen Flächenbilanz im Ausmaß von 4,2 ha ist die Gestaltung des Geländes der geplanten Nassbaggerung (östliche Erweiterung der Maßnahme T-14) als Landschaftssee mit Umland durchzuführen (Herleitung vgl. Tabelle 5, Seite 40). Gemeint ist die gesamte bereits bewilligte und noch nicht bearbeitete Grundstücksfläche (ca. 6-8ha inklusive Wasserfläche).</p> <p>b. Eine dem definierten Leitbild entsprechende Strukturplanung ist bis zur Ausführungsphase der UVP-Behörde zur Vorlage zu bringen; ein Rekultivierungsplan ist bis zur Abnahmeprüfung vorzulegen.</p> <p>c. Eckdaten der Rekultivierungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 20% Umlandfläche (Sukzessionsflächen und Flächenschaffung vor dem Hintergrund der noch negativ bilanzierten Biotoptypen aus der Tabelle 5, Seite 40) • ca. 20% Uferzone (davon 90% Flachwasserzone im Grundwasserschwankungsbereich mit Neigungen von 1:6 bis 1:10 und 10% Steilufer) • ca. 60% Wasserfläche 	Derzeit gegenstandslos		
260	Naturschutz	<p>Ergänzung zu T-15 „Schaffung neuer oder Verbesserung bestehender Naturwaldzellen“ (Einlage 1502, S. 107)</p> <p>a. Die Naturwaldzellen müssen jedenfalls neu sein.</p> <p>b. Die einzelne Fläche darf nicht kleiner als 2 ha sein.</p> <p>c. Es muss bereits mindestens in einem Teil (> 30%) der Fläche Altholz von mindestens 80 Jahren vorhanden sein.</p> <p>d. Auf einer der zumindest 2 ha großen Flächen müssen Buchen- und Eichenalthölzer (mindestens 80 Jahre) im Ausmaß von 0,824 (Herleitung vgl. Seite 38 und 46 des Fachgutachtens) vorhanden sein.</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
261	Natur-schutz	Ergänzung zu T-18 „Schaffung von Wasserstellen im Testoval“ (Einlage 1502, S. 108. bzw. Einlage 1501, Seite 149) a. Beide Wasserstellen müssen eine Mindestflächengröße von 100 m ² und in der Mitte eine Mindestdtiefe von 0,5 m aufweisen.	Derzeit gegenstandslos		
262	Naturschutz	Ergänzung zu T-19 „Insektenschonende Beleuchtung“ (Einlage 1502, S. 109f.) a. Die Baustellen und Baustelleneinrichtungen sind mit ökologischer Beleuchtung zu versehen (z.B. tiefe Lampen, Bewegungsmelder, ggf. HAST-Brenner, Abblendschürzen, die nach oben gerichtetes Streulicht unterdrücken) b. Außerhalb der täglichen Bauzeiten dürfen keine Baustellen oder – Einrichtungsflächen durchgehend beleuchtet werden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
263	Naturschutz	Zur Kompensation des verbleibenden Konflikts der Beeinträchtigung des Auerhuhn-Lebensraumes durch den Betrieb der Offroad-Strecke ist die unter Pkt. 224 angeführte zusätzliche Maßnahme erforderlich, wobei die Ausgestaltung der Maßnahme der Beschreibung der Maßnahme des Fachbeitrages (Band 15, Einlage 1502, Kap. 6.2.8, T-12) zu folgen hat.	Derzeit gegenstandslos		
264	Natur-schutz	Die Verbauung des Spielbergbachs ist erst ab der Umlegestrecke (maximal ab der Fußgängerbrücke und nicht weiter bachaufwärts) vorzunehmen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
265	Naturschutz	<p>Ausgleich für die Spielbergbach-, Schönbergbachverlegung und die Verrohrung des A1-Ring-Baches</p> <p>a. Für die Verlegung des Spielbergbaches, des Schönbergbaches und die Verrohrung des A1-Ring-Baches sind Verbesserungen an einem Bach im Gewässernetz des Vorhabensumfeldes im Ausmaß von 700 lfm (500 lfm und 100 lfm und 100lfm) oder in gleicher Wertigkeit an großen Fließgewässern durchzuführen (Herleitung siehe Kapitel 6.3.2.2, Seite 90). Eine alternative Erfüllung kann auch in einer adäquaten finanziellen Beteiligung an einem anderen Flussprojekt gesehen werden.</p> <p>b. Bevorzugt sollen Renaturierungen und Gehölzpflanzungen südlich des Vorhabensgebiets stattfinden, primär am Spielbergbach.</p> <p>c. Dabei hat es sich um Fließgewässerabschnitte mit einem schlechteren Zustand als natürlich zu handeln.</p> <p>d. Die Maßnahmen sind mit der Bundeswasserbauverwaltung und der WLW zu koordinieren.</p> <p>e. Etwaige Planungstätigkeiten sind unter Abstimmung mit der FA13A vorzunehmen.</p>	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
266	Naturschutz	<p>Zur Verlegung des Spielberger- und Schönbergbaches</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verlegung hat im Trockenen zu erfolgen. Die Böschungen sind unter Berücksichtigung der Ziele aus dem Fachbericht Pflanzen unmittelbar im Anschluss an die Herstellung zu begrünen, um ein Abschwemmen von Feinsedimenten zu verhindern. Auf den Böschungen darf kein Oberboden aufgetragen werden. Der Durchstich ist im angeströmten Bereich langsam und in Niederwasserperioden durchzuführen. Vor der Umlegung des Spielbergbaches ist ein allfälliger Fischbestand nachweislich zu entnehmen und ist dies zu dokumentieren. Es darf zu keinen Ausschwemmungen aus dem RHB Spielbergbach NEU in den neuen Spielbergbach und in weiterer Folge in den Flatschacherbach kommen. 	Derzeit gegenstandslos		
267	Naturschutz	<p>Gestaltung der Bachdurchlässe:</p> <ol style="list-style-type: none"> In den Durchlässen ist das aquatische und terrestrische Kontinuum zu erhalten. Die Durchlässe sind so tief zu legen, dass die Sohle des Durchlasses 30 cm unter der Bachsohle liegt. Der Durchlässe sind ist so zu dimensionieren, dass die Breite des Bachbettes nicht eingeschnürt wird. 	Derzeit gegenstandslos		
268	Naturschutz	Bei der Errichtung der Zufahrt zum Offroad-Gelände und dem Waschplatz ist ein Puffer von 10m zur Gewässeroberkante des Schönbergbaches einzuhalten.	Derzeit gegenstandslos		
269	Naturschutz	<p>Maßnahmen gegen Erosionsbildung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Maßnahmen zur Hintanhaltung der Erosionsbildung in der Motocross, Enduro-Trail-Strecke und im Offroad-Bereich aus den Fachberichten und der UVE müssen detailliert aufgelistet, ergänzt und umgesetzt werden. Sie müssen einen Bestandteil des Betriebshandbuches o.ä. bilden. Sie sind mit der FA13A hinsichtlich ökologischer Aspekte abzustimmen. 	Dauerauflage	Enduro-Trial; Übernahme in Betriebspflichtenheft	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
270	Naturschutz	<p>Maßnahmen zur Reduktion von Staubentwicklung</p> <p>a. Die Bewässerungsmaßnahmen der Motocross-Strecke und der Enduro-Trail-Strecke sind detailliert darzustellen (vgl. Einlage 2201, Seite 30 und 34).</p> <p>b. Maßnahmen für die Betriebsphase zur Reduktion der Staubemissionen auf eine geringe Resterheblichkeit sind zu entwickeln und mit der FA13A hinsichtlich ökologischer Aspekte abzustimmen.</p>	Modifiziert	Vgl. I, Pkt. 4. (Q. Naturschutz)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
271	Natur-schutz	Es ist sicher zu stellen, dass es durch die Besucherströme und den mobilen Tribünenbetrieb zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. auf die ökologisch hochwertigen Flächen bzw. auf die Ausgleichsmaßnahmen kommt.	Dauerauflage	Übernahme in Betriebspflichtenheft	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
272	Natur-schutz	<p>Gestaltung der Geschiebebecken</p> <p>a) Die Gestaltung der Geschiebebecken hat so zu erfolgen, dass eine Durchgängigkeit gegeben ist.</p> <p>b) Bei notwendigen Ufersicherungen sind ingenieurbioologische Maßnahmen zu verwenden.</p> <p>c) Sohlsicherungen sind rau und mit Substratüberdeckung auszuführen.</p>	Derzeit gegenstandslos		
273	Emissions-technik	<p><u>Bauphase:</u></p> <p>Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen Baugelände und öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen, im Anlassfall ist zusätzlich eine händische Reifenwäsche durchzuführen (z. B. bei stark lehmverkrusteten Reifen, uä.).</p>	Erfüllt (sinng.)	Stationen, an denen die Reifen mit Hochdruckschlauch gewaschen werden. Sollten die Fahrzeuge nicht nur innerhalb des Betriebsgeländes fahren, wird eine Waschanlage errichtet werden, damit die Reifen der Fahrzeuge, die vom Betriebsgelände in den öffentlichen Verkehr einbinden, automatisch gereinigt werden.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
		<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>			
274	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.	Erfüllt	Fotodokumentation	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
275	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist auf maximal 30 km/h zu beschränken.	Erfüllt	Beschränkung auf 10 km/h auf dem Gelände vorgegeben	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
276	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Schüttkegel mit Feingut (z. B. Sand, Kies, etc. < 1mm) im Baustellenbereich sind mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
277	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden, müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen, d. h. es müssen die Motoremissionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein.	Erfüllt	Nachweis Fa. PLANTRANS 23.11.2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
278	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten; Förderbänder sind (z. B. mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.	Erfüllt	Nachweis Fa. PLANTRANS 23.11.2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
279	Emissions-technik	<u>Bauphase:</u> Motoren in Maschinen und Geräten, die nicht der StVO unterliegen, müssen in ihren Emissionen der Verordnung über die Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005, entsprechen.	Erfüllt	Nachweise: STRABAG 24.11.2010 TEERAG 23.11.2010 ÖSTU-STETTIN 23.11.2010 PLANTRANS 23.11.2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
280	Emissions-technik	<u>Bauphase:</u> Alle dieselbetriebenen Maschinen und Geräte sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten (Feinstaub-Sanierungsgebiet).	Erfüllt	Nachweise: STRABAG 24.11.2010 TEERAG 23.11.2010 ÖSTU-STETTIN 23.11.2010 PLANTRANS 23.11.2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
281	Emissions-technik	<u>Bauphase:</u> Arbeitsgeräte mit 2-Takt-Benzinmotoren und solche mit 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator sind mit Gerätebenzin SN 181163 zu betreiben.	Erfüllt	Nachweise: STRABAG 24.11.2010 TEERAG 23.11.2010 ÖSTU-STETTIN 23.11.2010 PLANTRANS 23.11.2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
282	Emissions-technik	<u>Betriebsphase</u> - Für das dieselbetriebene Notstromaggregat: Durch die Herstellerfirma oder den österreichischen Importeur ist schriftlich zu garantieren, dass folgende Emissionsgrenzwerte eingehalten werden: Partikel: 50 mg/m ³ , NO _x (als NO ₂): 2000 mg/m ³ und CO: 250 mg/m ³ .	Derzeit gegenstandslos		
283	Emissions-technik	<u>Betriebsphase</u> - Für das dieselbetriebene Notstromaggregat: Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte, für trockenes Abgas unter Normbedingungen und sind auf 5 % O ₂ zu beziehen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
284	Emissions- technik	<u>Betriebsphase</u> - Für das dieselbetriebene Notstromaggregat: Es ist ein Betriebsstundenzähler einzubauen. In einem Wartungsbuch sind die jährlichen Betriebsstunden einzutragen und alle Servicetätigkeiten und Reparaturen, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken können, zu vermerken.	Derzeit gegenstandslos		
285	Erschütterungs- technik	Vor Baubeginn und bis zum Abschluss der Bauarbeiten sind die vom LKW-Schwerlast-Transport (LKW größer 7,5 Tonnen Gesamtgewicht) betroffenen Zufahrtsstraßen auf schadhafte Stellen im Straßenbelag hin zu untersuchen und bei Vorhandensein schadhafter Stellen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauträger (Straßenerhalter) auf Kosten der Konsenswerberin zu beseitigen. Über die Umsetzung dieser Auflage ist ein Bericht (Besichtigung, Beschreibung der schadhafte Stellen, Behebungsmaßnahmen, Bestätigung der Durchführung) zu erstellen und dieser unaufgefordert der FA13A zu übermitteln.	Erfüllt (sinng.)		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
286	Erschütterungs- technik	Für Verdichtungsarbeiten sind nur solche Baumaschinen zu verwenden, die über verstellbare Arbeitsfrequenzen verfügen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
287	Erschütterungs- technik	Bis zum Abschluss der Bauarbeiten sind in den Gebäuden IP5, IP10, IP10a, IP13 und IP13c (dargestellt im erschütterungstechnischen Fachbeitrag der BeSB Berlin vom 01.09.2006) Erschütterungsmessungen durchzuführen. Bei Auftreten von Eigenresonanzen in den Gebäuden sind die Arbeitsfrequenzen der eingesetzten Maschinen und Geräte gegenüber dieser Arbeitsfrequenz zu „verstimmen“. Über die Erschütterungsmessungen ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen und dieser in Abständen von max. 2 Monaten an die FA13A zu übermitteln.	Erfüllt (sinng.)		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
288	Arbeitnehmer-schutz	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>Die elektrischen Anlagen sind nach den geltenden SNT-Vorschriften zu errichten, wobei die jeweiligen Sondervorschriften zu beachten sind.</p>	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
289	Arbeitnehmer-schutz	In explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. im Bereich der Gasanlage bzw. brennbaren Flüssigkeiten, Batterieraum, etc.) sind die Elektroinstallationen gemäß Anhang zur Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. Nr. II 309/2004, auszuführen. Der FA13A ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
290	Arbeitnehmer-schutz	Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung sind Explosionsschutzdokumente gemäß § 5 VEXAT zu erstellen. Zumindest die Punkte 1 bis 4 des Abs. 2 sind vor Errichtung der Anlagen zu erfüllen. Jeweils ein Exemplar ist der FA13A zu übermitteln.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
291	Arbeitnehmer-schutz	Bei der Auslegung der künstlichen Beleuchtung ist die ÖNORM EN 12464-1, „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil1: Arbeitsstätten in Innenräumen“, zu berücksichtigen. Darüber sind nach Fertigstellung der Anlage ein Attest und ein lichttechnisches Messprotokoll zur Vorlage zu bringen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
292	Arbeitnehmer-schutz	Den Arbeitnehmer/innen sind WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen, die von Kunden und Gästen nicht benutzt werden dürfen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
293	Arbeitnehmer-schutz	Sollte ein/e Arbeitnehmer/in allein in den gegenständlichen Anlagen beschäftigt werden, so muss die Möglichkeit eines Notrufes gegeben sein.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
294	Arbeitnehmer-schutz	Sämtliche Absturzstellen sind mit einem mindestens einem Meter hohen Geländer bzw. einer Brüstung zu sichern.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
295	Arbeitnehmer-schutz	Die Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen an Fluchtwege entspricht (§§ 18 und 19 AStV) und nach höchstens 40 m jene Bereiche, durch die der Fluchtweg führt, in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche (§ 21 AStV) entsprechen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
296	Arbeitnehmer-schutz	<p><u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u></p> <p>Die in anderen Regelwerken, wie z. B. Anhang E der ÖNORM EN 13200 Teil 1 normierten längeren Weglängen als 40 Meter sind für Arbeitnehmer/innen <u>nicht</u> zulässig. Gleiches gilt auch für die im Gutachten Rennsicherheit/Fluchtwegsführung immer wieder angeführten Fluchtweglängen von 60 Meter zu einem gesicherten Fluchtbereich.</p>	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
297	Arbeitnehmer-schutz	Mindestens ein/e Brandschutzbeauftragte/r und eine Ersatzperson entspr. § 43 AStV ist für den Betrieb der Anlagen zu bestellen (siehe Dokument - Nr. 0204.05, Kapitel 2.3.4).	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
298	Arbeitnehmer-schutz	Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sind und die eine Sichtverbindung zum Freien aufweisen. Die Lichteintrittsflächen der Küche im Schönberghof müssen mindestens 10% der Bodenfläche des Raumes betragen und direkt ins Freie führen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
299	Arbeitnehmer-schutz	In der Küche im Schönberghof und im Partnergebäude ist über jeder Kochstelle eine Dunstabzugshaube (Lüftungsdecke) mit mechanischer Absaugung zu errichten. Die Absaugung ist so zu dimensionieren, dass ein mindestens 15-facher stündlicher Luftwechsel erreicht und eine max. Luftgeschwindigkeit von 0,35 m/s nicht überschritten wird. Für jede/n in der Küche beschäftigte/n Arbeitnehmer/in ist eine Frischluftmenge von mindestens 100 m ³ und Stunde zuzuführen. Die zugeführte Frischluft ist in der kalten Jahreszeit vorzuwärmen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
		<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>			
300	Arbeitnehmer-schutz	Die Gasträume sind mit einer Be- und Entlüftungsanlage zu versehen. Pro anwesender Person und Stunde ist ein Luftvolumen von mindestens 50 m ³ zuzuführen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
301	Arbeitnehmer-schutz	Im Bereich von Arbeitsplätzen an staubintensiven Stellen (z. B. Offroad und Motocross- Strecke) ist der geltende MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe zuverlässig zu unterschreiten. Dies ist durch regelmäßige Messungen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. ÖSBS) nachzuweisen. Im Regieraum des Partnergebäudes, Raumhöhe 2,4 Meter, dürfen Arbeitnehmer/Innen nur entsprechend § 30 AStV beschäftigt werden.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
302	Arbeitnehmer-schutz	Die Wirksamkeit sämtlicher Absauganlagen und mech. Lüftungsanlagen sind durch Messungen nachzuweisen. Über das Ergebnis der Messungen und über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
303	Arbeitnehmer-schutz	Es ist ein/e Koordinator/in zu bestellen, der/die auf Grundlage von § 8 ASchG die einzelnen Arbeitnehmer/Innen mehrerer Arbeitgeber und der Fremdfirmen, wie z. B. Rennställe, koordiniert.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
304	Gebot der Umweltvorsorge	<p><u>Kontrollinstrumentarium - Bauphase:</u></p> <p>Von einer akkreditierten Prüfanstalt ist die lokale Immissionssituation während der Bauphase mittels einer Luftgütemessstation im Bereich Kattigarweg permanent zu überprüfen, wobei der genaue Messstandort gemeinsam mit dem immissionstechnischen Sachverständigen festzulegen ist. Die Überwachungsstation ist mit permanent registrierenden Messgeräten für die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ sowie mit meteorologischen Sensoren für Windrichtung und Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit auszustatten. Bei Überschreitung eines mit 300µg/m³ für PM₁₀ bzw. 400µg/m³ für NO₂ festgelegten Schwellwertes für den Halbstundenmittelwert hat eine automatische Alarmierung der Prüfanstalt zu erfolgen. Diese hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) eine Alarmierung der lokalen Bauaufsicht innerhalb von 30 Min. ab Erstalarmierung vorzunehmen.</p>	Teilweise erfüllt	<p>Luftgütemessungen können als Beweissicherungs-Maßnahme angesehen werden. Belegt werden kann, dass die gesetzlichen Grenzwerte während der Messzeiträume (29.7.09-11.10.09; 7.4.10-20.12.10) eingehalten wurden. Die deutliche Reduktion der Transportfahrten von 135700 auf bisher rund 20 – 25000 LKW-Fahren hat sicher auch eine (deutliche) Reduktion der ursprünglich erwarteten Emissionen (und möglicherweise auch Immissionen) gebracht. Ein Überwachungs- und Alarmierungssystem entsprechend der Auflage 304 wurde allerdings nicht realisiert; für die potentiell immissionsintensivste Bauphase (Erdarbeiten März bis Juli 09) keine Messdaten.</p>	<p>FA13A Amt d. Stmk. Lreg. Umwelt-u. Anlagenrecht</p>

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
305	Gebot der Umweltvorsorge	<p><u>Kontrollinstrumentarium - Bauphase:</u></p> <p>Die Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen (beispielhaft Befeuchtung von Manipulationsflächen, Befeuchtung von Verkehrswegen, Unterbrechungen staubintensiver Arbeitsgänge) zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der dem Ereignis nach folgenden Stunde anhand der Messdaten zu überprüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau sind weitere Maßnahmen auszulösen, die im Extremfall bis zur Bauunterbrechung zu führen haben.</p>	Gegenstandslos bzw. nicht erfüllt	<p>Für Stickstoffdioxid nicht nötig, da lediglich Konzentrationen bis maximal 186 µg/m³ registriert wurden, die zudem möglicherweise nicht mit projektbedingten Emissionen in Zusammenhang standen.</p> <p>Für Feinstaub PM10 war aufgrund des eingesetzten Messverfahrens (keine Kurzzeitwerte, keine Echtzeitwerte) die Umsetzung eines Alarmierungsmechanismus nicht möglich.</p>	FA13A Amt d. Stmk. Lreg. Umwelt-u. Anlagenrecht
306	Gebot der Umweltvorsorge	<p><u>Kontrollinstrumentarium - Bauphase:</u></p> <p>Der FA13A ist innerhalb von 5 Tagen eine Dokumentation der Immissionssituation sowie der getroffenen Maßnahmen (Schadstoffe, Meteorologie) sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Zusätzlich ist im Überschreitungsfall eine monatliche Dokumentation der Immissionssituation (Maximaler Halbstundenmittelwert des Tages, Tagesmittelwerte) innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende zu übermitteln.</p>	Gegenstandslos bzw. nicht erfüllt	Übermittlung einer Dokumentation der Immissionssituation sowie der getroffenen Maßnahmen nicht notwendig bzw. nicht möglich.	FA13A Amt d. Stmk. Lreg. Umwelt-u. Anlagenrecht

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
		<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>			
307	Gebot der Umweltvorsorge	<u>Beschwerdestelle - Bauphase:</u> Vor der Ausführungsphase ist eine von den bauausführenden Firmen unabhängige Person als Ansprechstelle in Umweltfragen namhaft zu machen. Diese Ansprechstelle muss zumindest telefonisch erreichbar und in der Lage sein, den allfälligen Informationsansprüchen der Nachbarn durch umfassende Vorinformationen über Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Immissionen aus dem Baubetrieb nachkommen zu können.	Erfüllt		FA13A Amt d. Stmk. Lreg. Umwelt-u. Anlagenrecht
308	Gebot der Umweltvorsorge	<u>Projektsmodifikation:</u> Bei den Waschboxen nördlich des Schönberghofes, südwestlich des Boxengebäude der Supermoto-Strecke sowie südöstlich der Motocross-Strecke ist zur Erwärmung des Waschwassers von der projektierten Energieversorgung mit fossilen Brennstoffen auf alternative Energieträger in Form einer solar unterstützten Warmwasseraufbereitung umzusteigen und sind die fachlich abgestimmten Detailpläne im Zuge der Abnahmeprüfung zur Vorlage zu bringen	Derzeit gegenstandslos		

Hinweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen 97. und 111.:

- 1) Die Einrichtungen für den mobilen Hochwasserschutz sind im Beisein des wasserbautechnischen ASV und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Abnahme funktionsfähig laut Betriebsordnung aufzubauen. Hierfür sind die erforderlichen Einrichtungen wie Bodenmarkierungen usw. vorzusehen.
- 2) Im Zuge der Abnahme sind die Betriebsordnung mit Störfallvorsorge und Alarmplan vorzulegen.
- 3) Die im Hochwassermelde- und Alarmplan beschriebenen grünen und roten Hochwassermarkierungen sind bis dahin dauerhaft anzubringen.
- 4) Im Zuge der Abnahme sind Kontrollpunkte zur Beobachtung von Verformungen an den Schutzwasserbauten vorzuschlagen, welche sodann behördlich festzulegen und von der Konsensträgerin geodätisch einzumessen sein werden.

Von den mit anzuwendenden Materiengesetzen enthalten nur das Wasserrechtsgesetz 1959 sowie das Stmk. Baugesetz das Erfordernis einer Kollaudierung bzw. einer Benutzungsbewilligung. Die diesbezüglich in den Materiengesetzen enthaltenen Prüfungen (§ 121 WRG1959, § 38 Stmk. BauG) wurden im Rahmen der Abnahmeprüfung mit vollzogen und können die Prüfungsparameter als erfüllt erachtet werden.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß §19 Abs.1 Z3 bis 7 sowie §19 Abs.11 beizuziehen. Eine Parteistellung von Nachbarn im Sinne der Ziffern 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 grundsätzlich nicht entnommen werden. Soweit die Projektumsetzung eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw., wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung generiert werden könnten, dann kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat.²

Wie der eingebundenen Matrix entnommen werden kann, spiegeln die Fragebeantwortungen der Sachverständigen die getroffenen Einschätzungen wieder und wird die ausschließliche Zuziehung der bekannt Beteiligten bestätigt. (Spalte 3 der Matrizen) Der vom Sachverständigen für Verkehrswesen attestierte Nachteil durch den Wegfall einer öffentlichen Zufahrt im Bereich Schönberg, lässt keine negative Betroffenheit im Sinne der Vorgaben des UVP-G erwarten. Der fachliche Nachteil des Abhandenkommens einer von zwei Zufahrten, wird überdies nur von beschränkter Dauer sein, da die Umsetzung der genehmigten Schönbergstraße Neu den genehmigten Status quo wieder herstellen wird. Derzeit ist die Zufahrt durch das Ringgelände für die Gesamtdauer der Umsetzung des Vorhabens gesperrt (Verordnung der Gemeinde); die Intention der Konsensinhaber bei der mitwirkenden Straßenbehörde eine Lösung im Ordnungswege (Fahrverbot ausgenommen Anrainer) zu erzielen, sei angemerkt.

Sämtliche Sachverständige haben die fachliche Geringfügigkeit der Abweichungen bestätigt (Spalte 2 der Matrizen) und konnte gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G die nachträgliche Genehmigung erteilt werden. Die Abweichungen, die materiengesetzliche Bewilligungs- oder Anzeigetatbestände auslösen, sind bei schutzgutorientierter Betrachtung im Rahmen der Geringfügigkeit mit zu behandeln und können die sektoralen Genehmigungs- und Anzeigevorgaben im Stmk. BauG, wie in der GewO als erfüllt betrachtet werden. In diesem Sinne konnten insbesondere die Verkürzung des Werkstattegebäudes, die Nutzungsänderungen, die funktionale Spiegelung gastronomischer Bereiche, die Weiternutzung der bestehenden Westtribüne, die Verlegung der Tankstelle, die befristete Nutzung des Bürogebäudes, die Modifikation des Energiekonzeptes (Flüssiggasanlage), die Errichtung einer Mobilfunkstation, die Überlastschüttung sowie Geländeänderungen und Modifikationen der Fahrdynamik-/Multifunktionsflächen erfasst, bewertet und subsumiert werden.

Die zu ergänzenden zusätzlichen Auflagen bzw. die zu modifizierenden Bestandsauflagen finden sich unter I, Pkt. 4. Da sich die fachlich eingeforderte Auflage des Sachverständigen für Verkehrswesen auf das bereits genehmigte Vorhaben bezieht und in den unveränderten

² Vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G, kommentiert, 2. Auflage, S 188 (§ 20 Abs. 4 verweisend auf § 18 Abs.3 und dieser gleichlautend mit § 18b)

Konsens (Betriebskonzept wird beibehalten, vgl. Abnahmegegenstand unter I, Pkt. 5: Das Betriebsprogramm für die realisierten Bauteile bleibt unverändert, wie in den Einreichunterlagen und dem UVP-Genehmigungsbescheid beschrieben) eingreifen würde, kann eine Vorschreibung im Rahmen dieses Abnahmeverfahrens (kraft Gesetzes) nicht verfügt werden. Auch dem schalltechnischen Vorschlag der Vorlage eines Veranstaltungskalenders am Beginn jeden Betriebsjahres konnte nicht gefolgt werden, da sich aus dem sektoralen Veranstaltungsgesetz eine Anzeigeverpflichtung (Sammelmeldung oder Einzelmeldung) ableiten lässt, die wiederum eine Zulässigkeitsprüfung der Verwaltungsbehörde (Prüfung der Zulässigkeit der Veranstaltung auf der Betriebsstätte) nach sich zieht.

Durch den Verweis auf § 18 Abs. 3 leg. cit. müssen die geringfügigen Abweichungen auch im Einklang mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 stehen und ist den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit einzuräumen, ihre Interessen wahrzunehmen.

Für die Behörde steht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen der Sachverständigen fest, dass die geringfügigen Abweichungen den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G nicht widersprechen und das normierte hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit keinesfalls geschmälert wird. Die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung kann auch den Fragebeantwortungen der Sachverständigen entnommen werden (Spalte 4 der Matrizen).

Die nachträgliche Genehmigung der als geringfügig zu qualifizierenden Abweichungen war demzufolge zu erteilen.

4.2 Matrix - Bereich Technik

	Abfall		Brandschutz		Elektro		Hochbau		Maschinen- Luftfahrt-		Renn- Sicherheit, Fluchtweg		Verkehr		Emission		Immission		Erschütterung		Schall	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
1. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X	
2. Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden?	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X	
3. Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn möglich? Können Nachbarn durch die Abweichungen nachteilig betroffen sein?		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
4. Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X	
5. Können die für die erste Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?	X		X		X		X	X		X		X		X		X	X		X		X	
6. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?		X		X	X		X		X		X	X		X		X		X		X	X	

4.4 Stellungnahmen

Im Rahmen des durchgeführten Abnahmeverfahrens wurden sowohl in der Verhandlung selbst, als auch während des ergänzenden Ermittlungsverfahrens Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten abgegeben. So erklärten sich der Vertreter des Arbeitsinspektorats, wie die Vertreterin der FA19A (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan) mit den Inhalten der Teilrealisierungsstufe 1 einverstanden und machten keine Bedenken geltend.

In den (entscheidungsmaßgeblichen) Stellungnahmen der Umweltschützerin wird der schalltechnische Nachweis der Gleichwertigkeit der Überlastschüttung mit dem konsentierten Partnergebäude eingefordert. Die Fragestellung der Umweltschützerin wird ebenso wieder gegeben, wie die schalltechnische Replik (auszugsweise) des Sachverständigen.

Stellungnahme von MMag. Ute Pöllinger, Umweltschützerin für Steiermark:

Aufgrund der Ergebnisse des heutigen 1. Verhandlungstages und der zugrunde liegenden Unterlagen erscheint die Ausbaustufe 1 grundsätzlich mit den Schutzziele hinsichtlich Lärm, Luft etc. in Einklang zu stehen. Aus den Einreichunterlagen war für mich nicht ableitbar, inwiefern die errichtete Überlastschüttung in der Lage ist, denselben Lärmschutz zu gewährleisten, wie die ursprünglich geplanten Gebäude mit aufgesetzten Lärmschutzwänden. Im Zuge der heutigen Verhandlung konnte diese Frage mit dem nichtamtlichen Sachverständigen Ing. Fritz Wagner nicht geklärt werden, weil dieser nicht über sämtliche Unterlagen verfügte. Es wird daher höflich ersucht, den NASV mit der Beantwortung nachstehender Frage zu beauftragen: In den ursprünglichen Planunterlagen, UVE Pläne Hochbau Ordner 9 war vorgesehen, im Bereich Partnergebäude/Tribüne eine 1 m hohe Lärmschutzwand aufzusetzen und so Lärmschutzeinrichtungen in einer Höhe von 10,45 bis 13,65 m zu erreichen. Aus den Ausführungsunterlagen zum Thema Geologie und Schalltechnik ist ersichtlich, dass anstelle der Gebäude eine Überlastschüttung mit einer Höhe der Dammkrone von 8 m errichtet wurde. Darauf aufgesetzt wurden Gabionen-Lärmschutzwände mit einer Höhe von 1,60 m, sodass die Lärmschutzeinrichtung insgesamt eine Höhe von 9,60 m aufweist. Unter Einrechnung der nicht errichteten Aufschüttung im Bereich der Start-Ziel-Geraden ergibt sich eine (theoretische) Gesamthöhe von 12,60 m. Dies ist niedriger als im Ursprungsprojekt vorgesehen. Aus den Unterlagen ist für mich nicht ersichtlich, dass diese Konstruktion tatsächlich in der Lage ist, dieselbe Lärmschutzfunktion zu erfüllen, wie die ursprüngliche Planung. Aus diesem Grund ersuche ich, die Frage zu beantworten, ob der Lärmschutz durch die tatsächlich ausgeführte Konstruktion für die Nachbarschaft in gleicher Weise wie durch die ursprüngliche Planung gewährleistet ist.

Replik des schalltechnischen Sachverständigen:

Die Frage, ob durch die Errichtung einer Überlastschüttung und der beiden darauf aufgesetzten Gabionen-Lärmschutzwände dieselbe Lärmschutzfunktion erfüllt wird, wie in der ursprünglichen Planung, kann unter Hinweis auf die Ergebnisse in den Tabellen 1 – 4 mit großer Sicherheit als „JA“ beantwortet werden.

Begründet wird diese Feststellung damit, dass nach genauen Recherchen, ausgehend von der jeweils angesetzten $\pm 0,00$ Grundlinie die über der Start – Ziel – Geraden liegende wirksame Schirmhöhe untersucht wurde.

Das schalltechnische Büro der BeSB GmbH Berlin hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Schirmhöhen an der Start-Ziel-Geraden im UVE-Projekt und in der jetzigen Realisierung wurden im Detail verglichen. Die folgenden Angaben stammen aus dem akustischen Modell für die UVE. Etwaige Abweichungen zu anderen Projektplänen liegen "auf der sicheren Seite" bzw. sie stellen worst-case-Anätze dar.

UVE:

Der sog. "Flügel" wurde im Modell als worst-case-Ansatz nicht berücksichtigt. Unter dem Flügel befinden sich Tribünenplätze, die niedriger als die Tribünen im Westen und Osten sind und außerdem eine Bar, die eine wirksame Abschirmung darstellt.

Folgende Hochbauten wurden im Rechenmodell zur UVE von West nach Ost berücksichtigt:

1. westliche Tribüne am Partnergebäude mit schalldichtem Geländer, Länge ca. 115 m, die Höhe über der Strecke beträgt 9 m
2. Tribünenbereich unter dem "Flügel", Länge 115 m, Höhe über der Strecke 5,5 m. Davon entfallen auf die Bar unter dem Flügel: Länge 60 m, die Schirmhöhe über der Strecke beträgt 9 m
3. östliche Tribüne am Partnergebäude mit schalldichtem Geländer, Länge ca. 115 m, die Höhe über der Strecke beträgt 9 m
4. 8 x Zugangsöffnungen in den Tribünen, Breite jeweils 3 m, die Schirmhöhe über der Strecke beträgt 1,5 m
5. Wirtschaftshof und anschließende Lärmschutzwand, Länge etwas über 100 m, die Höhe über der Strecke beträgt ca. 4 m

Die Schirmkante weist in weiten Bereichen eine Höhe von etwa 9 m über der Strecke auf, ist aber auch an vielen Stellen durchbrochen von Bereichen mit wesentlich niedrigeren Höhen zwischen 1,5 und 5,5 m.

Diese Höhenangaben ergeben sich auch aus dem seinerzeitigen Technischen Projekt „Ansichten – Partnergebäude“ vom 20.06.2006 mit der Einlage Nr.: 0206.02.01.06.

Teilrealisierungsstufe 1:

Die Schirmkante des Erdwalls mit Gabionen hat in weiten Bereichen eine Höhe von 8 bis 9,6 m über der Strecke. Damit ist sie in einigen Bereichen um 1 m niedriger, an anderen 0,6 m höher als in der UVE. Darüber hinaus weist die Überlastschüttung eine Länge von rd. 500 m auf und ist damit 140 m länger als das ursprünglich geplante Partnergebäude.

An den äußersten westlichen und östlichen Enden beträgt die Schirmhöhe ca. 4 bis 6 m über der Strecke.

Man kann insbesondere feststellen, dass keine Lücken und Öffnungen vorhanden sind und dass im östlichen Bereich (Wirtschaftshof und LSW) auf einer Länge von ca. 100 m die jetzige Schirmhöhe deutlich um bis zu 5,5 m höher ist als in der UVE.

Es ist daher mit großer Sicherheit anzunehmen, dass die jetzige Konstruktion eine äquivalente (und in Teilen auch etwas bessere) Schirmwirkung besitzt als die vorherige gemäß UVE.

Für die erkennende Behörde ist die Replik des SV schlüssig und nachvollziehbar und werden auch seitens der Umweltanwältin (befasst mit den Aussagen des schalltechnischen Sachverständigen) keine weiteren Bedenken (OZ137) geltend gemacht.

Im Sinne der Vorgaben des § 45 Abs 3 AVG 1991 idGF wurde mehrfach Parteiengehör (Umweltanwältin, Standortgemeinde, mitwirkende Behörde, Arbeitsinspektor, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Antragstellerin) gewahrt und wurden die relevanten

Stellungnahmen aufgegriffen. Weitere Stellungnahmen von Verfahrensparteien bzw. – beteiligten wurden nicht abgegeben.

Die Umweltsenatsrätin erklärte in Ihrer letzten Stellungnahme (OZ144), dass keine weiteren Einwände gegen die Abnahme der Teilrealisierungsstufe 1 bestehen würden.

Die Präzisierungen des Trial-Areals am Mitterkogel (Zonen 1-3; OZ145-147) wurden fachlich bewertet und unter II, Pkt. 1 dargelegt. Die fachlichen Stellungnahmen sind nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und können aus rechtlicher Sicht mitgetragen werden.

4.5 Zusammenfassung

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden und die Feststellung über die Konsensgemäßheit der Teilrealisierungsstufe 1 zu treffen sowie die nachträgliche Genehmigung hinsichtlich der geringfügigen Abweichungen zu erteilen.

Die zeitlich beschränkte Zuständigkeit der UVP-Behörde endet mit Rechtskraft des Abnahmebescheides. Damit geht ex lege die Zuständigkeit für den Abnahmegegenstand (die Anlagen- und Streckenteile, insb. das Streckenband des nunmehrigen Red Bull Rings) auf die zur Vollziehung der nach den im konzentrierten Genehmigungsverfahren mit angewandten Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über. Die gegliederte Zuordnung ist der unter II, Pkt. 4.1 eingebundenen Tabelle entnehmbar.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat als Berufungsbehörde zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G binnen vier Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit einer Einbringung mittels E-Mail oder Telefax.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Wolfgang Schupfer

Ergeht an:

1. die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben Nr. 17, unter Anschluss einer Parie, gg. RSb, vorab per E-Mail: C.Schmelz@schoenherr.at; office@schoenherr.at;
2. das Bundesministerium für Landesverteidigung, 1090 Wien, Roßauer Lände 1, als mitwirkende Behörde; gg. RSb, vorab per E-Mail: recht2@bmlv.gv.at;

3. die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld, 8720 Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 2, als mitwirkende Behörde; gg. RSb, vorab per E-Mail: bhkf@stmk.gv.at;
4. die Stadtgemeinde Spielberg, 8724 Spielberg, Marktpassage 1B1, als mitwirkende Behörde; gg. RSb, vorab per E-Mail: amtsdirektion@spielberg.at;
5. das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6; gg. RSb, vorab per E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C-Naturschutz, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, als mitwirkende Behörde; gg. RSb, vorab per E-Mail: fa13c@stmk.gv.at;
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin; gg. RSb, vorab per E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at und umweltanwalt@stmk.gv.at;
8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7; gg. RSb, vorab per E-Mail: fa19a@stmk.gv.at;

Ergeht weiters nachrichtlich an:

9. die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1, per E-Mail: Christian.Schluder@at.redbull.com;
10. die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH, 8010 Graz, Schmiedgasse 67; als Trägerin des ursprünglichen Konsenses, per E-Mail: b.obermaier@ocmg.at;
11. die Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
12. Herrn Dipl. Ing. Dr. DI Dr. Kurt Schippinger, Zivilingenieur für Bauwesen, Einödthofweg 56, A-8042 Graz, als wasserrechtliche Bauaufsicht, per E-Mail: zt@schippinger.at;
13. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, 8811 Scheifling, Murauerstraße 8; per E-Mail: gbl.omurtal@die-wildbach.at;
14. die Baubezirksleitung Judenburg, Referat Wasserbau, 8750 Judenburg, Kapellenweg 11, als nachgeordnetes Wasserbaureferat im Zshg. mit der Bundeswasserbauverwaltung (Anlass Spielbergbach); per E-Mail: bblju@stmk.gv.at.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark